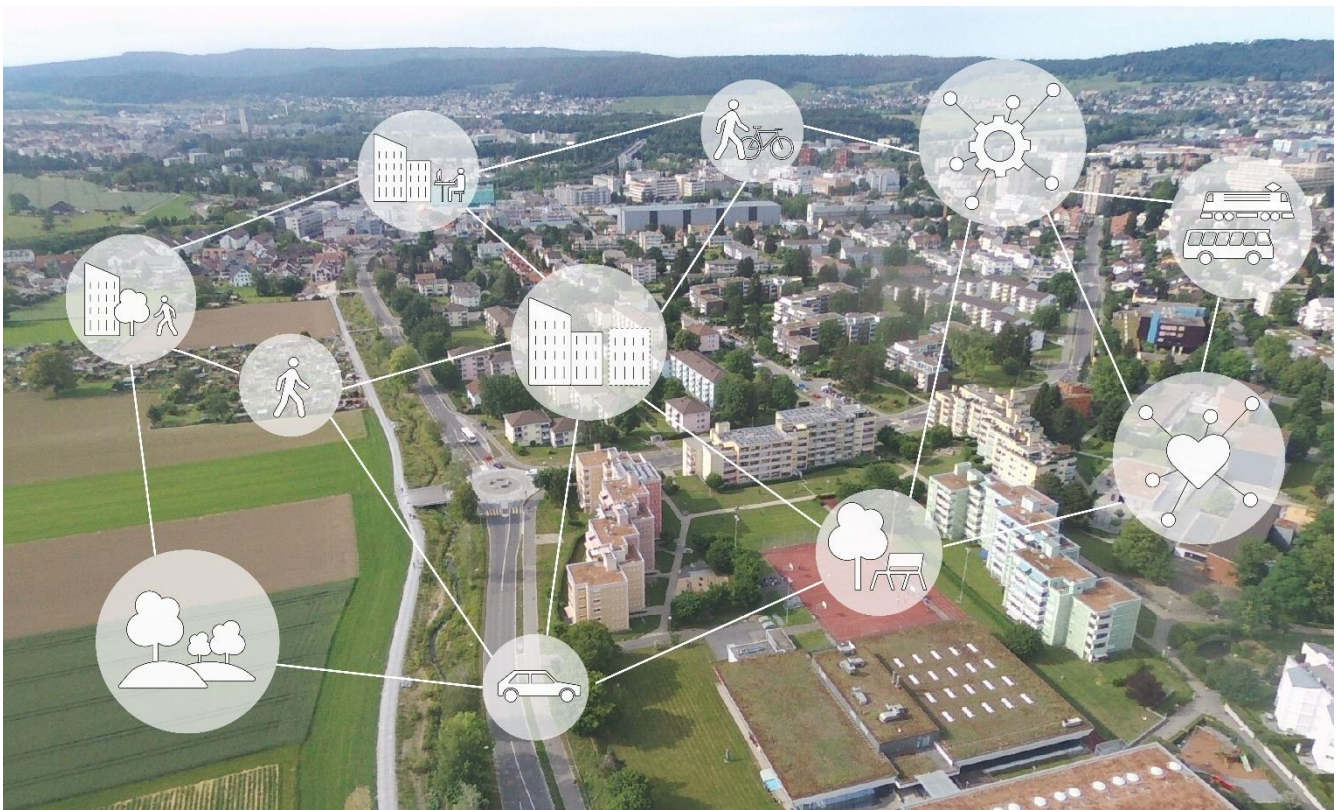


# Kommunaler Richtplan Urdorf

Bericht der Einwendungen

Version festgesetzt an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2022



### **Arbeitsgruppe Raumplanung**

Sandra Rottensteiner	Gemeindepräsidentin
Urs Rimensberger	Werk-, Ver- und Entsorgungsvorstand
Danilo Follador	Planungs-, Bau- und Umweltvorstand
Urs Keller	Gemeindeschreiber
Rebecca Broekema	Bereichsleiterin Planung, Bau und Werke
Janick Frei	Abteilungsleiter Umwelt, Natur, Landschaft
Gabriela Haueter	Abteilungsleiterin Bau
Martina Ott	Abteilungsleiterin Werke
Heinz Schröder	Ehemaliger Regional- und Ortsplaner

### **Projektteam**

Beatrice Dürr  
Remo Baumberger  
Oliver Vögeli  
Samuel Graf  
Wenke Zimmermann

EBP Schweiz AG  
Mühlebachstrasse 11  
8032 Zürich  
Schweiz  
Telefon +41 44 395 16 16  
info@ebp.ch  
www.ebp.ch

Druck: 21. Dezember 2022

# Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	5
1.1	Prozess	5
1.2	Öffentliche Auflage und Anhörung	6
1.3	Kantonale Vorprüfung	6
2.	Kapitel Siedlung	7
2.1	Reservezone Kreisel Bernstrasse	7
2.2	Erweiterungsgebiete ausserhalb Siedlungsgebiet	7
2.3	Langfristige Gebietsentwicklungen	8
2.4	Zentraler Erlebnisspielplatz	8
2.5	Sozialverträgliche räumliche Entwicklung	9
3.	Kapitel Verkehr	10
3.1	Übergeordnete Festsetzungen	10
3.2	Umfahrungsstrasse	11
3.3	Geschwindigkeitsregime	11
3.4	Massnahmen zum Fuss- und Veloverkehr	12
3.5	Verbindung nach Uitikon	12
4.	Kapitel Landschaft und Freiraum	14
4.1	Ökologische Infrastruktur	14
4.2	Kommunales Natur- und Landschaftsschutzinventar	14
4.3	Richtplankarte Landschaft und Freiraum	15
5.	Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen	16
5.1	Detaillierung der ÖBA-Inhalte	16
5.2	Ökologische Infrastruktur im Kapitel ÖBA	16
5.3	Richtplankarte Siedlung und ÖBA	17
6.	Kapitel Energie	18
6.1	Integration kommunale Energieplanung	18
6.2	Energielabel	18

## Anhang

- A1 Auswertungstabelle öffentliche Auflage und Anhörung
- A2 Auswertungstabelle Anhörung Region
- A3 Auswertungstabelle kantonale Vorprüfung

**Verwendete Abkürzungen**

BauO	Bauordnung
BGK	Betriebs- und Gestaltungskonzept
BZO	Bau- und Zonenordnung
DB	Datenblatt (gemäss Velonetzplan)
ES	Erschliessungsstrasse
FV	Fussverkehr
FVV	Fuss- und Veloverkehr
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GV	Güterverkehr
GVK	Gesamtverkehrskonzept
GWBP	Genereller Wasserbauplan
HLS	Hochleistungsstrasse
HVS	Hauptverkehrsstrasse
KRP	Kantonaler Richtplan
kRP	Kommunaler Richtplan
KVS	Kommunale Verbindungsstrasse
LTB	Limmattalbahn
LVK	Langsamverkehrskonzept
MaPlaFu	Massnahmenplan Fussverkehr
MIV	Motorisierter Individualverkehr
ÖBA	Öffentliche Bauten und Anlagen
ÖV	Öffentlicher Verkehr
P+R	Park and Ride
PBG	Planungs- und Baugesetz
PP	Parkplatz
ROK	Raumordnungskonzept
RRP	Regionaler Richtplan
RVS	Regionale Verbindungsstrasse
SS	Sammelstrasse
SV	Strassenverkehr
VBG	Verkehrsbetriebe Glattal AG
VS	Verbindungsstrasse
VSL	Verkehrsstudie MIV Limmattal
VV	Veloverkehr
WEP	Waldentwicklungsplan

# 1. Ausgangslage

## 1.1 Prozess

Der heute gültige kommunale Richtplan von Urdorf stammt aus dem Jahr 2003. Seither haben sich die Verhältnisse, Rahmenbedingungen und Anforderungen wesentlich verändert. Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes im Jahr 2014 sind die Anforderungen an die Planung – und damit auch an die kommunale Richt- und Nutzungsplanung – deutlich gestiegen. Eine wesentliche Aufgabe besteht in der Konkretisierung, wie mit den Vorgaben und Erwartungen aus den kantonalen und regionalen Richtplänen umgegangen wird. Mit der Gesamtrevision des kommunalen Richtplans und der Nutzungsplanung will die Gemeinde Urdorf die räumlichen Rahmenbedingungen für die künftige Entwicklung der Gemeinde setzen. Mit der Gesamtrevision soll der kommunale Richtplan als behördenverbindliches, strategisches Führungsinstrument der Gemeinde für die Raumentwicklung aktualisiert werden. Damit wird insbesondere für die anstehende Revision der Nutzungsplanung eine wichtige Grundlage geschaffen.

Veränderte Verhältnisse und Rahmenbedingungen; Ziele

Neben den übergeordneten Planungsinstrumenten und dem gültigen kommunalen Richtplan 2003 diente das Leitbild «Urdorf 2030» als zentrale Grundlage für die Richtplanrevision. Es fasst als informelles Planungsinstrument die Haltung des Gemeinderates zu unterschiedlichen Bereichen der Entwicklung von Urdorf zusammen und ist mit den formulierten Zielen und Stossrichtungen die konzeptionelle Grundlage für die Revision des Richtplans. Fachliche Grundlage für die verkehrlichen Inhalte des kRP bildet das vorgängig erarbeitete GVK der Gemeinde Urdorf. Die darin aufgeführten Massnahmen wurden – sofern diese eine direkte Raumwirkung aufweisen – in den kRP überführt. Das GVK selbst ist Teil der strategischen Ebene ohne formalisierten Genehmigungsprozess für eine behördenverbindliche Festsetzung der Inhalte.

Grundlagen

Der Bevölkerung sowie weiteren Interessierten standen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, sich zur laufenden Planung zu äussern und sich einzubringen: In einem ersten Schritt wurden im Frühling 2021 die Anliegen und Bedürfnisse mit Bezug auf die bestehende Situation in Urdorf mittels Online-Befragung abgeholt. Die Erkenntnisse daraus wurden in einem Kurzbericht zusammengefasst und in die Erarbeitung des kommunalen Richtplans einbezogen. Im Juni 2021 konnte sich die Urdorfer Bevölkerung im Rahmen einer Austauschveranstaltung zu den Zielen und Stossrichtungen des kommunalen Richtplans äussern und Massnahmenideen einbringen.

Partizipationsprozess

Der Gemeinderat von Urdorf hat am 8. November 2021 den Entwurf des kommunalen Richtplans im Sinne von § 7 PBG zur Anhörung bei den nebengeordneten Planungsträgern und der öffentlichen Auflage verabschiedet. Am 7. Dezember 2021 hat eine öffentliche Informationsveranstaltung stattgefunden, um die interessierte Bevölkerung aus erster Hand über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die Auflage wurde vom 13. Januar bis zum 14. März 2022 durchgeführt. Parallel wurden die Dokumente auch dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

Öffentliche Auflage und Anhörung

## 1.2 Öffentliche Auflage und Anhörung

Insgesamt gingen im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung 65 Rückmeldungen ein. Neben einigen Ortsparteien und drei Verbänden haben zahlreiche Privatpersonen Anträge formuliert.

Grosses Interesse an der öffentlichen Auflage

Parallel zur öffentlichen Auflage wurden auch die neben- und übergeordneten Planungsträger angehört. Von den sechs grenzanstossenden Gemeinden haben Bergdietikon, Rudolfstetten, Uitikon, Schlieren und Dietikon auf eine Stellungnahme verzichtet, einzig Birmensdorf hat eine Stellungnahme eingereicht. Die Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) hat ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht, jedoch auf konkrete Anträge verzichtet.

Anhörung

Total wurden rund 1'230 verschiedene Einzelanliegen eingebracht. Ein Teil dieser Anliegen konnte aufgenommen werden. Gemäss § 7 PBG sind nicht oder nur teilweise aufgenommene Anliegen in einem Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen zu dokumentieren und die Ablehnung ist zu begründen. Der vorliegende, separate Bericht ist als Teil der Vorlage von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu nehmen, muss jedoch von der Baudirektion nicht genehmigt werden.

Bericht der Einwendungen als Teil der Vorlage

Viele der Einwendungen befassten sich mit denselben thematischen Schwerpunkten. Häufig adressierte Themen waren die langfristige Siedlungsentwicklung, der Umgang mit temporeduzierten Zonen und die öffentlichen Bauten und Anlagen. Im vorliegenden separaten Bericht der Einwendungen finden sich einerseits die detaillierten Auswertungen zu den einzelnen Anträgen und andererseits Zusammenfassungen zu den berücksichtigten sowie nicht-berücksichtigten Einwendungen von Kanton und weiteren Mitwirkenden. Entsprechend findet sich in diesem Bericht die Zusammenfassung der wichtigsten Anpassungen an der Vorlage.

Schwerpunkte der öffentlichen Auflage, Dokumentation aller Einwendungen

## 1.3 Kantonale Vorprüfung

Der Kanton hat im Rahmen seiner Vorprüfung (Schreiben vom 28. Februar 2022) verschiedene Empfehlungen und Anträge eingereicht. Insgesamt erachtet der Kanton die Revisionsvorlage als rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Die Partizipation der Bevölkerung hebt der Kanton profund und vorbildhaft hervor. Zudem wird das Gesamtverkehrskonzept als Basis des kommunalen Richtplans als positiv hervorgehoben. Der Kanton hat die Genehmigung der Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung unter der Voraussetzung, dass die Anträge berücksichtigt werden, in Aussicht gestellt.

Weitgehend positive Beurteilung durch Kanton

## 2. Kapitel Siedlung

Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte aus den Einwendungen und Stellungnahmen zum Teil Siedlung zusammengefasst und der Umgang damit beschrieben. Die Detailanträge werden in den Anhängen A1 bis A3 aufgeführt.

### 2.1 Reservezone Kreisel Bernstrasse

Der Kanton verlangt in seiner Stellungnahme, den Eintrag Nr. 40 («Bernstrasse Kreiselinnenfläche Ausfahrt 27 A4»; Strategieansatz «Einzonung kurzfristig prüfen») in der Gesamtstrategie Siedlung in Text und Karte zu streichen. Es sei nicht ersichtlich, welchen Beitrag diese Fläche zur Gemeindeentwicklung leisten soll. Zudem handle es sich bei dieser Fläche um Wald. Die Voraussetzungen für eine Einzonung seien nicht gegeben.

Einwände und Anregungen

Die Fläche Bernstrasse Kreiselinnenfläche Ausfahrt 27 A4 ist im jetzigen Zonenplan als Reservefläche enthalten. Mit der jetzigen Rückmeldung des Kantons wurde ein Vorentscheid zum Umgang mit dieser Fläche in der nachfolgenden Nutzungsplanung herbeigeführt.

Erläuterung

**Berücksichtigen:** Der Eintrag Nr. 40 («Bernstrasse Kreiselinnenfläche Ausfahrt 27 A4») wird in Text und Karte als zu prüfende Einzonung gestrichen.

Umgang im kRP

Gemäss Erläuterungen wird auf einen Eintrag des Gebiets Nr. 40 als kurzfristig zu prüfende Einzonung verzichtet.

### 2.2 Erweiterungsgebiete ausserhalb Siedlungsgebiet

Der Kanton verlangt in seiner Stellungnahme, dass für die ausserhalb des Siedlungsgebiets liegenden Flächen alle Einträge mit Siedlungsentwicklungsabsichten zu streichen sind. Es handelt sich dabei einerseits um den westlichen Teil des Gebiets Nr. 41 «Bernstrasse 181» und andererseits um den nordwestlichen Teil des Gebiets Nr. 42 «Zwüschbächen». Für das erstgenannte Gebiet sei zudem der im Wald liegende Bereich innerhalb des Siedlungsgebiets ebenfalls zu streichen. Aus Sicht des Kantons sind die Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets nicht nötig, um die Bevölkerungszunahme bis ins Jahr 2040 abdecken zu können. Für das Gebiet an der Bernstrasse erkennt der Kanton zudem den Beitrag zu einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nicht.

Das westliche Gebiet an der Bernstrasse wurde als langfristige Siedlungsentwicklung aufgenommen, weil die Gemeinde dieses Gebiet im Sinne einer strategischen Aussage und mit langfristigem Horizont (> 15 Jahre) als Siedlungsgebiet beim Kanton anmelden möchte. Grund dafür ist die Einmietung der Fasnachtsclique in den bestehenden Gebäuden. Das Anliegen entspricht daher einer Legalisierung des heutigen Zustands / der heutigen Nutzung. Eine weitere Entwicklung ist aufgrund der Lage des Gebiets nicht vorgesehen.

Erläuterung

Beim Gebiet Zwüschbächen ist die Differenzfläche im jetzigen Zonenplan als Reservefläche (grösser als Siedlungsgebiet) enthalten, mit der jetzigen Rückmeldung des Kantons wurde ein Vorentscheid zum Umgang mit dieser Fläche in der nachfolgenden Nutzungsplanung herbeigeführt.

**Berücksichtigen:** Bei den Flächen Nr. 41 und 42 werden alle Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets mit den daraus folgenden Massnahmen gestrichen.

Umgang im kRP

Für beide Gebiete werden für die Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets die Absicht der langfristigen Siedlungsentwicklung gestrichen. Für das Gebiet an der Bernstrasse wird aufgrund der Erläuterungen die langfristige Entwicklungsabsicht im Erläuterungsbericht aufgezeigt.

### 2.3 Langfristige Gebietsentwicklungen

Einige Verfasser/innen von Stellungnahmen fordern für die Gebiete Nr. 42 bis 44 («Zwischenbächen», «Wirbel» und «Fadächer/Gugelweg») auf die Prüfung der langfristigen Gebietsentwicklung zu verzichten und die Gebiete nicht einzuzonen. Eine Ausweitung des bestehenden Siedlungsgebietes sei nicht opportun, weil eine Ausweitung des bestehenden Siedlungsgebietes nicht nachhaltig ist und die Urdorfer Landschaft bereits jetzt stark unter Druck steht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass an der Austauschveranstaltung vom 29. Juni 2021 ebenfalls zum Ausdruck kam, das Siedlungsgebiet nicht zu erweitern sondern die Entwicklung nach innen zu verfolgen.

Einwände und Anregungen

Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen: Die Gebiete für die Aussenentwicklung (Fadächer/Gugelweg, Wirbel, Zwischenbächen) sind als langfristige Entwicklungspotenziale vorgesehen. Als Zeithorizont ist > 15 Jahre enthalten, d.h. die Überlegungen für eine allfällige Weiterentwicklung sind einer nächsten Generation vorbehalten. Mit der Massnahme der langfristigen Prüfung der Gebietsentwicklung ist beabsichtigt, bereits heute zusammenhängende Gebiete koordiniert zu entwickeln, um den erhöhten Anforderungen aufgrund der bereits heute vorhandenen respektive angestrebten Qualitäten gerecht zu werden. Dabei handelt es sich um Lagequalitäten, aber auch um Aussenraumqualitäten.

Erläuterung

**Nicht berücksichtigen:** Die Massnahmen für die Prüfung der langfristigen Gebietsentwicklung der Gebiete Nr. 42 bis 44 bleiben bestehen.

Umgang im kRP

Gemäss den Erläuterungen wird die Massnahme der Prüfung der langfristigen Gebietsentwicklung für die Gebiete Nr. 42 bis 44 beibehalten.

### 2.4 Zentraler Erlebnisspielplatz

Einige Verfasser/innen von Stellungnahmen fordern die Prüfung von Standorten für mindestens einen zentral gelegenen Erlebnisspielplatz mit Verpflegungsmöglichkeit. Als Standorte werden Zwischenbächen und das Familienzentrum (Aufwertung des bestehenden Spielplatzes beim Familienzentrum) vorgeschlagen.

Einwände und Anregungen

Der Richtplan bezeichnet kommunale Siedlungsfreiräume im Siedlungsgebiet mit unterschiedlichen Erholungsfunktionen. Dazu gehören neben Parks, Sportanlagen oder Familiengärten auch Spielplätze oder Kleinparks mit Spielgelegenheiten. Im Gebiet Zwischenbächen ist bereits in der aktuellen Richtplanversion der Hinweis zu Spielgelegenheiten auf dem Chilbiplatz enthalten.

Erläuterung

**Teilweise berücksichtigen:** Im Gebiet Zwischenbächen wird ein Bewegungs- und Aufenthaltsplatz aufgenommen.

Umgang im kRP



Im Bereich Zwüschbächen ist ein Bewegungs- und Aufenthaltsplatz geplant, dies wird im Richtplantext bei den Massnahmen zu den Frei- und Ausserräumen entsprechend angepasst (anstelle Spielplatz).

## 2.5 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung

Einige Verfasser/innen von Stellungnahmen fordern ein zusätzliches Kapitel im Richtplan zur sozialverträglichen räumlichen Entwicklung. Dieses diene der Umsetzung von zwei in der Gesamtstrategie formulierten Gesamtzielen. Einerseits demjenigen zur gut durchmischten Bevölkerungsstruktur und attraktivem Wohnumfeld und andererseits zum Ziel, dass sich die räumliche Entwicklung am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientiert.

Einwände und Anregungen

In der Stellungnahme wird das vorgeschlagene Kapitel bereits in Ziele, Stossrichtungen und Festlegungen / Massnahmen strukturiert. Ziel ist die Stärkung der sozialen Durchmischung und der Erhalt des Angebots an preisgünstigen Wohnungen. Diese Ziele werden in den Stossrichtungen noch präzisiert. Die Ziele sollen mit diversen Festlegungen und raumplanerischen Massnahmen verfolgt werden. Dazu gehören beispielsweise ein sozialräumliches Monitoring, die Förderung von preisgünstigem und subventioniertem Wohnraum oder die Verknüpfung der Verdichtung mit Qualitätsanforderungen.

Das Thema der sozialverträglichen räumlichen Entwicklung wird bereits in den oben genannten Zielen der Gesamtstrategie Siedlung erwähnt. Zudem wird die Thematik auch in weiteren Teilen des Kapitels Siedlung adressiert. Das Ziel zu den Wohn- und Mischgebieten ist wie folgt formuliert: «Urdorf verfügt über ein vielfältiges und hochwertiges Wohnraumangebot in Wohn- und Mischgebieten für unterschiedliche Bedürfnisse in allen Lebensphasen». In den Stossrichtungen wird weiter konkretisiert, dass der Anteil an attraktivem Wohnraum für Klein- und Familienhaushalte und für die ältere Bevölkerung verbessert wird.

Erläuterung

**Teilweise berücksichtigen:** Die Sozialverträglichkeit wird stärker in die textlichen Ausführungen im Kapitel Siedlung integriert.

Umgang im kRP

Die sozialräumliche Entwicklung wird bereits im Kapitel Siedlung adressiert, ebenso sind die vorgeschlagenen Festlegungen und Massnahmen mehrheitlich bereits enthalten. Um den Aspekt der Sozialverträglichkeit stärker zu betonen, wird eine Wortergänzung in bestehenden Zielen, Stossrichtungen und Massnahmen vorgenommen.

### 3. Kapitel Verkehr

Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte aus den Einwendungen und Stellungnahmen zum Teil Verkehr zusammengefasst und der Umgang damit beschrieben. Die Detailanträge werden in den Anhängen A1 bis A3 aufgeführt.

#### 3.1 Übergeordnete Festsetzungen

Der Kanton weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Gemeinde Urdorf im Entwurf der kRP Massnahmen zum übergeordneten (kantonalen) Strassennetz aufführt, die so nicht in den Planungsinstrumenten verankert sind. Dazu gehört die Geschwindigkeitsbeschränkung und das Nachtfahrverbot für den Schwerverkehr auf der Birmensdorfer- und Feldstrasse, die Knotenoptimierung des Kreisel Feld-/Schlierenstrasse sowie die Knotenanpassungen im Bereich Anschluss Urdorf-Süd. Diese Massnahmen betreffen Abschnitte von Hauptverkehrsstrassen (HVS) sowie von Regionalen Verbindungsstrassen (RVS) und sind nicht im Regionalen oder Kantonalen Richtplan festgesetzt. Der Kanton weist darauf hin, dass zuerst eine entsprechende Aufnahme beantragt und geprüft werden müsste, bspw. im Rahmen einer Richtplanrevision, bevor diese im kRP aufgenommen werden können. In der vorliegenden Form können die Inhalte durch den Kanton nicht genehmigt werden.

Einwände und Anregungen

Die genannten Massnahmen werden im Entwurf des kRP aufgeführt, da sie aus Sicht der Gemeinde wichtig sind zur Erreichung der gesamtverkehrlichen Ziele. Zudem wurden die Massnahmen im Rahmen der Partizipationsveranstaltungen durch die Bevölkerung bestätigt. Mit der Geschwindigkeitsbegrenzung und dem Nachtfahrverbot für den Schwerverkehr auf der Birmensdorfer- und Feldstrasse soll die Siedlungsverträglichkeit des Verkehrs verbessert werden. Mit der Knotenoptimierung Kreisel Feld-/Strasse sollen die Voraussetzungen für den Fuss- und Veloverkehr verbessert werden. Entsprechende Massnahmen sind auch im Agglomerationsprogramm Limmattal enthalten (Fokus Verkehrssicherheit). Die Knotenanpassungen beim Nationalstrassenanschluss Urdorf-Süd sind wichtig für das Verkehrsmanagement sowie die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Gemäss Angaben der kantonalen Verwaltung laufen dazu auch bereits Planungen.

Erläuterung

**Berücksichtigen:** Abstimmung der dargestellten Festsetzungen mit den übergeordneten Planungsinstrumenten (RRP, KRP).

Umgang im kRP

Die genannten Massnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkung und Nachtfahrverbot für den Schwerverkehr auf der Birmensdorfer- und Feldstrasse, Knotenoptimierung Kreisel Feld-/Schlierenstrasse, Knotenanpassungen im Bereich Anschluss Urdorf-Süd) werden als Informationsinhalte und nicht als übergeordnete Festsetzungen dargestellt. Die Gemeinde Urdorf wird sich für die Realisierung der Massnahmen beim Kanton einsetzen. Bei den anderen übergeordneten Massnahmen erfolgt ein erneuter Abgleich mit dem Regionalen und Kantonalen Richtplan. Die Massnahmen zur Optimierung des A1-Anschlusses Urdorf-Nord, zur Optimierung der Eimündung In der Luberzen/Birmensdorferstrasse (LTB) und zur Pfortneranlage mit Busspur in Oberurdorf sind in der übergeordneten Planung verankert und werden in dieser Form aufgeführt.

### 3.2 Umfahrungsstrasse

Sowohl die Planungsregion Limmattal als auch zwei lokale Parteien fordern, dass der Eintrag zu den ergänzenden Absichten gestrichen wird, in dem beschrieben wird, dass sich die Gemeinde beim Kanton für die Prüfung einer Umfahrungsstrasse des Siedlungsbereiches einsetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Umfahrung den Zielvorstellungen des vorliegenden kommunalen Richtplans widerspricht, wertvolle Fruchtfolgefleichen beeinträchtigt und zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung führt.

Einwände und Anregungen

Die Umfahrungsstrasse in Nord-Süd-Richtung ist im Entwurf des kRP enthalten, da im Siedlungsgebiet von Urdorf zu Spitzenzeiten hohe Verkehrsbelastungen auftreten, auch infolge von Ausweichverkehr zur Nationalstrasse. Die Gemeinde sieht darin einen grossen Handlungsbedarf und wünscht sich eine stärkere Abstimmung mit dem Kanton. Tatsächlich treten einige Zielkonflikte auf, beispielsweise in Bezug auf die Landschaft, aber auch in Bezug auf die regionale Verkehrssteuerung sowie die Lenkung der Nachfrage, die eigentlich siedlungsverträgliche Verkehrsmengen sicherstellen sollten.

Erläuterung

**Berücksichtigen:** Streichung des Eintrages zur Umfahrungsstrasse.

Umgang im kRP

Die Prüfung einer Umfahrungsstrasse des Siedlungsgebietes wird ersatzlos gestrichen. Sie entspricht nicht den formulierten kommunalen Zielen und ist nicht in den übergeordneten Instrumenten verankert. Der identifizierte Handlungsbedarf kann auch über andere Massnahmen adressiert werden, beispielsweise im Verkehrsmanagement (Durchgangsverkehr) und in der Lenkung der Verkehrsnachfrage (Quell-/Zielverkehr). Dazu sind bereits Massnahmen im kRP enthalten.

### 3.3 Geschwindigkeitsregime

Die Erweiterung der Tempo-30-Zonen in den Quartieren, die Forderung nach Tempo 30 auf Regionalen Verbindungsstrassen und die Umsetzung von betrieblichen sowie gestalterischen Massnahmen auf den kommunalen Verbindungsstrassen werden mehrheitlich von den Stellungnehmenden begrüsst, insbesondere hinsichtlich Lärmemissionen, Aufenthaltsqualität und Attraktivität für den Fuss- und Veloverkehr. Einige Verfasser/innen von Stellungnahmen lehnen jedoch Tempo 30 ab, da sie bauliche Hindernisse für den Autoverkehr vermuten und diese als nicht zielführend erachten. Andere Verfasser/innen von Stellungnahmen fordern eine umfassende Umsetzung von Begegnungszonen (Tempo 20), um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Wohnqualität zu verbessern.

Einwände und Anregungen

Die bereits aufgeführten Massnahmen zur Verkehrsberuhigung sind begründet mit geringeren Lärm- und Luftemissionen, reduzierten Konflikten mit dem Fuss- und Veloverkehr sowie verminderter Attraktivität für Ausweichverkehr. Zur Einführung von Niedriggeschwindigkeitsabschnitte (bspw. Tempo 30) ist ein Verkehrsgutachten notwendig, das den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis gemäss Strassenverkehrsgesetz (Art. 32 Absatz 3 SVG) sowie Signalisationsverordnung (Art. 108 Abs. 4 SSV) erbringt. Die notwendigen Massnahmen werden darin erarbeitet. Diese müssen zweckmässig sein, gestalterische Massnahmen sind abhängig von der Situation.

Erläuterung

**Nicht berücksichtigen:** Weiterführende Anpassungen zum Geschwindigkeitsregime.

Umgang im kRP

Zu den aufgeführten Massnahmen bzgl. Verkehrsberuhigung und Tempo 30 hat eine Abwägung stattgefunden. Sie entsprechen den erarbeiteten Zielen und Stossrichtungen. Daher hält die Gemeinde daran fest. Eine flächendeckende Umsetzung von Begegnungszonen entspricht nicht dem Sinn des Instruments. Das Temporegime wird im Rahmen der kommunalen Strassenprojekte situativ geprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine Festsetzung im kRP ist dafür nicht notwendig, eine Umsetzung kann auch ausserhalb des kRP erfolgen.

### 3.4 Massnahmen zum Fuss- und Veloverkehr

Zahlreiche Verfasser/innen von Stellungnahmen fordern die Aufnahme von weiteren Massnahmen im Fuss- und Veloverkehr oder weisen auf Schwachstellen hin, die aus ihrer Sicht zu beheben sind. Dies wird unter anderem mit den vorliegenden Zielen begründet. Der Kanton begrüsst in seiner Stellungnahme, dass im Entwurf des kRP dem Fussverkehr eine höhere Bedeutung zu kommt, weist aber auf den Bedarf einer weiterführenden Netzbetrachtung hin.

Einwände und Anregungen

Die im kRP aufgeführten kommunalen Massnahmen zum Fuss- und Veloverkehr gehen im Wesentlichen auf das Langsamverkehrskonzept zurück, das die Gemeinde im Jahr 2016 erarbeitet hat. Dabei wurden die Netze im Fuss- und Veloverkehr aufgezeigt und eine umfassende Massnahmenliste erstellt. Übergeordnete Massnahmen gehen auf den kantonalen Velonetzplan und die kantonalen Planungen zu den Wanderwegen zurück.

Erläuterung

**Teilweise berücksichtigen:** Berücksichtigung von Schwachstellen im Fuss- und Veloverkehr im Rahmen von bereits ausgewiesenen Massnahmen auf kommunalen Strassenabschnitten, geplante Gesamtrevision des kommunalen Langsamverkehrskonzepts.

Umgang im kRP

Im Rahmen der bereits aufgeführten, zahlreichen Massnahmen zu Betriebs- und Gestaltungskonzepten (BGK) auf kantonalen und kommunalen Strassenabschnitten werden die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs berücksichtigt. Eine Grundlage dazu bildet auch die Analyse aus dem kommunalen Gesamtverkehrskonzept. Zusätzliche Schwachstellen und Massnahmen im Fuss- und Veloverkehr werden über die geplante Gesamtrevision des kommunalen Langsamverkehrskonzeptes (LVK) aufgenommen. Dabei sollen einerseits Schwachstellen partizipativ gesammelt werden (auch aus der durchgeführten öffentlichen Auflage), andererseits aber auch die Netzkonzeption vertieft werden. Auf eine detaillierte Behandlung der Anträge zu Schwachstellen und Massnahmen wird daher im Rahmen der kRP-Vernehmlassung verzichtet.

### 3.5 Verbindung nach Uitikon

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde gefordert, dass die Uitikonstrasse als «Ho-Chi-Minh-Pfad» zwischen Urdorf und Uitikon für den motorisierten Individualverkehr gesperrt werden soll. Es seien ausserorts einige Konflikte mit dem Fuss- und Veloverkehr vorhanden.

Einwände und Anregungen

Eine Sperrung der Uitikonerstrasse ist bisher nicht im Entwurf des kRP enthalten, nimmt aber die Stossrichtungen des kRP auf, insbesondere hinsichtlich Verlagerung von quartierfremdem Verkehr (im Siedlungsgebiet von Urdorf), erhöhter Attraktivität für den Fuss- und Veloverkehr (Fokus hier: Erholungsnutzung ausserorts) sowie verbesserter Verkehrssicherheit. Bei der Uitikonerstrasse handelt sich um eine kommunale Erschliessungsstrasse, die keine Verbindungsfunktion aufweist. Bereits heute ist ein Nachtfahrverbot umgesetzt. Auf dem umliegenden Netz bestehen andere Strassenverbindungen zwischen Uitikon und Urdorf.

Erläuterung

**Berücksichtigen:** Aufnahme einer Massnahme zur Umsetzung eines Fahrverbots für den Durchgangsverkehr auf der Uitikonerstrasse.

Umgang im kRP

Aufgrund der oben aufgeführten Überlegungen wird eine Massnahme zur Umsetzung eines Fahrverbots für den Durchgangsverkehr auf der Uitikonerstrasse zusätzlich in den kRP aufgenommen. Dabei erfolgt eine Koordination mit der Gemeinde Uitikon resp. muss diese eine Sperrung grundsätzlich anstossen.

## 4. Kapitel Landschaft und Freiraum

Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte aus den Einwendungen und Stellungnahmen zum Teil Landschaft zusammengefasst und der Umgang damit beschrieben. Die Detailanträge werden in den Anhängen A1 bis A3 aufgeführt.

### 4.1 Ökologische Infrastruktur

Viele Einwendungen fordern die Aufnahme des Begriffs «Ökologische Infrastruktur» in die Richtplanung der Gemeinde Urdorf sowie eine stärkere Betonung der ökologischen Vernetzung sowie der Erzeugung von Trittsteinen, um die Biodiversität in der Gemeinde stärker zu fördern. Dafür sollen die Ziele, Stossrichtungen und Massnahmen einerseits in der Gesamtstrategie Landschaft und Freiraum aber auch in den Kapiteln Frei- und Aussenräume sowie Natur und Landschaft angepasst werden.

Einwände und Anregungen

Die Ökologische Infrastruktur ist als Netzwerk von Flächen zu verstehen, welche für die Biodiversität wichtig sind. Im Richtplan werden die Thematiken "Biodiversität" und «ökologische Vernetzung» explizit in Kapitel 3 Landschaft und Freiraum und den Unterkapiteln adressiert sowie ökologische Aufwertungen behandelt. Inhaltlich wird somit das Anliegen bereits behandelt, auf die explizite Aufnahme des technischen Begriffs "Ökologische Infrastruktur" wird deshalb verzichtet.

Erläuterung

**Teilweise berücksichtigen:** Auf die Aufnahme des Begriffs «Ökologische Infrastruktur» wird verzichtet teilweise jedoch der ökologische Aspekt noch stärker betont.

Umgang im kRP

Die ökologischen Aspekte werden in den Zielen, Stossrichtungen oder Massnahmen des Kapitels 3 Landschaft und Freiraum ergänzt, einige textliche Anpassungsvorschläge der Einwender werden teilweise berücksichtigt.

### 4.2 Kommunales Natur- und Landschaftsschutzinventar

Einige Verfasser/innen von Stellungnahmen fordern eine Überarbeitung des kommunalen Natur- und Landschaftsschutzinventars vor der kommunalen Richtplanung. Damit sei sichergestellt, dass das aktuell gültige Inventar vollständig in den kommunalen Richtplan integriert werden kann. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im vorliegenden kommunalen Richtplan die Naturschutzgebiete unvollständig dargestellt sind und verlangt, dass das wichtige kommunale Natur- und Landschaftsschutzinventar überarbeitet werden soll. Von einigen Verfasser/innen von Stellungnahmen sind konkrete Vorschläge für weitere Flächen und Objekte eingegangen.

Einwände und Anregungen

Raumplanung bedeutet auch rollende Planung, da nicht in allen Themenbereichen zum passenden Zeitpunkt die notwendigen Grundlagen bereit sind. Deshalb wird der kommunale Richtplan verabschiedet mit der Massnahme bezüglich noch folgender Überarbeitung des Inventars.

Erläuterung

Die Richtplankarte enthält explizit nur kommunale Schutzgebiete für die thematische Abstimmung mit Siedlung und Verkehr, jedoch keine Baumgruppen und Einzelbäume. Letztere werden via Schutzverordnung gesichert und direkt bei Projekterarbeitungen berücksichtigt. Dies mit der Begründung, dass die Schutzverordnung rascher und unkomplizierter ergänzt/angepasst werden kann als der kommunale Richtplan.

**Teilweise berücksichtigen:** Die Überarbeitung des kommunalen Natur- und Landschaftsschutzinventars inkl. Berücksichtigung der geäusserten Anliegen ist als Massnahme im kommunalen Richtplan enthalten.

Umgang im kRP

Das Anliegen wird in dem Sinne berücksichtigt, dass im Rahmen der im Richtplan als Massnahme festgehaltenen Revision der Schutzverordnung und des Inventars eine Überprüfung der Gebiete und Objekte erfolgt.

### 4.3 Richtplankarte Landschaft und Freiraum

In einigen Stellungnahmen wird auf die schwierige Lesbarkeit der Richtplankarte Siedlung, Öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft und Freiraum, Energie hingewiesen und gefordert, die Karte in drei Themenbereiche aufzuteilen, da die vorliegende Karte überladen und unübersichtlich wirke: «Siedlung, Öffentliche Bauten und Anlagen», «Landschaft und Freiraum» sowie «Energie».

Einwände und Anregungen

Die inhaltliche Überlagerung von Aussagen zur Siedlung und zu den Landschafts- und Freiräumen ist erwünscht, um die qualitativ angestrebte Entwicklung auch im Siedlungsgebiet sichtbar zu machen.

Erläuterung

**Teilweise berücksichtigen:** Optimierung der Schraffuren für eine bessere Lesbarkeit der Richtplankarte.

Umgang im kRP

Gemäss Erläuterungen wird die Überlagerung beibehalten. Um jedoch eine bessere Lesbarkeit zu garantieren, werden die Schraffuren teilweise noch optimiert. Auf eine Richtplankarte «Energie» wird verzichtet (Ausführungen dazu vgl. Kapitel 6).

## 5. Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen

Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte aus den Einwendungen und Stellungnahmen zum Teil Öffentliche Bauten und Anlagen zusammengefasst und der Umgang damit beschrieben. Die Detailanträge werden in den Anhängen A1 bis A3 aufgeführt.

### 5.1 Detaillierung der ÖBA-Inhalte

Einige Verfasser/innen von Stellungnahmen fordern eine Detaillierung der Festlegungen und Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen (ÖBA). Es sollen im Richtplan unter anderem detailliertere Aussagen (beispielsweise die Ausarbeitung von spezifischen Zielen) zu den einzelnen Objekten gemacht werden. Zudem werden diverse zusätzliche Stossrichtungen vorgeschlagen. Diese beinhalten die Forderung, dass die Gemeinde die Standorte verschiedener öffentlicher Bauten und Anlagen prüft beziehungsweise sanierungsbedürftige Gebäude ersetzen soll.

Einwände und Anregungen

Die Festlegung von kommunal bedeutsamen Bauten und Anlagen (öffentliche Bauten und Anlagen) im kommunalen Richtplan dient der Standortsicherung entsprechender öffentlicher Dienstleistungen und als planungsrechtliche Grundlage für die Weiterentwicklung oder die Landsicherung. Der kommunale Richtplan stellt daher diejenigen öffentlichen Bauten und Anlagen dar, die eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen benötigen. Die Erarbeitung detaillierter Ziele für jede öffentliche Baute oder Anlage ist aufwändig und muss daher losgelöst vom kommunalen Richtplan erfolgen. Im kommunalen Richtplan wird daher als Massnahme die Überarbeitung der kommunalen Immobilienstrategie inkl. Erarbeitung einer Schulraumplanung, welche die langfristigen Raumbedürfnisse (Entwicklung Schülerzahlen, pädagogische Konzepte), den baulichen Zustand, die gesetzlichen Auflagen (Brandchutz, Absturzsicherheit, Schadstoffe, etc.), den Energieverbrauch und die Synergien mit Drittnutzungen (Sporthallen, Rasenplätze) abbildet, definiert.

Erläuterung

**Teilweise berücksichtigen:** Weitere Überlegungen zu den ÖBA werden im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Immobilienstrategie inkl. Erarbeitung einer Schulraumplanung definiert (Massnahme im kommunalen Richtplan).

Umgang im kRP

Gemäss Erläuterungen werden einige Aspekte der in den Stellungnahmen geforderten Anpassungen für die Überarbeitung der kommunalen Immobilienstrategie inkl. Erarbeitung einer Schulraumplanung mitgenommen.

### 5.2 Ökologische Infrastruktur im Kapitel ÖBA

Einige Verfasser/innen von Stellungnahmen fordern den Einbezug der Thematik der ökologischen Infrastruktur und weiteren ökologischen Aspekten auch im Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen. Dies entweder in den Zielen oder in den Stossrichtungen mit Bezug zur Aussenraumgestaltung bei öffentlichen Bauten und Anlagen. Dadurch sollen unter anderem Trittsteine als Teil einer ökologischen Infrastruktur entstehen.

Einwände und Anregungen

Die Ökologische Infrastruktur ist als Netzwerk von Flächen zu verstehen, welche für die Biodiversität wichtig sind. Im Richtplan werden die "Biodiversität" und die «ökologische Vernetzung» explizit in Kapitel 3 Landschaft und Freiraum sowie den Unterkapiteln adressiert und ökologische Aufwertungen

Erläuterung



behandelt. Inhaltlich wird somit das Anliegen bereits adressiert, auf die explizite Aufnahme des technischen Begriffs "Ökologische Infrastruktur" wird deshalb verzichtet.

**Teilweise berücksichtigen:** Der Einbezug von ökologischen Aspekten wird in der Stossrichtung ergänzt und ist somit für alle Öffentlichen Bauten und Anlagen gültig.

Umgang im kRP

Obwohl auf den Begriff «Ökologische Infrastruktur» verzichtet wird, anerkennt die Gemeinde das Anliegen, ökologische Aspekte auch in Bezug auf öffentliche Bauten und Anlagen explizit in den kommunalen Richtplan aufzunehmen. Dieser Aspekt wird in der Stossrichtung ÖBA-II ergänzt.

### 5.3 Richtplankarte Siedlung und ÖBA

In einigen Stellungnahmen wird auf die schwierige Lesbarkeit der Richtplankarte Siedlung, Öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft und Freiraum, Energie hingewiesen und gefordert, einerseits die Themen Landschaft und Freiraum sowie Energie auf einer separaten Karte abzubilden. Auf einer zweiten Karte sollen die Themen Siedlung und Öffentliche Bauten und Anlagen dargestellt werden. Aus Sicht der Verfasser/innen wirkt die vorliegende Karte überladen und unübersichtlich.

Einwände und Anregungen

Die inhaltliche Überlagerung von Aussagen zur Siedlung, zu den Öffentlichen Bauten und Anlagen mit den Landschafts- und Freiräumen ist erwünscht, um die qualitativ angestrebte Entwicklung auch im Siedlungsgebiet sichtbar zu machen.

Erläuterung

**Teilweise berücksichtigen:** Optimierung der Schraffuren für eine bessere Lesbarkeit der Richtplankarte.

Umgang im kRP

Gemäss Erläuterungen wird die Überlagerung beibehalten. Um jedoch eine bessere Lesbarkeit zu garantieren, werden die Schraffuren teilweise noch optimiert.

## 6. Kapitel Energie

Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte aus den Einwendungen und Stellungnahmen zum Teil Energie zusammengefasst und der Umgang damit beschrieben. Die Detailanträge werden in den Anhängen A1 bis A3 aufgeführt.

### 6.1 Integration kommunale Energieplanung

Einige Einwendungen fordern einen Teilrichtplan «Energie», welcher zusätzlich einige Inhalte aus dem 2021 erarbeiteten kommunalen Energieplan enthält, unter anderem mögliche Standorte von Wärmeverbunden. So sollen die zukünftigen Pläne der Gemeinde bezüglich Energie einem breiteren Teil der Bevölkerung bekannt werden.

Einwände und Anregungen

Der Kanton Zürich kennt auf kommunaler Ebene zwei Instrumente, die sich mit der Energiethematik befassen. Die kommunale Energieplanung gemäss kantonalem Energiegesetz und die kommunale Richtplanung (Thema Ver/Entsorgung) gemäss Planungs- und Baugesetz. Die kommunale Energieplanung ist ein Exekutivpapier und daher einfach anzupassen. Aufgrund der sich schnell ändernden Rahmenbedingungen im Energiebereich und der bereits vorliegenden kommunalen Energieplanung der Gemeinde Urdorf (2021) sind im kommunalen Richtplan nur Ziele, Stossrichtungen sowie Festlegungen und Massnahmen enthalten, welche zusätzliche raumrelevante Inhalte adressieren.

Erläuterung

**Nicht berücksichtigen:** Eigene Richtplankarte Energie mit Integration der Prioritätsgebiete gemäss kommunaler Energieplanung.

Umgang im kRP

Gemäss Erläuterungen wird auf eine eigene Richtplankarte Energie und die Integration der Prioritätsgebiete für Wärmeverbunde verzichtet.

### 6.2 Energielabel

Einige Verfasser/innen von Stellungnahmen fordern, dass die Gemeinde das Label Energiestadt anstrebt und sich so für den Klimaschutz einsetzt durch eine effiziente Nutzung von Energie, das Fördern von erneuerbaren Energien und umweltverträglicher Mobilität.

Einwände und Anregungen

Viele Vorgaben eines Energielabels sind bereits durch das kantonale Gesetz vorgeschrieben. Zudem können die meisten Vorgaben auch ohne das Zertifikat umgesetzt werden. Mit der bereits erarbeiteten kommunalen Energieplanung ist im Energiebereich eine fundierte Grundlage für Urdorf vorhanden. Als Basis für die kommunale Richtplanung wurde zudem ein Gesamtverkehrskonzept erarbeitet, welches auf eine umweltverträgliche Mobilität setzt. Und im nun vorliegenden kommunalen Richtplan werden weitere klimatische und energetische Aspekte explizit berücksichtigt.

Erläuterung

**Nicht berücksichtigen:** Verzicht der Gemeinde auf ein Energielabel.

Umgang im kRP

Die Gemeinde möchte ihre Anstrengungen im Energiebereich weiter voranbringen, ohne ein Energielabel in Anspruch zu nehmen. Letzteres ist in der Umsetzung sehr kosten- und zeitintensiv und kann teilweise einschränkend wirken.

# A1 Auswertungstabelle öffentliche Auflage und Anhörung

**Kommunaler Richtplan Urdorf, öffentliche Auflage**  
 Stellungnahmen zu Einleitung, Erläuternder Bericht, Allgemeine Rückmeldungen

- Optionen:**
- Kenntnisnahme
  - berücksichtigen
  - teilweise berücksichtigen
  - nicht berücksichtigen
  - bereits abgedeckt

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
1. Einleitung	Im Dokument im Anhang sind alle Anträge zu den einzelnen Kapiteln zum Richtplantext zusammengefasst und z.T. besser lesbar und alle Anpassungsvorschläge sind gelb hinterlegt. Bei einzelnen Anträgen wird auf die Planbeilage verwiesen, welche sich als Anhang bei den Anträgen zur Richtplankarte befindet.	Bessere lesbarkeit, insbesondere bei zur Streichung vorgeschlagenen Textpassagen.	Kenntnisnahme	Anträge sind in den jeweils dazugehörigen Kapiteln zu finden.
1. Einleitung	In 1. Einleitung wird „1.3 Umsetzungsplanung“ eingefügt: In den Bereichen Siedlung, Landschaft und Freiraum, Verkehr und Öffentliche Bauten und ev. Energie (gemeindeeigene Liegenschaften) wird Folgendes umgesetzt: a) Erstellung einer zeitlichen Übersicht, unterteilt in Planungs- und Realisierungshorizonte b) Zeitliche Priorisierung der anzugehenden Aufgaben c) Bedeutung der grenzüberschreitenden Entwicklung von Schlieren, Urdorf und Dietikon wird grosse Beachtung geschenkt.	a) Auch weit in der Zukunft zu realisierende Aufgaben können kurzfristig Handlungsbedarf in der Planung auslösen, etwa um Räume zu sichern, Anträge an die übergeordnete Richtplanung zu stellen oder Schlüsselgrundstücke zu erwerben. Zudem müssen wichtige Zusammenhänge zwischen den einzelnen Massnahmen nachvollziehbar sein. b) In den nächsten zehn Jahren müssen viele planerische Vorarbeiten geleistet und Entscheidungen getroffen werden, damit die Festlegungen und Massnahmen des kommunalen Richtplans umgesetzt werden können. Dafür braucht es eine klar definierte Priorisierung der Arbeiten. Zum Beispiel: Die Priorität der Arbeiten der nächsten zehn Jahre sollte sich an folgenden Kriterien orientieren: 1. Massnahmen, die für die Neugestaltung der Zentrumszone bedeutsam sind. 2. Massnahmen, die im Zuge laufender übergeordneter Planungen zu realisieren sind oder bei denen die Gefahr besteht, dass durch laufende Planungen erwünschte Entwicklungen verhindert werden. 3. Massnahmen bei denen planerische (Konzepte, Machbarkeitsstudien) oder formelle (Nutzungsplanungen, Richtplanung) Vorgaben schnell benötigt werden, um laufende Entwicklungen besser steuern zu können. c) Die S-Bahn-Station Glanzenberg, die Autobahnausfahrten, die Busverbindungen sowie zukünftig die Limmattalbahnhof machen dieses Gebiet zu einem Potenzial der städtebaulichen Entwicklung, den es interkommunal zu fördern gilt. Aber auch einen Austausch und eine mögliche Zusammenarbeit zum Thema Hallenbad ist anzustreben und zu prüfen.	teilweise berücksichtigen	Das Anliegen an eine Umsetzungsplanung ist durchaus berechtigt und bereits in Planung. Da diese jedoch ein Arbeitsinstrument darstellt und auch kurzfristige Änderungen erfahren kann, ist der kommunale Richtplan nicht der richtige Ort, diese festzuhalten. Die Gemeinde nimmt mit der Legislaturplanung jeweils eine inhaltliche und zeitliche Priorisierung ihrer Aufgaben wahr. Die übergeordnete Entwicklung wird direkt in den entsprechenden Festlegungen und Massnahmen (bswp. Fuss- und Velowegnetz, ÖV etc.) adressiert.
Allgemeine Rückmeldung	Die Gemeinde prüft die Erstellung von gemeindeeigenen Alterswohnungen, die preisgünstiger sind als diejenigen an der Bachstrasse 13.	Umsetzung des Gesamtzieles „Urdorf weist eine gut durchmischte Bevölkerungsstruktur auf und bietet für alle Generationen und Haushaltsformen ein hochwertiges und attraktives Wohnumfeld.“ Die Mieten der bestehenden Alterswohnungen an der Bachstrasse 13 sind für viele Urdorferinnen und Urdorfer zu teuer. Die bei der Abgabe des Grundstücks im Baurecht von der Gemeinde geknüpfte Bedingung (siehe Limmattaler Zeitung, Alterswohnungen sind wenig gefragt ... vom 03.02.2014), dass die Mietzinse tief gehalten werden, ist nicht erfüllt.	nicht berücksichtigen	Aktuell wird im Rahmen von laufenden Arealentwicklungen mit den Entwicklern / Eigentümern das Gespräch gesucht, um auf Wohnungsmix, Eigentums- oder Mietwohnungsquote, Standards usw. - wo möglich - Einfluss nehmen zu können. Die Preisbildung kann jedoch nicht via Richtplanung gelöst werden.
Allgemeine Rückmeldung	Erläuterung der folgenden im Richtplantext und Erläuterungsbericht verwendeten Abkürzungen fehlen: •DWV •LTB •BGK •VBG •MaPla •DB		berücksichtigen	Wir danken für die sorgfältige Prüfung.

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
Allgemeine Rückmeldung	In vielen Bereichen des Richtplans ist eine Koordination mit den umliegenden Gemeinden erforderlich. Hierzu sind keine Hinweise zu finden. Wo und wie findet diese Koordination statt?		bereits abgedeckt	Die Koordination mit den umliegenden Gemeinden findet einerseits via Regionalplanungsgruppe Limmattal statt, die Zusammenarbeit wird zudem bei der Umsetzung der im Richtplan enthaltenen Projekte als Teil des normalen Prozesses gesucht. Bei den Siedlungs- und Landschaftsthemen ist teilweise unter Koordination ein Verweis auf übergeordnete Abstimmung zu finden. Im Arbeitsplatzgebiet Urdorf-Nord wird dieser Hinweis noch explizit ergänzt.
Allgemeine Rückmeldung	Der Erhalt der hoch gewichteten "grünen Bänder" und klimabegünstigender Topografie und Geologie welche die lokale Erderwärmung erwiesenermassen positiv beeinflussen vermögen, müsse dem Wachstum übergeordnet werden. Vor Umzonung heute nicht bebauter Gebiete und Parzellen sind bestehende, für die Verdichtung und Ausnutzungserhöhung vorgeschlagene Gebiete und Zonen hinsichtlich der lokalen klimatischen Verträglichkeit zu prüfen. Die Anforderung entsprechender Berechnungsmodelle möglicher Konsequenzen wäre anzustreben.		Kenntnisnahme	
Allgemeine Rückmeldung	A) Der gesamte Bereich jenseits des Schäflibaches soll unverbaut bleiben. Keine Erweiterung in die wichtige Erholungszone. B) KEINE Reduktion der öffentlichen Parkplätze da jetzt schon Besucherparkplätze als Dauerparkplätze verwendet werden weil es zu wenige Blaue Parkplätze hat. Das ist immer über Nacht aktuell, am Tag hat es genug Plätze. C) Schwimmbad Parkplätze ausbauen, viel zu wenige vorhanden da ganz Schlieren nach Urdorf kommt, das Bad in Schlieren ist unbrauchbar. Parkplätze Weihermatt NEU markieren und den heutigen Fahrzeugen anpassen was die Grösse anbelangt.		teilweise berücksichtigen	A) Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen: Die Gebiete für die Aussenentwicklung (Fadächer/Gugelweg, Wirbel, Bernstrasse 181 linke Fläche, Zwüschenbächen) sind als langfristige Entwicklungspotenziale vorgesehen. Als Zeithorizont ist > 15 Jahre enthalten d.h. die Überlegungen für eine allfällige Weiterentwicklung sind einer nächsten Generation vorbehalten. B) Das Überangebot an öffentlichen Parkplätzen wird reduziert und übergreifend mit privaten Angeboten abgestimmt, was der beschriebenen Ausgangslage des Antrags Rechnung trägt. C) Die Parkierung entlang der Weihermattstrasse wird im Zuge des Umgestaltungs- und Sanierungsprojektes ohnehin komplett überprüft.
Allgemeine Rückmeldung	Die SP Urdorf hat die Stellungnahme zum Richtplan an der Mitgliederversammlung vom 1. März 2022 einstimmig beschlossen.		Kenntnisnahme	
Allgemeine Rückmeldung	Vielen Dank für die Möglichkeit zur Mitwirkung am kommunalen Richtplan. Ich wohne sehr gerne in Urdorf und bedanke mich für das Engagement der Gemeinde.		Kenntnisnahme	
Allgemeine Rückmeldung	Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Richtplan Stellung nehmen zu dürfen. Dem Gemeinderat danken wir für die Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans.  Der Richtplan nimmt wichtige Anliegen der Grünliberalen auf, wie beispielsweise die flächenhafte Einführung von Tempo 30-Zonen, ein teilweises Nachtfahrverbot für den Schwerverkehr, die Reduktion des Parkplatzüberangebots oder Siedlungsentwicklung mit Fokus innere Verdichtung. Die Stossrichtungen der geschilderten Entwicklung werden insgesamt als förderlich bezüglich der Wohnqualität wahrgenommen.  Dennoch gibt es aus Sicht der Grünliberalen Urdorf noch Verbesserungsmöglichkeiten und einige nicht berücksichtigte Anliegen zur Behebung von Schwachstellen. Insbesondere fehlen Angaben zur ökologischen Infrastruktur, Chancen zur Neuzonierung, wurden nicht wahrgenommen und noch bestehende Netzlücken und Schwachstellen aus dem Langsamverkehrskonzept 2016 wurden nicht übertragen.		Kenntnisnahme	Behandlung der konkreten Einwendungen in den jeweiligen Kapiteln.
Allgemeine Rückmeldung	Zu allen anderen Themenbereichen betreffend "Kommunaler Richtplan" haben wir nichts einzuwenden oder etwas hinzu zu fügen. FDP Urdorf Co-Präsident Emanuel Agustoni		Kenntnisnahme	

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
Rückmeldungen Erläuterungsberic ht	Bemerkung Das Kapitel Landschaft und Freiraum bedarf einer Überarbeitung in Bezug auf die Ökologische Infrastruktur (Ö.I.) und den Einbezug der Kommunalen Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz. Zudem ist in den Texten unter 3.2 - 3.5 die ökologische Aufwertung und Vernetzung vermehrt zu erwähnen.		Kenntnisnahme	Behandlung der konkreten Einwendungen in den jeweiligen Kapiteln.
Rückmeldungen Erläuterungsberic ht	Die Berücksichtigung des regionalen Richtplanes Limmattal scheint für die Interessenwahrung des kommunalen Richtplanes, betrachtet am Beispiel der Eignungsgebiete für Hochhäuser, wenig zielführend. Nach Abschluss des kommunalen Richtplans sollte dieser in den regionalen Richtplan einfließen können. Ausgerechnet klimatische Themen kennen keine Gemeindegrenze und sind nur im Gesamtkontext u lösen.		nicht berücksichtigen	Das im regionalen Richtplan rot schraffierte Gebiet entspricht gemäss der Legende der "hohen baulichen Dichte" und nicht "Eignungsgebiet für Hochhäuser".

**Kommunaler Richtplan Urdorf, öffentliche Auflage**  
Stellungnahmen zu Kapitel Siedlung

<b>Optionen:</b>
Kernförmigkeit
berücksichtigen
teilweise berücksichtigen
nicht berücksichtigen
bereits abgedeckt

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
2. Siedlung	Kinderspielfeld mit Begegnungsort: Prüfung von Standorten für mindestens einen zentral gelegenen Erlebnisspielfeld mit Möglichkeit von Café/Verpflegung.	Es braucht in Urdorf einen attraktiven, zentral gelegenen Erlebnisspielfeld, der auch während der Schulzeiten für Familien mit Kindern von 2-10 Jahren und Kindertagesstätten genutzt werden kann. Neben dem Standort Zwischensbüchel, besteht die Möglichkeit einer Aufwertung des bestehenden Spielplatzes beim Familienzentrum.	teilweise berücksichtigen	Im Bereich Zwischensbüchel ist ein Begegnungs- und Aufenthaltsplatz geplant, dies wird im Richtplankontext entsprechend angepasst (anstelle Spielplatz).
2. Siedlung	Streichung des zu prüfenden Siedlungsgebiets (rot schraffiert, vgl. Skizze, Verzicht auf Einzonung): Erhalt als Landwirtschaftsgebiet, mit Teilbereich Erholungsgebiet.	Die Reservzone soll nicht als mögliches erweitertes Siedlungsgebiet eingeplant werden können. Es soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Streifen entlang des Schälflibaches kann als landschaftliche Pufferzone bzw. der Erholungsnutzung dienen (Option). Der südliche Teil der Reservzone soll als Erholungsgebiet mit einem grossen, naturnahen Spielplatz gestaltet werden (z.B. Erlebnisspielfeld für Kinder von 2-10 Jahre und z.B. Pumptrack) und soll Zugang zum neu renaturierten Bach westlich davon gewähren. Der Spielplatz soll ebenfalls der ausserschulischen Betreuung (Kitas, Hort) zur Verfügung stehen. Von einer zukünftigen Überbauung ist auch deshalb abzusehen, weil die von Westen einströmende Kaltluft korridorfrei die dichten inneren Siedlungsgebiete östlich der Birmensdorferstrasse erreichen soll, was bei der prognostizierten zunehmenden Anzahl an Hitzetagen aus planerischer Sicht relevant ist.	teilweise berücksichtigen	Das Gebiet Nr. 42 Zwischensbüchel wird als langfristig zu prüfendes Siedlungsentwicklungsgebiet im Richtplan belassen. Die inhaltlich erwähnten Aspekte (Pufferzone entlang Schälflibach, Begegnungs- und Aufenthaltsplatz, Berücksichtigung Kaltluft) werden bei der Erarbeitung einer Entwicklungsstrategie zum Zentrum berücksichtigt. Unter Gebiets-Nr. 42 (Zwischensbüchel) erfolgt noch eine Ergänzung bzgl. Kaltluftthematik.
2. Siedlung	Umzonung von Gebiet für öffentlicher Bauten und Anlagen in ein kommunales Freihaltegebiet gemäss Skizze	Der südöstliche Teil des Areals um die Zentrumsschulhäuser, mit den alten und wertvollen Baumbeständen, inkl. Schülterhang im Winter (Hang Richtung Schulhaus Bahnhofstrasse) soll ohne weitere Nutzung erhalten bleiben. Die Bäume sind aus Sicht Naturschutz wertvolle Objekte und sind zu schützen.	nicht berücksichtigen	In der Richtplankarte ist das Gebiet mit "Siedlungsfreiraum" gekennzeichnet und im Rahmen des vorgesehenen Fries- und Grünraumkonzeptes werden diese Aspekte weiter behandelt. Ebenso wird bei der nachfolgenden Überarbeitung des Inventars die Aufnahme von weiteren Naturschutzflächen und -objekten überprüft.
2. Siedlung	Zusätzliches Kapitel Abestimmung mit der Verkehrsplanung  Ziele Bei baulicher Verdichtung wird der MIV-Anteil reduziert und die Qualität und die Funktionalität der privaten Aussenräume werden auch mit der erforderlichen internen Erschliessung und Parkierung auf privaten Grundstücken gewährleistet.  Stossrichtungen I: Die bauliche Verdichtung wird auf die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr abgestimmt. II: Die bauliche Verdichtung findet in Abstimmung mit dem Wegenetz des FVV statt. III: Die bauliche Verdichtung findet in Abstimmung mit der Erschliessung, Parkierung und dem qualitativ hochstehenden Aussenraum statt.  Festlegungen und Massnahmen Um die Ziele zu erreichen, werden für die Abstimmung mit der Verkehrsplanung folgende Festlegungen getroffen und mit den raumplanerischen Massnahmen verfolgt: a) Parallel zur Umsetzung der baulichen Verdichtung mit den Instrumenten der Nutzungsplanung und der damit einhergehenden Veränderung der Ausgangslage für Strassenkapazität und ÖV-Erschliessung sind bedarfsweise die Parkplatzminima und -maxima (Bauordnung 2009) zu senken. b) Die interne Erschliessung privater Grundstücke und die private Parkierung sollen sowohl die Funktionalität (Anbindung an das kommunale Strassennetz, Entsorgung, Notfallversorgung, Kehrichtabfuhr etc.) als auch die Qualitäten des privaten Aussenraums berücksichtigen. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind Vorgaben zu prüfen und festzulegen, mit denen entsprechende Parkierungslösungen (autoarmes Wohnen, gemeinschaftliche Parkierungslösungen, Doppelbelegungen etc.) bei Sondernutzungsplanungen und Bauvorhaben verlangt werden können.	Die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen soll kürzere Wege zur Folge haben und eine Verkehrsmittelwahl zugunsten der flächeneffizienten Verkehrsmittel (Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr) bewirken. Die Chance, die an eine bauliche Verdichtung gekoppelte Umstrukturierung von Gebieten birgt, soll genutzt werden. Als Folge können zusätzliche Bedürfnisse an den privaten und öffentlichen Raum erfüllt werden.  Die Erschliessung privater Grundstücke sowie die private Parkierung sind als Bestandteil der baulichen Verdichtung zu behandeln. Zum einen werden mit der Verdichtung mehr Einheiten über dieselbe Strasse erschlossen, zum anderen werden zusätzliche Parkplätze auch bei möglichst autoarmen Nutzungen notwendig werden. Es ist vorhersehbar, dass ohne gebietspezifisch differenzierte Lösungsansätze der verfügbare private Aussenraum zu einem grossen Teil für Parkierung und Erschliessung beansprucht wird.  Im kommunalen Gesamtverkehrskonzept von 2021 wird Folgendes vorgeschlagen: "Die Gemeinde legt in der Bau- und Zonenordnung (BZO) griffige Bestimmungen zur Reduktion der Parkraumstellungspflicht fest. Autoarmes Wohnen wird gefördert. Eine unterirdische Realisierung der Parkierung wird gefördert." Der Inhalt dieses Vorschlags soll auch im kommunalen Richtplan verankert werden.	bereits abgedeckt	Die Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit der Verkehrsplanung ist einerseits im Kapitel Siedlung direkt in die Stossrichtungen integriert und andererseits im Kapitel 4.1 Gesamtstrategie Verkehr unter den Zielen und Stossrichtungen "Verkehr und Siedlung" (VS) behandelt, die erwähnten Festlegungen und Massnahmen sind bereits enthalten Kapitel 4.8 Parkierung sowie in Kapitel 4.1 Gesamtstrategie Verkehr (autoarmes und autofreies Wohnen).
2. Siedlung	Zusätzliches Kapitel Sozialverträgliche räumliche Entwicklung  Ziele Die soziale Durchmischung wird erhalten und gestärkt. Das Angebot an preisgünstigen Wohnungen wird erhalten und verbessert.  Stossrichtungen I: Die soziale Durchmischung und der gesellschaftliche Zusammenhalt sollen im weiteren Verdichtungs- und Erneuerungsprozess erhalten bleiben und wo möglich gestärkt werden. Besonderes Augenmerk liegt auf Gebieten, die aufgrund des sozioökonomischen Status der ansässigen Bevölkerung besonders empfindlich gegenüber Veränderungen sind.  II: Urdorf verfügt über eine grosse Vielfalt an Wohnangeboten für verschiedene Lebensformen und unterschiedlich einkommensstarke Bevölkerungsgruppen. Der Anteil gemeinnütziger Wohnungen an der Gesamtheit der Mietwohnungen soll mindestens gleich gross bleiben. Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für einen substanzialen Anteil preisgünstigen Wohnraums ein, der sich auf viele verschiedene Quartiere verteilt.  Festlegungen und Massnahmen Um die Ziele zu erreichen, werden für die sozialverträgliche räumliche Entwicklung folgende Festlegungen getroffen und mit den raumplanerischen Massnahmen verfolgt: a) Die Gemeinde beobachtet Veränderungen, die aufgrund der baulichen Verdichtung und des Bevölkerungswachstums stattfinden, im Rahmen eines sozialräumlichen Monitorings und bezieht die Anliegen einer sozialverträglichen Innenentwicklung in die räumliche Planung ein. Dies insbesondere in Gebieten, in denen aufgrund der Bevölkerungszusammensetzung und der Baudynamik mit grösseren Veränderungen zu rechnen ist.  b) Verdichtung muss an Qualitätsanforderungen geknüpft werden. Planungsformate und -verfahren sind prozessorientiert, partizipativ und kooperativ.  c) Die Gemeinde befasst sich in Ergänzung zum Monitoring aktiv mit der Fragestellung, wie bei der Siedlungsverdichtung die Verdrängung der ansässigen Bevölkerungsgruppen vermieden werden kann. Sie fördert und fordert aktiv Planungsmassnahmen, die dies ermöglichen und fördert Wohn- und Gewerbebauten, die das Prinzip der Kostenmiete erfüllen und gewährleistet dadurch eine sozialverträgliche Innenentwicklung.  d) Führen Planungsverfahren zu erhöhten Ausnützungsmöglichkeiten, ist ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festzulegen. Der Anteil als auch die Bedingungen sind auf Stufe Nutzungsplanung zu definieren.  e) Im Rahmen der Nutzungsplanung und bei konkreten Bauvorhaben wird bei gemeinnützigen Grundeigentümerschaften auf einen angemessenen Anteil subventionierter Wohnungen hingewirkt.  f) Bei planerischen und baulichen Entwicklungen setzt sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten, sofern zweckmässig, mit geeigneten Mitteln dafür ein, dass ein Anteil des preisgünstigen Wohnraumbestands bestehen bleibt.  g) Preisgünstiger Wohnraum, der von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen und Wohnbauträgern oder anderweitig von Privaten (z.B. von Stiftungen) angeboten wird, wird in einem Monitoring erfasst.  h) In den zu verdichtenden Gebieten wird ein angemessener Anteil an Alterswohnungen bereitgestellt.	Umsetzung der im Richtplankontext unter 2.1 Gesamtstrategie Siedlung, Gesamtziele, S. 7 formulierten Gesamtziele: - Urdorf weist eine gut durchmischte Bevölkerungsstruktur auf und bietet für alle Generationen und Haushaltsformen ein hochwertiges und attraktives Wohnumfeld. - Die räumliche Entwicklung orientiert sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit. Sie stärkt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die gesellschaftliche Solidarität und senkt den Umwelt- und Ressourcenverbrauch auf ein dauerhaft tragbares Niveau.	teilweise berücksichtigen	Die sozialräumliche Entwicklung wird bereits indirekt im Kapitel Siedlung adressiert, ebenso sind die vorgeschlagenen Festlegungen und Massnahmen mehrheitlich bereits enthalten. Um den Aspekt stärker zu betonen, wird eine Weiterergänzung in bestehenden Zielen, Stossrichtungen und Massnahmen vorgenommen.

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
2.1 Gesamtstrategie Siedlung	42 Genereller Verzicht auf Siedlungsgebiet Zwüschentbach	An der Informationsveranstaltung in der Zentrumschule hat sich eine überwiegend grosse Mehrheit der Teilnehmenden gegen eine Siedlungserweiterung im Bereich Zwüschentbach ausgesprochen. Die Meinung der Einwohner gilt es zu respektieren, somit kann eine Zustimmung zum Richtplan maximiert werden. Eine Überbauung Zwüschentbach stünde im krassen Gegensatz zu den strategischen Ansätzen zur Klimaentwicklung in Urdorf. Die Kaltluftströme würden unterbrochen und erreichen das Siedlungszentrum von Urdorf nicht mehr. Die grosse Grünfläche ist zwingend nötig und darf keinesfalls aufgegeben werden. Es besteht ein starkes übergeordnetes Interesse, welchem sich die Siedlungspolitik unterzuordnen hat. Die Mittlere Temperatur liegt in Urdorf gegenüber dem Kantondurchschnitt bereits um 3°C höher. Das Gebiet Zwüschentbach ist tragender Bestandteil unseres Klima in Urdorf. Siehe Erläuterungsbericht zum Richtplan vom 8.11.2021, Abbildung 12 und 13	nicht berücksichtigen	Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen. Für das Gebiet Zwüschentbach – aktuell als Reservezone im Zonenplan enthalten – wird aufgrund der hohen Lagequalität eine mögliche Entwicklung im Rahmen einer separaten Planung (z.B. Testplanung) geprüft. Dies im Sinne einer langfristigen Entwicklung > 15 Jahre, so dass auch für zukünftige Generationen noch ein Handlungsspielraum offen bleibt.
2.1 Gesamtstrategie Siedlung	Festlegungen und Massnahmen, zusätzliche Massnahme: — Prüfung von Möglichkeiten für die grundeigentümerverbindliche Festsetzung ökologischer Aussenraumgestaltung in der Bau- und Zonenordnung.	Die ganze Siedlungsentwicklung bis hin zu den Privatgärten muss ökologisch ausgerichtet werden, um die Biodiversitätsziele zu erreichen. Trittschritte sind im Siedlungsgebiet für die grossräumige Vernetzung im Zusammenhang mit der Ökologischen Infrastruktur sehr wichtig.	bereits abgedeckt	Unter Festlegungen und Massnahmen ist dies im Kapitel 2.4 Wohn- und Mischgebiete für Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht explizit vorgesehen, sowie im Kapitel 3.2 Frei- und Aussenräume bereits detailliert festgehalten.
2.1 Gesamtstrategie Siedlung	Gesamtziele — Eine qualitätsvolle, klimaneutrale, <b>ökologische</b> und hitzeangepasste Siedlungsentwicklung stärkt die Standortattraktivität von Urdorf. Die dadurch erzeugte Verkehrsachse wird gegenüber der heutigen Nachfrage überproportional von ÖV und FVV aufgenommen. — <b>Zukunftsweisende Ansätze sind geprüft und wo möglich konsequent umgesetzt.</b>  Festlegungen und Massnahmen — <b>Prüfung von Möglichkeiten für die grundeigentümerverbindliche Festsetzung ökologischer Aussenraumgestaltung in der Bauordnung.</b>	Die ganze Siedlungsentwicklung bis hin zu den Privatgärten muss ökologisch ausgerichtet werden um die Biodiversitätsziele zu erreichen. Trittschritte sind im Siedlungsgebiet für die grossräumige Vernetzung im Zusammenhang mit der Ö.I. immens wichtig.  Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert  Hinweis zukunftsweisende Ansätze: <a href="https://15-minuten-stadt.de/">https://15-minuten-stadt.de/</a>	teilweise berücksichtigen	Ergänzung des Gesamtziels um die ökologische Komponente und unter Kapitel 3.2 Frei- und Aussenräume bei den bereits vorgesehenen Festlegungen und Massnahmen.
2.1 Gesamtstrategie Siedlung	Karte Raumplanerische Massnahmen Siedlung, Seite 10 - das Friedhofgelände ist als <b>ÖBA</b> zu kennzeichnen - die Parzelle 3834 (Wissenfluestrasse 11/13) ist mit entsprechender Signaturfarbe zu kennzeichnen - die Parzelle 2578 (Sonnhaldenstrasse 31) ist mit entsprechender Signaturfarbe zu kennzeichnen	Unklarheiten/Korrekturen/Ergänzungen Karte Raumplanerische Massnahmen Siedlung  Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert	berücksichtigen	1) Das Friedhofgelände ist als Freihaltegebiet in der aktuell gültigen Nutzungsplanung enthalten. Die Karten Gesamtstrategie Siedlung sowie die Massnahmenkarte werden um diese Fläche verkleinert, damit keine Missverständnisse bezüglich Überbaubarkeit entstehen. 2+3) Die genannten Parzellen werden angepasst.
2.1 Gesamtstrategie Siedlung	Zusätzliche Festlegungen und Massnahmen a) Erstellung einer zeitlichen Übersicht, unterteilt in Planungs- und Realisierungshorizonte b) Zeitliche Priorisierung der anzugehenden Aufgaben c) Bedeutung der grenzüberschreitenden Entwicklung von Schlieren, Urdorf und Dietikon wird grosse Beachtung geschenkt	a) Auch weit in der Zukunft zu realisierende Aufgaben können kurzfristig Handlungsbedarf in der Planung auslösen, etwa um Räume zu sichern, Anträge an die übergeordnete Richtplanung zu stellen oder Schlüsselgrundstücke zu erwerben. Zudem müssen wichtige Zusammenhänge zwischen den einzelnen Massnahmen nachvollziehbar sein. b) In den nächsten zehn Jahren müssen viele planerische Vorarbeiten geleistet und Entscheidungen getroffen werden, damit die Festlegungen und Massnahmen des kommunalen Richtplans umgesetzt werden können. Dafür braucht es eine klar definierte Priorisierung der Arbeiten. Zum Beispiel: Die Priorität der Arbeiten der nächsten zehn Jahre sollte sich an folgenden Kriterien orientieren: 1. Massnahmen, die für die Neugestaltung der Zentrumszone bedeutsam sind 2. Massnahmen, die im Zuge laufender übergeordneter Planungen zu realisieren sind oder bei denen die Gefahr besteht, dass durch laufende Planungen erwünschte Entwicklungen verhindert werden 3. Massnahmen bei denen planerische (Konzepte, Machbarkeitsstudien) oder formelle (Nutzungsplanungen, Richtplanung) Vorgaben schnell benötigt werden, um laufende Entwicklungen besser steuern zu können. c) Die S-Bahn-Station Glanzenberg, die Autobahnausfahrten, die Busverbindungen sowie zukünftig die Limmatbahn machen dieses Gebiet zu einem Potenzial der städtebaulichen Entwicklung, den es interkommunal zu fördern gilt. Aber auch einen Austausch und eine mögliche Zusammenarbeit zum Thema Hallenbad ist anzustreben und zu prüfen.	teilweise berücksichtigen	Das Anliegen an eine Umsetzungsplanung ist durchaus berechtigt. Da diese jedoch ein Arbeitsinstrument darstellt und auch kurzfristige Änderungen erfahren kann, ist der kommunale Richtplan nicht der richtige Ort, diese festzuhalten. Die Gemeinde nimmt mit der Legistarplanung jeweils eine inhaltliche und zeitliche Priorisierung ihrer Aufgaben war. Die übergeordnete Entwicklung wird direkt in den entsprechenden Festlegungen und Massnahmen (bspw. Fuss- und Velowegnetz, ÖV etc.) adressiert.
2.1 Gesamtstrategie Siedlung	Kapitel Siedlung: - Siedlungserweiterung 44 (Schälchlihof) wurde von der Bevölkerung (mehrfach?) abgelehnt. Daher ist eine Konzentration auf das Gebiet 42 (nahe Zwüschentbach) wohl zu begrüssen. Hier macht aufgrund der zentralen Lage insbesondere die Ansiedlung des Gemeindehauses sinn. - Die ausführliche Beachtung der Frei- und Grünraumqualität ist zu begrüssen, da dies die Attraktivität von Urdorf erhält. - Wie sinnvoll ist das An siedeln von repräsentativem Gewerbe entlang "in der Luberzen"? Das Leben in Urdorf und vor allem der Urdorfer spielt sich nur bedingt in der Industrie ab.		Kenntnisnahme	Hinweis zu "in der Luberzen": Mit dem Bau der Limmatbahn erhält das Gewerbegebiet eine neue (übergeordnete) Bedeutung. Deshalb ist eine teilweise Umzonung in ein Mischgebiet vorgesehen, was auch die repräsentative Zone rechtfertigt.
2.2 Zentrum	— Z-II: Mit einem attraktiven, zentralen <b>begrünten</b> Platz inkl. Spielmöglichkeiten ist das Ortszentrum ein attraktiver, täglicher Begegnungsort. — Z-III: Die Aussenräume sind <b>ökologisch</b> hochwertig und hitzeangepasst gestaltet. Es werden Bezüge zur Birmsendorferstrasse und im <b>Sinne der ökologischen Vernetzung</b> zum Schäflibach geschaffen.	Verminderung Hitzeentwicklung und Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittschritten  Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert	teilweise berücksichtigen	Die Ziele werden teilweise um die ökologischen Aspekte ergänzt.
2.2 Zentrum	Änderung in Festlegungen und Massnahmen zu Zentrum Urdorf (Nr.1): Nutzung: Zentrumszone, bestehende Nutzungen prüfen	In der Zentrumszone stehen insbesondere mit der Zentrumschule grosse und kostenintensive Sanierungsarbeiten an. Deshalb sollen die aktuellen, bestehenden Nutzungen überprüft werden. Bestehende Nutzungen können beibehalten, weggelassen oder sie können mit neuen Nutzungen ergänzt werden.	nicht berücksichtigen	Mit dem Zentrum Nr. 1 ist gemäss Abgrenzung in der Karte Gesamtstrategie Siedlung nur ein sehr enger Perimeter bezeichnet -> die bestehende Nutzung im Sinne der Zuordnung in eine Zentrumszone wird beibehalten.
2.2 Zentrum	Die Sport- und Schwimmhalle Zentrum wird im Kapitel Siedlung, 2.2 Zentrum aufgeführt.	Weder im Kapitel „Siedlung, 2.2 Zentrum“ noch im Kapitel „Öffentliche Bauten und Anlagen“ ist die Sport- und Schwimmhalle Zentrum aufgeführt. Dieses Gebäude, die Stossrichtungen, Festlegungen und Massnahmen dazu müssen im Richtplandokument verankert sein. Es ist das Gebäude, bei dem in den kommenden Jahren wichtige Entscheide getroffen werden und viel Geld investiert werden muss. Weiter werden die Entscheide rund um die Sport- und Schwimmhalle andere Projekte wesentlich beeinflussen.	nicht berücksichtigen	Die erwähnten Aspekte werden im Rahmen der Erarbeitung einer Immobilienstrategie gemäss Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen behandelt.
2.2 Zentrum	Ergänzung der Stossrichtung Z-II: Für den in Z-II beschriebenen Begegnungsort soll ein Erlebnisplatz mit Möglichkeit von Café/Verpflegung geprüft werden.	Es braucht in Urdorf einen attraktiven, zentral gelegenen, öffentlichen Erlebnisplatz, der auch während der Schulzeiten für Familien mit Kindern von 2-10 Jahren genutzt werden kann.	teilweise berücksichtigen	Im Bereich Zwüschentbach ist ein Begegnungs- und Aufenthaltsplatz geplant, dies wird im Richtplandokument entsprechend angepasst (anstelle Spielplatz).



Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
2.2 Zentrum	<p>Stossrichtung</p> <p>— Z-II: Mit einem attraktiven, zentralen begrünten Platz inkl. Spielmöglichkeiten ist das Ortszentrum ein attraktiver, täglicher Begegnungsort.</p> <p>— Z-III: Die Aussenräume sind ökologisch hochwertig und hitzeangepasst gestaltet. Es werden Bezüge zur Birmsdorferstrasse und im Sinne der ökologischen Vernetzung zum Schällibach geschaffen.</p> <p>Zusätzliche Stossrichtung</p> <p>Z-V: Im Bereich der Friedhofstrasse, Bachstrasse, Kirchgasse und des Muallauffplatzes wird eine Begegnungszone erstellt.</p> <p>Z-VI: Im Bereich des Zentrums Spitzacker und dem Platz „Zwischenbächen“ und dem Schällibach soll geprüft werden, wie eine Bevorzugung des FVV gegenüber dem MIV verstärkt werden kann.</p>	<p>Stossrichtung</p> <p>Verminderung Hitzeentwicklung und Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittschneisen</p> <p>Zusätzliche Stossrichtung im Erläuterungsbericht S. 17 ist festgehalten: „Als Zentrum von Urdorf gilt gemäss der Bevölkerungsumfrage einerseits das Gebiet um das Zentrum Spitzacker und andererseits der Muallauffplatz. In der Bevölkerung scheint der Wunsch nach einem Zentrum, welches diesen Namen verdient, vorhanden zu sein.“ Das Zentrum Spitzacker, die Post, der Muallauffplatz und allenfalls langfristig ev. auch das Gemeindehaus mit einem neuen Standort sollen näher zusammen rücken und prioritär mit dem FVV verbunden sein.</p> <p>Die im Erläuterungsbericht Seiten 17+18 gemachte Aussage .... Zur Optimierung des Zentrums tragen auch andere Festlegungen im Richtplan bei, beispielsweise die gewünschte Strassenraumgestaltung.“ soll mit einer Begegnungszone entsprochen werden.</p>	bereits abgedeckt	<p>Die ökologischen Aspekte sind im Kapitel 3 bereits adressiert, werden im Kapitel 2 noch punktuell stärker hervorgehoben. Mit dem vorgesehenen Begegnungs- und Aufenthaltsplatz Zwischenbächen wird dem Anliegen bereits Rechnung getragen, unter Attraktivität ist auch die Gestaltung (und damit auch Begrünung) angesprochen.</p> <p>Das Temporegime in Quartieren wird im Rahmen der kommunalen Strassenplanungen stets situativ überprüft, beispielsweise im Rahmen von Sanierungsprojekten. Die Umsetzung von Tempo 20 oder einer Begegnungszone kann auch ausserhalb einer Festsetzung im KRPF erfolgen. Gemäss aktueller Gesetzgebung ist dafür ein Gutachten notwendig.</p> <p>Für die Birmsdorferstrasse sollen im Rahmen des vorgesehenen Betriebs- und Gestaltungskonzept die Querungsmöglichkeiten optimiert werden. Die Massnahme ist im Richtplan enthalten, liegt allerdings in Federführung des Kantons.</p>
2.2 Zentrum	<p>Streichung des zu prüfenden Siedlungsgebiets (rot schraffiert, vgl. Skizze, Verzicht auf Einzonung): Erhalt als Landwirtschaftsgebiet, mit Teilbereich Erholungsgebiet.</p>	<p>Die Reservezone soll nicht als mögliches erweitertes Siedlungsgebiet eingezeichnet werden können. Es soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Streifen entlang des Schällibaches kann als landwirtschaftliche Pufferzone bzw. der Erholungsnutzung dienen (Option). Der südliche Teil der Reservezone soll als Erholungsgebiet mit einem grossen, naturnahen Spielplatz gestaltet werden (z.B. Erlebnisplatz für Kinder von 2-10 Jahre und z.B. Pumptrack) und soll Zugang zum neu renaturierten Bach westlich davon gewähren. Der Spielplatz soll ebenfalls der ausserschulischen Betreuung (Kitas, Hort) zur Verfügung stehen.</p> <p>Von einer zukünftigen Überbauung ist auch deshalb abzugehen, weil die von Westen einströmende Kaltluft korridorfür die dichten inneren Siedlungsgebiete östlich der Birmsdorferstrasse erreichen soll, was bei der prognostizierten zunehmenden Anzahl an Hitzetagen aus planerischer Sicht relevant ist.</p>	nicht berücksichtigen	<p>Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen. Für das Gebiet Zwischenbächen – aktuell als Reservezone im Zonenplan enthalten – wird aufgrund der hohen Lagequalität eine mögliche Entwicklung im Rahmen einer separaten Planung (z.B. Testplanung) geprüft. Dies im Sinne einer langfristigen Entwicklung &gt; 15 Jahre, so dass auch für zukünftige Generationen noch ein Handlungsspielraum offen bleibt. Die Reservezone wird deshalb als langfristig zu prüfendes Siedlungsentwicklungsgebiet im Richtplan belassen. Die inhaltlich erwähnten Aspekte (Pufferzone entlang Schällibach, Begegnungs- und Aufenthaltsplatz, Berücksichtigung Kaltluft) werden bei der Erarbeitung einer Entwicklungsstrategie zum Zentrum berücksichtigt. Unter Gebiets-Nr. 42 (Zwischenbächen) erfolgt noch eine Ergänzung bzgl. Kaltluftthematik.</p>
2.2 Zentrum	<p>Zusätzliche Stossrichtung</p> <p>Z-VII: Die Gemeinde überprüft im Zusammenhang mit der für das Zentrum zu erarbeitenden Entwicklungsstrategie, im Zusammenhang mit den unter „6. Öffentliche Bauten und Anlagen“ formulierten Stossrichtungen und verbunden mit unseren Anträgen in diesem Kapitel, den Standort der Schwimmhalle. Sie prüft einen neuen Standort beim Freibad/Kunsteisbahn.</p>	<p>Eine energetische Sanierung im bestehenden Gebäude ist auf Grund der bestehenden Gebäudekonstruktion mit Kältebrücken energetisch nur teilweise möglich. Eine Sanierung am alten Standort ist aus denkmalpflegerischen und aus Platzgründen schwierig und ergibt sehr hohe Kosten ohne einen Mehrwert. Mit einem neuen Standort beim Freibad/Eisbahn kann ein energetisch erstklassig gebautes Hallenbad erstellt werden und Sprerjen mit Freibad und Eisfeld können genutzt werden. Für die frei werdende Halle im Zentrum können neue Nutzungen angesiedelt werden wie zum Beispiel die Nutzungen des Embrisaals.</p>	nicht berücksichtigen	<p>Die erwähnten Aspekte werden im Rahmen der Erarbeitung einer Immobilienstrategie gemäss Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen behandelt.</p>
2.2 Zentrum	<p>Zusätzliche Stossrichtung im Kapitel Siedlung, 2.2 Zentrum:</p> <p>Z-V: Im Bereich der Friedhofstrasse, Bachstrasse, Kirchgasse und des Muallauffplatzes wird eine Begegnungszone erstellt.</p> <p>Z-VI: Im Bereich des Zentrums Spitzacker und dem Platz „Zwischenbächen“ und dem Schällibach wird geprüft, wie die die Birmsdorferstrasse querende FVV gegenüber dem MIV verstärkt bevorzugt werden kann.</p>	<p>Im Erläuterungsbericht S. 17 ist festgehalten: „Als Zentrum von Urdorf gilt gemäss der Bevölkerungsumfrage einerseits das Gebiet um das Zentrum Spitzacker und andererseits der Muallauffplatz. In der Bevölkerung scheint der Wunsch nach einem Zentrum, welches diesen Namen verdient, vorhanden zu sein.“ Das Zentrum Spitzacker, die Post, der Muallauffplatz und allenfalls langfristig ev. auch das Gemeindehaus mit einem neuen Standort sollen näher zusammen rücken und prioritär mit dem FVV verbunden sein.</p> <p>Die im Erläuterungsbericht Seiten 17+18 gemachte Aussage .... Zur Optimierung des Zentrums tragen auch andere Festlegungen im Richtplan bei, beispielsweise die gewünschte Strassenraumgestaltung.“ soll mit einer Begegnungszone entsprochen werden.</p>	bereits abgedeckt	<p>Z-V: Das Temporegime in Quartieren wird im Rahmen der kommunalen Strassenplanungen stets situativ überprüft, beispielsweise im Rahmen von Sanierungsprojekten. Die Umsetzung von Tempo 20 oder einer Begegnungszone kann auch ausserhalb einer Festsetzung im KRPF erfolgen. Gemäss aktueller Gesetzgebung ist dafür ein Gutachten notwendig.</p> <p>Z-VI: Für die Birmsdorferstrasse sollen im Rahmen des vorgesehenen Betriebs- und Gestaltungskonzept die Querungsmöglichkeiten optimiert werden. Die Massnahme ist im Richtplan enthalten, liegt allerdings in Federführung des Kantons.</p>
2.2 Zentrum	<p>Zusätzliche Stossrichtung:</p> <p>Z-VIII: Die Gemeinde bezieht die Bevölkerung von Beginn weg in die Erarbeitung der in OBA-V bis OBA-VIII und Z-VII gestellten Anträge mit ein.</p>	<p>Mit einem partizipativen Verfahren werden die verschiedenen Bedürfnisse der Bevölkerung erkannt, fliessen in die Projektierung mit ein. Das Verfahren erhöht dadurch die Akzeptanz in der Bevölkerung und die Bereitschaft, die Finanzierung mitzutragen.</p>	nicht berücksichtigen	<p>Die Gemeinde prüft jeweils bei allen Planungen, inwiefern ein partizipatives Verfahren durchgeführt werden soll. Da jedoch situativ entschieden werden soll, wird dies nicht im Richtplan festgehalten.</p>
2.3 Historische Ortskerne	<p>—HO-V: Der Schällibach in Oberurdorf und der Rietmattenbach in Niederurdorf sind als Vernetzungsachsen und für die Aufenthaltsqualität vor allem ökologisch aufgewertet.</p>	<p>Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittschneisen</p> <p>Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert</p>	berücksichtigen	<p>Ergänzung bei "ökologische Vernetzungsachsen"</p>
2.4 Wohn- und Mischgebiete	<p>—WM-VII: In den Quartieren gibt es genügend öffentlich zugängliche und ökologisch wertvolle Freiräume und Plätze, die zum Verweilen und Spielen einladen und als Begegnungsorte dienen.</p>	<p>Öffentlich zugängliche Freiräume sollen in den grossen bestehenden Quartieren zugänglich gemacht oder bei deren Umstrukturierung erstellt und ökologisch aufgewertet werden. Siehe auch 3.3 Naherholung - Erholungsgebiete und Siedlungsfreiräume.</p>	berücksichtigen	<p>Teilweise ist die Umsetzung / Verpflichtung auf privaten Areal schwierig, wobei bei Sondernutzungsplanungen oder im Rahmen der BZO-Revision gewisse Möglichkeiten geprüft und wo möglich integriert werden.</p>
2.4 Wohn- und Mischgebiete	<p>Das Gebiet Fadächer/Gügelweg (Nr. 44) soll in der Landwirtschaftszone verbleiben und keinen Raum bieten für neue Überbauungen.</p>	<p>Schon mehrmals wurde die Überbauung des genannten Gebiets von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern erfolgreich bekämpft. Es ist das einzige ruhige Naherholungsgebiet Urdorfs mit erholsamer Fernsicht und darum sehr beliebt und viel genutzt. Es zeigt sich als wohlthuendes einheitliches Stück Natur mit landwirtschaftlicher Nutzung. Die Nähe zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs ist auch ein Argument für Erholungssuchende.</p>	nicht berücksichtigen	<p>Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen: Die Gebiete für die Aussenentwicklung (Fadächer/Gügelweg, Wirbel, Zwischenbächen) sind als langfristige Entwicklungspotenziale vorgesehen. Als Zeltorizont ist &gt; 15 Jahre enthalten d.h. die Überlegungen für eine allfällige Weiterentwicklung sind einer nächsten Generation vorbehalten.</p>
2.4 Wohn- und Mischgebiete	<p>Generell: «Grüner Charakter» ist durch «naturnaher Charakter» zu ersetzen.</p> <p>Gebiet 8 Baumgartenstrasse (südlich ist zu streichen)</p> <p>Gebiet 39 Böllsbaumgarten (Differenzbereinigung Regionale Richtplan – Kommunaler Zonenplan)</p> <p>Gebiet 40 Verzicht auf Siedlungserweiterung (Parzelle 5180)</p> <p>Gebiet 41 Verzicht auf Siedlungserweiterung der mittleren Fläche (Parzellen 4376 und 4373), Eintrag als kommunales Freihaltegebiet</p>	<p>Gebiet 8 Gebiet umfasst die ganze Baumgartenstrasse – nicht nur den südlichen Teil</p> <p>Gebiet 39 Böllsbaumgarten ist gemäss Regionalem Richtplan bereits Siedlungsgebiet, nach Zonenplan nicht</p> <p>Gebiet 40 Parzelle 5180 ist gemäss maps.ch als Wald eingetragen – keine Siedlungserweiterung möglich?</p> <p>Gebiet 41 Parzellen 4376 und 4373 gehören zum kommunalen Schutzgebiet Schällibach (Nr. 46)</p> <p>Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert</p>	nicht berücksichtigen	<p>Das Gebiet Böllsbaumgarten ist gemäss Vorabprache mit dem Kanton (ARE) mit dem jetzigen Perimeter enthalten und präzisiert den regionalen Richtplan. Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen: Die Gebiete für die Aussenentwicklung (Fadächer/Gügelweg, Wirbel, Zwischenbächen) sind als langfristige Entwicklungspotenziale vorgesehen. Als Zeltorizont ist &gt; 15 Jahre enthalten d.h. die Überlegungen für eine allfällige Weiterentwicklung sind einer nächsten Generation vorbehalten.</p>

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
2.4 Wohn- und Mischgebiete	Kinderspielplatz mit Begegnungsort: Prüfung von Standorten für mindestens einen zentral gelegenen Erlebnisplatz mit Möglichkeit von Café/Verpflegung.	Es braucht in Urdorf einen attraktiven, zentral gelegenen Erlebnisplatz, der auch während der Schulzeiten für Familien mit Kindern von 2-10 Jahren und Kindertagesstätten genutzt werden kann. Neben dem Standort Zwischenbächen, besteht die Möglichkeit einer Aufwertung des bestehenden Spielplatzes beim Familienzentrum.	teilweise berücksichtigen	Im Bereich Zwischenbächen ist ein Begegnungs- und Aufenthaltsplatz geplant, dies wird im Richtplan entsprechend angepasst (anstelle Spielplatz).
2.4 Wohn- und Mischgebiete	Nr. 42 Zwischenbächen: Auf die Prüfung der langfristigen Gebietsentwicklung ist zu verzichten.	Eine Ausweitung des bestehenden Siedlungsgebietes ist nicht nachhaltig. Bereits jetzt steht die Urdorfer Landschaft stark unter Druck. Die Gemeindeversammlung und das Urdorfer Stimmvolk haben sich im Jahr 2006 zweimal klar gegen eine Einzonung Fadächer ausgesprochen. An der Austauschveranstaltung vom 29. Juni 2021 ist ebenfalls klar zum Ausdruck gekommen, dass das Siedlungsgebiet nicht erweitert, sondern die Entwicklung nach innen gerichtet erfolgen soll. Auf die Einzonung und Überbauung von heute nicht überbautem Gebiet ausserhalb der bestehenden Bauzonen (Nr. 42, 43, 44) ist generell zu verzichten.	nicht berücksichtigen	Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen: Die Gebiete für die Aussenentwicklung (Fadächer/Gugelweg, Wirbel, Zwischenbächen) sind als langfristige Entwicklungspotenziale vorgesehen. Als Zeithorizont ist > 15 Jahre enthalten d.h. die Überlegungen für eine allfällige Weiterentwicklung sind einer nächsten Generation vorbehalten.
2.4 Wohn- und Mischgebiete	Nr. 43 Wirbel: Auf die Prüfung der langfristigen Gebietsentwicklung ist zu verzichten.	Eine Ausweitung des bestehenden Siedlungsgebietes ist nicht nachhaltig. Bereits jetzt steht die Urdorfer Landschaft stark unter Druck. Die Gemeindeversammlung und das Urdorfer Stimmvolk haben sich im Jahr 2006 zweimal klar gegen eine Einzonung Fadächer ausgesprochen. An der Austauschveranstaltung vom 29. Juni 2021 ist ebenfalls klar zum Ausdruck gekommen, dass das Siedlungsgebiet nicht erweitert, sondern die Entwicklung nach innen gerichtet erfolgen soll. Auf die Einzonung und Überbauung von heute nicht überbautem Gebiet ausserhalb der bestehenden Bauzonen (Nr. 42, 43, 44) ist generell zu verzichten.	nicht berücksichtigen	Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen: Die Gebiete für die Aussenentwicklung (Fadächer/Gugelweg, Wirbel, Zwischenbächen) sind als langfristige Entwicklungspotenziale vorgesehen. Als Zeithorizont ist > 15 Jahre enthalten d.h. die Überlegungen für eine allfällige Weiterentwicklung sind einer nächsten Generation vorbehalten.
2.4 Wohn- und Mischgebiete	Nr. 44 Fadächer/Gugelweg: Auf die Prüfung der langfristigen Gebietsentwicklung ist zu verzichten.	Eine Ausweitung des bestehenden Siedlungsgebietes ist nicht nachhaltig. Bereits jetzt steht die Urdorfer Landschaft stark unter Druck. Die Gemeindeversammlung und das Urdorfer Stimmvolk haben sich im Jahr 2006 zweimal klar gegen eine Einzonung Fadächer ausgesprochen. An der Austauschveranstaltung vom 29. Juni 2021 ist ebenfalls klar zum Ausdruck gekommen, dass das Siedlungsgebiet nicht erweitert, sondern die Entwicklung nach innen gerichtet erfolgen soll. Auf die Einzonung und Überbauung von heute nicht überbautem Gebiet ausserhalb der bestehenden Bauzonen (Nr. 42, 43, 44) ist generell zu verzichten.	nicht berücksichtigen	Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen: Die Gebiete für die Aussenentwicklung (Fadächer/Gugelweg, Wirbel, Zwischenbächen) sind als langfristige Entwicklungspotenziale vorgesehen. Als Zeithorizont ist > 15 Jahre enthalten d.h. die Überlegungen für eine allfällige Weiterentwicklung sind einer nächsten Generation vorbehalten.
2.4 Wohn- und Mischgebiete	Zusätzliche Stossrichtung: WM-IX: Bei Aufzonungen, bei verdichtetem Bauen, bei Ersatzneubauten, etc. nimmt die Gemeinde Einfluss auf die Bauherrschaft. Die Gemeinde bringt eine Renovation mit aufstocken und anbauen, mit Verbindungsbauten in die Verhandlungen ein.	Bei Ersatzneubauten wird die graue Energie des Abbruchs nicht dem Neubau angerechnet. Dies ist bei einer Null-CO2-Ziel-orientierten Ausrichtung ein wichtiger Aspekt. Zusätzlich lassen sich solche Erneuerungen etappieren und es wird erreicht, dass die Sanierungsmaßnahmen weitgehend im bewohnten Zustand möglich sind, was zu einer sozialverträglichen Erneuerung beiträgt. Umsetzung der im Bereich Siedlung unter den Gesamtzielen formulierten Absicht: „Eine qualitativ hochwertige, klimaneutrale und hitzeangepasste Siedlungsentwicklung stärkt die Standortattraktivität von Urdorf...“	bereits abgedeckt	Mit den Strategieansätzen unter Kapitel 2.1 wird bereits ausgeführt, dass bei den strategischen Ansätzen Erhalten, Erneuern und Weiterentwickeln in Richtung massive Veränderung der Baustruktur (d.h. Anbauten, Umbauten, evtl. Neubauten) stärker in Richtung Sanierungen als Ersatzneubauten hingewirkt wird.
2.5 Arbeitsplatzgebiete	Ökologische Gestaltung Aussenraum (Grünflächen) sowie Dachflächen- und Fassaden- begrünungen mit ökologisch wertvoller Bepflanzung auch für Industriezonen.	Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen  Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert	berücksichtigen	Der ökologische Aspekt wird ergänzt.
2.1 Gesamtstrategie Siedlung	Ich beziehe mich auf den revidierten kommunalen Richtplan, in welchem neu der Bereich rechts der Bahnlinie Richtung Zürich am Schälchlihof als neues Bauland eingezeichnet werden soll, d.h. rechts und links des Gugelweges. Ich bin der Meinung, dass dieser Bereich weiter als wertvolles Landschaftsland und Erholungsraum zur Lebensqualität in Urdorf beitragen soll und erhebe hiermit eine Einwendung diesen wertvollen grünen Bereich als Bauland umzuzonen. Als Ersatzbauland könnte zB. auf der anderen Bahnlinien- Seite der Bereich Richtung Tyslimatt d.h. gegenüber der Gartensiedlung eingezeichnet werden.		nicht berücksichtigen	Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen: Für das angesprochene Gebiet ist eine langfristige Entwicklung > 15 Jahre geplant, so dass auch für zukünftige Generationen noch ein Handlungsspielraum offen bleibt. Das Gebiet wird deshalb als langfristig zu prüfendes Siedlungsentwicklungsgebiet im Richtplan belassen.
2.1 Gesamtstrategie Siedlung	Als Eigentümerin der Liegenschaft Schulstrasse 12, Ecke Rainweg sind mein Mann und ich im Allgemeinen mit der Gesamtstrategie Siedlung einverstanden. Dem Richtplan können wir entnehmen, dass unser Haus gemäss Strategieansatz in der hellblau eingefärbten Zone 5, sprich "Erhalten" liegt. Auf der anderen Seite des Rainweges beginnt die dunkelblau eingefärbte Zone 33, sprich "U mstrukturieren". Es ist uns sehr wichtig, dass zur angrenzenden Zone am Rainweg (aus Sicht unseres Hauses auf der Südseite) ein moderater Übergang zwischen den genannten Zonen "Erhalten" und "U mstrukturieren" sichergestellt wird.	Persönliche Erfahrungen aus den Jahren 2004/05 sind präsent. Ein völlig deplatziertes Grossbauprojekt wurde bei der angrenzenden Siedlung, Ecke Rainweg / Schulstrasse an erhöhter topografischer Lage, von den damaligen Eigentümern Peyer eingereicht. Zu guter Letzt konnte es abgewendet werden.	Kenntrahnahme	Die Gemeinde ist sich der Thematik bewusst und wird im Rahmen der vorgesehenen Entwicklungsplanungen diesen Aspekt aufgreifen.
2.1 Gesamtstrategie Siedlung	Ich habe festgestellt, dass sie am "Schälchlihof" entlang des Gugelweges neues Bauland eingezeichnet haben. Ich erhebe dagegen Einspruch aus folgenden Gründen: a) Urdorf ist bereits genügend überbaut. Als Beispiel erwähne ich die Überbauung einer der letzten Wiesen in Urdorf an der Wissenfue Strasse mit 5 Monsterblöcken. b) Wir sind oft am Höhenweg untenwegs, das betroffene Landstück gehört zum letzten Erholungsraum von Urdorf. c) Landwirtschaftsland ist wichtig, besonders heute mit der Aussicht auf Nahrungsknappheit.		nicht berücksichtigen	Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen: Die Gebiete für die Aussenentwicklung (Fadächer/Gugelweg, Wirbel, Zwischenbächen) sind als langfristige Entwicklungspotenziale vorgesehen. Als Zeithorizont ist > 15 Jahre enthalten d.h. die Überlegungen für eine allfällige Weiterentwicklung sind einer nächsten Generation vorbehalten.
2.1 Gesamtstrategie Siedlung	Verdichtetes Bauen in bestehenden Siedlungen soll nur unter höchstem Mieterschutz und in Absprache mit den Mietern erfolgen dürfen. Die dringende Notwendigkeit einer Veränderung der Wohnsituation muss begründet werden und darf nicht nur finanzieller Gewinn des Vermieters sein. Günstige Wohnungen sollen zur Verfügung stehen. Gekündigte Mieter sollen in jeder Hinsicht auf Unterstützung der, für die Änderung der Wohnsituation verantwortlichen zählen können.	Die Gemeinde hat immer den Eindruck vermittelt, dass Urdorf keine Stadt werden wolle, nicht nach hohen Bauten strebe, wohnlich bleiben wolle. Dies ist es wohl nicht, was die BewohnerInnen hier suchen, so nahe an der Stadt. Sie haben sich nicht zufällig für Urdorf entschieden. Zu dieser Wohnlichkeit müssen wir Sorge tragen. Lassen wir Urdorf ihre kleinen Grünflächen, auch innerhalb der wohnlichen Siedlungen. Seien wir uns bewusst, was das Verdichten von schon bestehenden Siedlungen für die BewohnerInnen bedeutet, die auf ihre für sie bezahlbare Wohnung angewiesen sind und plötzlich ihrer Heimat beraubt werden können. Sie könnten in existenzielle Nöte und vielleicht unerträgliche Situation geraten. Jede Wohnung ist Heimat, nicht nur Wohngelegenheit, und ist verknüpft mit Arbeitsplatz und Arbeitsweg. Die Kündigung kann existenziell bedrohend sein. Das Vertrauen in Mietobjekte kann verloren gehen.	bereits abgedeckt	Die Gemeinde nimmt gegenüber dem Ist-Zustand nur eine moderate Verdichtung vor (vgl. auch Karte Ist-Zustand Nutzungsgichte mit Erläuterungsbericht). Die Thematik des preisgünstigen Wohnens wird in den Stossrichtungen Kapitel 2.3 Wohn- und Mischgebiete in dem Sinne adressiert, dass ein Wohnraumbot für unterschiedliche Bedürfnisse in allen Lebensphasen ermöglicht wird.

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
2.1 Gesamtstrategie Siedlung	Der ganze Schälchlihoger soll zur Landwirtschaftzone gehören und keinen Raum bieten für neue Überbauungen.	Seit ca. 40 Jahre wurde die Überbauung des Hügels vom Volk erfolgreich bekämpft. Er ist das einzige ruhige Naherholungsgebiet Urdorfs, beliebt und viel genutzt, mit erholsamer Fernsicht. Von unten zeigt er sich als wohlthuendes ganzes Stück Natur und Landwirtschaft, abgeschlossen mit der nahen Wäldkuppel. Für die nicht unmittelbaren Anwohner der nahen Siedlung ist er leicht erreichbar mit Bus und Bahn. Bahnstation ist nicht nur ein Argument für Überbauungen, deren Bewohner die Bahn oft weniger nutzen als jene die mit dem Bus aus dem weiteren Umkreis kommen. Ein Naherholungsgebiet verhindert aber Autofahrten in weiter entfernte Erholungsgebiete	nicht berücksichtigen	Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen: Die Gebiete für die Aussenentwicklung (Fadächer/Gügelweg, Wirbel, Zwüschenbächen) sind als langfristige Entwicklungspotenziale vorgesehen. Als Zeithorizont ist > 15 Jahre enthalten d.h. die Überlegungen für eine allfällige Weiterentwicklung sind einer nächsten Generation vorbehalten.
2.1 Gesamtstrategie Siedlung	Meine Meinung betreffend Verdichtetes Bauen: Die Gemeinde hat bis anhin immer den Eindruck vermittelt, dass Urdorf keine Stadt werden will, nicht nach hohen Bauten strebt und wohnlich bleiben will. Dies ist es wohl auch, was ich und so viele Bewohner und Bewohnerinnen in Urdorf so schätzen! Ich lebe in Urdorf seit meiner Geburt und wohne in einer gemütlichen Wohnsiedlung, mit viel Grün und Raum auch für die Natur. So soll diese Wohnqualität auch erhalten bleiben. Verdichtetes Wohnen mindert die Wohnqualität und fördert den Dichtstress, was sich wiederum auf die Gesundheit niederschlägt.		Kenntnisnahme	Die Gemeinde nimmt gegenüber dem Ist-Zustand nur eine moderate Verdichtung vor (vgl. auch Karte Ist-Zustand Nutzungsichte im Erläuterungsbericht). Mit den geplanten Entwicklungen ist insbesondere eine qualitative Optimierung vorgesehen d.h. zwar leicht dichtere Bauten aber mit höherer Wohn- und Umgebungsqualität.
2.1 Gesamtstrategie Siedlung	Keine Neuentwicklung/-Erweiterung von Siedlungsgebieten (Nr. 42 und 44) Begründung:	Wir sollten den kommenden Generationen Weiterentwicklungsmöglichkeiten bewahren; auch nach dem Planungshorizont dieses Richtplanes. Falls eine Neuentwicklung dennoch ins Auge gefasst wird, soll die Entwicklung sozialverträglich sein (soziale Durchmischung/Zonen des gemeinnützigen Wohnungsbaus/Grundstückgewinnabschöpfung etc.)	nicht berücksichtigen	Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen: Die Gebiete für die Aussenentwicklung (Fadächer/Gügelweg, Wirbel, Zwüschenbächen) sind als langfristige Entwicklungspotenziale vorgesehen. Als Zeithorizont ist > 15 Jahre enthalten d.h. die Überlegungen für eine allfällige Weiterentwicklung sind einer nächsten Generation vorbehalten.
2.1 Gesamtstrategie Siedlung	Ueberprüfung der Umzonung (Reserve Friedhof/Feuerwehr), heutige Nutzung umweltverträglicher gestalten.		berücksichtigen	Anpassung in allen Bestandteilen des Richtplans
2.3 Historische Ortskerne	Historischer Ortskern Niederurdorf: Niederurdorf würde sich meiner Meinung nach eignen, eine autofreie Zone einzurichten mit einem externen Parkhaus im Industriebereich Urdorf-Nord.		Kenntnisnahme	Das Temporegime in Quartieren wird im Rahmen der kommunalen Strassenplanungen stets situativ überprüft, beispielsweise im Rahmen von Sanierungsprojekten. Die Umsetzung von Tempo 20 oder einer Begegnungszone kann auch ausserhalb einer Festsetzung im KRP erfolgen. Gemäss aktueller Gesetzgebung ist dafür ein Gutachten notwendig.

**Kommunaler Richtplan Urdorf, öffentliche Auflage**  
Stellungnahmen zu Kapitel Landschaft

<b>Optionen:</b>
Kernmissnahme
berücksichtigen
teilweise berücksichtigen
nicht berücksichtigen
bereits abgedeckt

Kapitel	Adressaten ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag / Umgang	Fachliche Begründung / Umgang
3. Landschaft und Freiraum	26354	Die „Ökologische Infrastruktur“ wird im Richtplan verankert. Im Speziellen in 3. „Landschaft und Freiraum“ und im Allgemeinen in allen anderen Bereichen.	Um die Biodiversität auf dem ganzen Gemeindegebiet noch stärker zu stützen soll die „Ökologische Infrastruktur (Ö.I.)“ im Richtplan verankert werden. Nach der Ratifizierung des Nagoya-Protokolls durch die Eidgenossenschaft (SR 451.61), die entsprechende Anpassung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451), der Verabschiedung des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz vom 6.9.2017 und des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 2015 gilt: Die im Aktionsplan Biodiversität skizzierten Massnahmen umfassen zum einen die Minderung schädlicher Nutzungen der Biodiversität, die Unterstützung gefährdeter Arten und die Sensibilisierung für die Biodiversität, umzusetzen bis 2025, zum anderen den Aufbau und den Unterhalt von Schutz- und Vernetzungsgebieten (Ö.I.), umzusetzen bis 2040. Die SP Urdorf schliesst sich an der öffentlichen Stellungnahme von Urs Hilfiker an. Die SP Urdorf unterstützt, dass die „Ökologische Infrastruktur“ in den Richtplan integriert wird und konkrete Umsetzungsmassnahmen aufgenommen werden.	bereits abgedeckt	Die Ökologische Infrastruktur ist als Netzwerk von Flächen zu verstehen, welche für die Biodiversität wichtig sind. Im Richtplan wird explizit die Thematik „Biodiversität“ unter dem Kapitel 3 Landschaft und Freiraum und den Unterkapiteln adressiert und die ökologischen Aufwertungen behandelt. Inhaltlich wird somit das Anliegen bereits behandelt, auf die explizite Aufnahme des technischen Begriffs „Ökologische Infrastruktur“ wird deshalb verzichtet.
3. Landschaft und Freiraum	28192	Einbezug der Ökologischen Infrastruktur (Ö.I.) in die Richtplanung Urdorf: Nach der Ratifizierung des Nagoya-Protokolls durch die Eidgenossenschaft (SR 451.61), der entsprechenden Anpassung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451), der Verabschiedung des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz vom 6.9.2017 und des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 2015 gilt: die im Aktionsplan Biodiversität skizzierten Massnahmen umfassen zum einen die Minderung der Biodiversität schädlicher Nutzungen, die Unterstützung gefährdeter Arten und die Sensibilisierung für die Biodiversität, umzusetzen bis 2025, zum anderen den Aufbau und den Unterhalt von Schutz- und Vernetzungsgebieten (Ö.I.), umzusetzen bis 2040.	Der Planungshorizont des Kommunalen Richtplans umfasst exakt den Zeitrahmen der geforderten Umsetzung der Ö.I. Diese ist dementsprechend zwingend in den Richtplan Urdorf zu integrieren. Mit den zwei 2021 durch Nateco AG erarbeiteten Grundlagen – Grünflächen- und Naturinventar – ist die zeitnahe Erarbeitung einer für Urdorf regional angemessenen Ö.I. gut möglich. Daneben ist bereits eine mehrjährige Erfahrung mit dem lokalen Vernetzungsprojekt vorhanden. Es besteht die einmalige Gelegenheit in der Gemeinde Urdorf diesbezüglich ein Pilotprojekt im Kanton Zürich zu lancieren. Die ersten Grundlagen auf Kantonebene sind erarbeitet. Das Zürcher Kantonsparlament hat am 31. Januar 2022 zwei Postulate betreffend „Ungenügende ökologische Infrastruktur sanieren - KR-Nr. 393/2019“ und „dunkle Zonen - Kr-Nr. 351/2019“ überwiesen. Als Übergang von Stadt zu Land als Teil der Limmatsstadt trägt Urdorf eine spezielle Verantwortung für dessen ökologische Vernetzung. Genau wie die im Kommunalen Richtplan abgebildete Infrastruktur für Menschen braucht der langfristige Erhalt und Ausbau der Biodiversität die Ö.I. Die Ö.I. hat weitreichende Konsequenzen auf fast alle Bereiche des kommunalen Richtplans. Dessen Erarbeitung ermöglicht es, eine gezielte Planung und Umsetzung anderer Vorhaben innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes im Sinne dieser Infrastruktur auch finanziell verträglich und breit abgestützt durchzuführen. Zudem ermöglicht die Ö.I. eine gezielte Erweiterung und Verbesserung des Vernetzungsprojektes in Urdorf. Momentan weist Urdorf einen Flächenanteil von gut 8 % an möglichen Kerngebieten auf. Dies ist verglichen mit den ca. 17 % notwendiger solcher Gebiete zu wenig um die vorgegebenen Biodiversitätsziele zu erreichen, insbesondere, wenn man dann auch noch die bis ca. 30 % zu erreichenden ergänzenden Vernetzungsstrukturen dazu nimmt. Hinweise Ö.I. <a href="https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/aktionsplan-strategie-biodiversitaet-schweiz.pdf.download.pdf/Aktionsplan_SBS_final_Deutsch.pdf">https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/aktionsplan-strategie-biodiversitaet-schweiz.pdf.download.pdf/Aktionsplan_SBS_final_Deutsch.pdf</a> <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/anzeige-nsb-unter-medienmitteilungen.msg-id-56250.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/anzeige-nsb-unter-medienmitteilungen.msg-id-56250.html</a> Hinweise Grundlagen Ö.I. Ökologische Infrastruktur Mittelland ÖIM (zim.ch/index.html) <a href="https://www.oekologische-infrastruktur.ch/FG_Positionspapier_Sicherung.pdf">https://www.oekologische-infrastruktur.ch/FG_Positionspapier_Sicherung.pdf</a> <a href="https://www.birdlife-ag.ch/MILAN2_20-Jahresthema.pdf">https://www.birdlife-ag.ch/MILAN2_20-Jahresthema.pdf</a>	bereits abgedeckt	Wie bereits auch der Antragsteller aufweist, ist die Ökologische Infrastruktur als Netzwerk von Flächen zu verstehen, welche für die Biodiversität wichtig sind. Im Richtplan wird explizit die Thematik „Biodiversität“ unter dem Kapitel 3 Landschaft und Freiraum und den Unterkapiteln adressiert und die ökologischen Aufwertungen behandelt. Inhaltlich wird somit das Anliegen bereits behandelt, auf die explizite Aufnahme des technischen Begriffs „Ökologische Infrastruktur“ wird deshalb verzichtet.
3. Landschaft und Freiraum	27501	Endgültiger Verzicht auf Umzonung des gesamten Gebietsabschnitts zwischen Chlösterli und Niederurdorf / Birmsendorferstrasse und Nationalstrasse. Betrifft: 2.4 Wohn und Mischgebiete (Nr. 42 Zwischenbächen) Ziel: Dichte bis sehr hohe Nutzungsdichte. Sowie Prüfung der Position 39 aus selbigem nachführend erläuterten Grund.	Wie aus dem Erläuterungsbericht dieses Kommunalen Richtplanes hervorgeht, ist Urdorf in betreffenden Gebieten hinsichtlich der klimatischen Stabilität und Qualität ersatzlos vom unbebauten Erhalt der bestehenden topografischen und geologischen Gegebenheiten abhängig. Die in diesem kommunalen Richtplan zugezogenen Klimaanalysen belegen den lokalen Kühlungseffekt dieser Gebiete ausführlich. (Bsp. Kapitel Landschaft & Freiraum -> Abbildung 12 und 13) Mit dem Ziel der „hohen bis sehr hohen Nutzungsdichte“ Gebiet Nr. 42 Zwischenbächen würden rund 50% der vorhandenen Kaltluftkorridore und eine wesentliche Kühlefläche aufgegeben. Die Klimaziele oder mind. der Erhalt sind dem Wachstum überzordnen und die Gestaltung als Naherholungsgebiet von Gebiet 42 der hochgradigen Verdichtung vorzuziehen. (Die Wertung der ÖV-Güterklasse an dieser Stelle scheint etwas zu sehr die Umzonung zu begünstigen, als dass Sie aktuell und künftig tatsächlich so überragen würde) Oben genannte Argumente sind für Gebiet 44 nicht anwendbar, da die Fläche auch unbebaut kaum zur Abkühlung beiträgt und die Bauordnung in diesem Abschnitt keine klimatisch beeinflussende Bebauungsdichte zulässt.	nicht berücksichtigen	Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen. Für das Gebiet Zwischenbächen – aktuell als Reservezone im Zonenplan enthalten - wird aufgrund der hohen Lagequalität eine mögliche Entwicklung im Rahmen einer separaten Planung (z.B. Testplanung) geprüft. Dies im Sinne einer langfristigen Entwicklung > 15 Jahre, so dass auch für zukünftige Generationen noch ein Handlungsspielraum offen bleibt. Das Gebiet Zwischenbächen wird deshalb als langfristig zu prüfendes Siedlungsentwicklungsgebiet im Richtplan belassen. Die inhaltlich erwähnten Aspekte (Pufferzone entlang Schafflach, Begegnungs- und Aufenthaltsplatz, Berücksichtigung Kaltluft) werden bei der Erarbeitung einer Entwicklungsstrategie zum Zentrum berücksichtigt. Unter Gebiets-Nr. 42 (Zwischenbächen) erfolgt noch eine Ergänzung bzgl. Kaltluftthematik.
3.1 Gesamtstrategie Landschaft und Freiraum	25838	Die Ökologische Infrastruktur soll ein Teil des Teilrichtplans Landschaft und Freiraum sein und die Biodiversität im Siedlungsgebiet soll aufgewertet werden.	Die ökologische Infrastruktur fehlt in der Planung gänzlich und ist im Richtplan zu ergänzen. Beispielsweise ist der Perimeter des Wildtierkorridors im Richtplan zu ergänzen ( <a href="https://maps.zh.ch">https://maps.zh.ch</a> ). Ein Fokus soll auf die Vernetzungsachsen und Biodiversität gelegt werden, wie beispielsweise Wanderrouten von Reptilien und Amphibien. Rückzugsgebiete für Vögel und Kleintiere sollen geschaffen, erhalten, erweitert und vernetzt werden. Der Wildtierkorridor Biodiversität im Siedlungsgebiet und deren Vernetzung ist konsequent zu fördern (z.B. Blumenwiesen statt Rasen).	bereits abgedeckt	Die Ökologische Infrastruktur ist als Netzwerk von Flächen zu verstehen, welche für die Biodiversität wichtig sind. Im Richtplan wird explizit die Thematik „Biodiversität“ unter dem Kapitel 3 Landschaft und Freiraum und den Unterkapiteln adressiert und die ökologischen Aufwertungen behandelt. Inhaltlich wird somit das Anliegen bereits behandelt, auf die explizite Aufnahme des technischen Begriffs „Ökologische Infrastruktur“ wird deshalb verzichtet.

Kapitel	Adressaten ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
3.1 Gesamtstrategie Landschaft und Freiraum	28192	Die Richtplankarte «Siedlung, Öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft und Freiraum, Energie» soll in die drei Themenbereiche «Siedlung, Öffentliche Bauten und Anlagen», «Landschaft und Freiraum», sowie «Energie» aufgeteilt werden, um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen (Bettelung und allfällige Integration in Richtplankartext ist zu definieren). • Die neue Richtplankarte «Landschaft und Freiraum» soll so überarbeitet werden, dass die Hintergrundfarben im Siedlungsgebiet weggelassen werden können (Bettelung und allfällige Integration in Richtplankartext ist zu definieren). • Die neue Richtplankarte «Landschaft und Freiraum» soll entsprechend in die Karte Gesamtstrategie Landschaft und Freiraum einfließen. • Die neue Richtplankarte «Landschaft und Freiraum» soll alle gemäss gültiger Schutzverordnung vorhandenen kommunalen Schutzgebiete, Baumgruppen und Einzelbäume enthalten (Ergänzung Kommunale Festlegungen – Naturschutzgebiet, zusätzliche Signatur für Baumgruppe/Einzelbaum). • Der regionale Wildtierkorridor WTK ZH04 soll dargestellt und die Vernetzung über den Talboden entsprechend bezeichnet werden. Hinweis: Planbeilage A • Die im Regionalen Richtplan bezeichnete Landschaftsverbinding im Bereich Tunnel Honeret ist einzuzuzeichnen. • Die im Regionalen Richtplan bezeichneten Landschaftsfördergebiete sind richtig zu bezeichnen. • Ein zusätzlicher kommunaler Aussichtspunkt ist im Bereich Honeret, Rondell einzuzuzeichnen. Eine neue Richtplankarte «Energie» soll zusätzlich zu den übergeordneten Einträgen die Karte Kommunaler Energieplan Urdorf_A2 enthalten. Darin sollen mögliche Standorte von Wärmeverbunden aufgezeigt werden (Bettelung und allfällige Integration in Richtplankartext ist zu definieren).	Die Richtplankarte «Siedlung, Öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft und Freiraum, Energie» wirkt überladen und ist daher für den Leser nicht sehr übersichtlich. Durch die beantragten Ergänzungen würde sie noch unübersichtlicher. Durch eine Trennung der Themen «Siedlung, Öffentliche Bauten und Anlagen», «Landschaft und Freiraum» sowie «Energie» kann eine bessere Lesbarkeit erreicht werden. Bettelungen und allfällige Integration in Richtplankartext ist zu definieren.	teilweise berücksichtigen	<b>Aufteilung in 3 Themenbereiche:</b> Die Gemeinde hat explizit davon abgesehen, diese Themenbereiche in der Richtplankarte zu trennen. Dies mit der Begründung, dass der Gesamtzusammenhang mit einer qualitativen Siedlungsentwicklung unter dem Einbezug der Landschaft und Freiräume ersichtlich sein soll. Die Karte wird teilweise noch auf erhöhte Lesbarkeit optimiert. Die <b>Richtplankarte</b> enthält explizit nur kommunale Schutzgebiete für die thematische Abstimmung mit Siedlung und Verkehr, jedoch keine Baumgruppen und Einzelbäume. Letztere werden via Schutzverordnung und/oder Naturinventar gesichert und direkt bei Projektarbeitungen berücksichtigt. Dies mit der Begründung, dass die Schutzverordnung rascher und unkomplizierter ergänzt/angepasst werden kann als der kommunale Richtplan. <b>Regionale Flächenkorridore:</b> Diese sind in der Richtplankarte unter "Vernetzungskorridor" enthalten und im Richtplankartext ist der Perimeter "Aps-Reppischtal" als Wildtierkorridor benannt. Ebenso sind alle regionalen Landschaftsverbindungen und Landschaftsfördergebiete als übergeordnete Festlegungen in der Richtplankarte bereits enthalten. Der Aussichtspunkt wird noch gekennzeichnet. Richtplankarte Energie: Der Kanton Zürich kennt auf kommunaler Ebene zwei Instrumente, die sich mit der Energethematik befassen. Die kommunale Energieplanung gemäss kantonalem Energiesgesetz und die kommunale Richtplanung (Thema Ver/Entsorgung) gemäss Planungs- und Baugesetz. Die kommunale Energieplanung ist ein Exekutivpapier und daher einfach anzupassen. Aufgrund der sich schnell ändernden Rahmenbedingungen im Energiebereich und der bereits vorliegenden kommunalen Energieplanung der Gemeinde Urdorf (2021) sind im kommunalen Richtplan nur Ziele, Stossrichtungen sowie Festlegungen und Massnahmen enthalten, welche zusätzliche raumrelevante Inhalte adressieren.
3.1 Gesamtstrategie Landschaft und Freiraum	28192	Festlegungen und Massnahmen - Frei- und Grünräume im Siedlungsgebiet (Siedlungsfreiräume) inklusive Einbezug der ...[.] - ist zu streichen. — Die <b>Ökologische Infrastruktur (Ö.I.) ist regional abgestimmt über die äussere und innere Landschaft geplant und umgesetzt.</b> — Der <b>Wildtierkorridor weist optimale Vernetzungsstrukturen auf und hat keine Hindernisse für Wildtiere bis Hirschengrösse. Eine Verbreiterung in Form einer Wild(Grün)brücke ist im Bereich der Autobahnbrücke Reppischtalstrasse ist zu prüfen.</b> — Das <b>Naturinventar ist ausgerichtet auf die Ö.I. überarbeitet, die Kerngebiete sind ausgeschieden und mittels Verordnung unter Schutz gestellt.</b> — Das <b>überarbeitete Grünflächenkonzept, das Baumkonzept und die Aufwertung von zentralen Strassenräumen helfen in der inneren Landschaft die nötigen Trittsteine zur Verfügung zu stellen.</b> — Das <b>Leitbild der Gemeinde ist neu auf die Ö.I. ausgerichtet.</b>	Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Schutz der bestehenden und Integration von allfällig neuen Kerngebieten, Erzeugung von Trittsteinen in der inneren und äusseren Landschaft, Realisierung von durchlässigen Wildtierkorridoren und Landschaftsverbindungen  Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert	bereits abgedeckt	Die Ökologische Infrastruktur ist als Netzwerk von Flächen zu verstehen, welche für die Biodiversität wichtig sind. Im Richtplan wird explizit die Thematik "Biodiversität" unter dem Kapitel 3 Landschaft und Freiraum und den Unterkapiteln adressiert und die ökologischen Aufwertungen behandelt. Inhaltlich wird somit das Anliegen bereits behandelt, auf die explizite Aufnahme des technischen Begriffs "Ökologische Infrastruktur" wird deshalb verzichtet.
3.1 Gesamtstrategie Landschaft und Freiraum	26238	Gesamtziele —Als Voraussetzungen für den <b>Erhalt und die Förderung der Biodiversität</b> sind in der inneren und äusseren Landschaft die geeigneten Kerngebiete mit einem Netz aus naturnahen Lebensräumen ( <b>Trittsteinen</b> ) verbunden. —Die innere Landschaft ist klimawirksam gestaltet und vorhandene lokalklimatische Voraussetzungen sind berücksichtigt. <b>Zukunftswisende Ansätze sind geprüft und wo möglich konsequent umgesetzt.</b> —Die Übergänge zwischen innerer und äusserer Landschaft sind unter Berücksichtigung von Ortsbau und Landschaft sorgfältig und ökologisch wertvoll gestaltet und <b>vernetzt.</b>	Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen, Vernetzung  Hinweis zukunftsweisende Ansätze : <a href="https://www.aquaetgas.ch/wasser/abwasser/20180927_ag10_das-schwammstadt-prinzip/">https://www.aquaetgas.ch/wasser/abwasser/20180927_ag10_das-schwammstadt-prinzip/</a> <a href="https://www.schwammstadt.at/">https://www.schwammstadt.at/</a> <a href="https://eadips.org/umsetzung-schwammstadt-prinzip/">https://eadips.org/umsetzung-schwammstadt-prinzip/</a>  Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert	teilweise berücksichtigen	Die Ökologische Infrastruktur ist als Netzwerk von Flächen zu verstehen, welche für die Biodiversität wichtig sind. Im Richtplan wird explizit die Thematik "Biodiversität" unter dem Kapitel 3 Landschaft und Freiraum und den Unterkapiteln adressiert und die ökologischen Aufwertungen behandelt. Inhaltlich wird somit das Anliegen bereits behandelt, auf die explizite Aufnahme des technischen Begriffs "Ökologische Infrastruktur" wird deshalb verzichtet. Das Stichwort ökologische Vernetzung wird allerdings teilweise ergänzt.
3.1 Gesamtstrategie Landschaft und Freiraum	28192	Karte Gesamtstrategie «Landschaft und Freiraum»: die eingezeichneten Gewässer sind anzupassen, anzufügen oder wegzulassen. Die Bäche sind ohne beidseitige Pfeile einzuzuzeichnen (Gewässer sind nur Teilaspekt der Ö.I.).	Obermattbachverläuft nicht südlich entlang Obermattweg, sondern westlich entlang Im Splitzer Bollbächenspringt nicht in der Stockmatt, sondern am Ende des Tankgrabens im Boll Drainage SBB Stockcherken öffentliches Oberflächengewässer Aspacherbächenspringt bei Rückhaltebecken Gwanden (vollständig Gemeinde Ullikon) Unbekanntes Gewässer/Alte Reben/Junkersmatt Ullikon - kein öffentliches Oberflächengewässer Hinweis: Planbeilage B	teilweise berücksichtigen	Der Gewässerverlauf der genannten Strecken / Gewässer wird nochmals verifiziert und wo notwendig angepasst.
3.1 Gesamtstrategie Landschaft und Freiraum	28192	Strategische Ansätze <b>Dieser Teil ist basierend auf den angepassten zusätzlichen Gesamtzielen und den Anpassungen in den Festlegungen und Massnahmen zu überarbeiten und abzugleichen.</b>	*nur gerade einer der bestehenden (Familiengärten Bach I + II), kein geplanter oder sonst vorgesehener Siedlungsfreiraum ist am Wasser angesiedelt *das sogenannte grüne Band in Urdorf besteht grösstenteils aus intensiv bearbeiteten oder unterhaltenen sowie teilweise stark frequentierten Anlagen wie Schul- und Sportanlagen, Familiengärten und Kirchenumfeld/Friedhof – das Ziel soll sein, dass das grüne Band als ökologisch wertvolles grünes Band bezeichnet werden kann *das Reppischtal ist nur bedingt ruhig und ein Bijou (lautstarke militärische Nutzung und nicht landschaftsverschönernde militärische Infrastrukturen) *die sogenannte grüne Hauptverbinding ist vorwiegend ein bezeichneter Wildtierkorridor (WTK ZH-04) und hat nicht als einzige Landverbinding vernetzenden Charakter *Fließgewässer: die blauen Achsen sind das Rückgrat für die aquatische nicht ökologische Vernetzung. Die erholungsbezogene Vernetzung ist separat zu planen	teilweise berücksichtigen	Die in der Begründung enthaltenen Aspekte/Themen werden teilweise im vorgesehenen Frei- und Grünraumkonzept behandelt.
3.1 Gesamtstrategie Landschaft und Freiraum	26238	Strategische Ansätze Dieser Teil ist komplett zu überarbeiten und mit den angepassten zusätzlichen Gesamtzielen und den Anpassungen in den Festlegungen und Massnahmen abzugleichen. Die Entlastungsrinne HRB Itlismos- Allmendbach im Plan weglassen.	Die verwendeten Sätze in den strategischen Ansätzen gehören bestenfalls in einen Werbeprospekt und nicht in einen sachlich geprägten Richtplanentwurf. Zudem sind sie in ihren Aussagen teilweise schönfärbisch oder nicht nachvollziehbar. *nur gerade einer der bestehenden (Familiengärten Bach I + II), kein geplanter oder sonst vorgesehener Siedlungsfreiraum ist am Wasser angesiedelt *das sogenannte grüne Band in Urdorf besteht grösstenteils aus intensiv bearbeiteten oder unterhaltenen sowie teilweise stark frequentierten Anlagen wie Schul- und Sportanlagen, Familiengärten und Kirchenumfeld/Friedhof - bis dies als grünes Band bezeichnet werden darf sind noch viel Arbeit in Form von Ökologisierung notwendig *das Reppischtal ist nur sehr bedingt ruhig und ein Bijou (lautstarke militärische Nutzung und nicht landschaftsverschönernde militärische Infrastrukturen) *die sogenannte grüne Hauptverbinding ist vorwiegend ein bezeichneter Wildtierkorridor (WTK ZH-04) und hat nicht als einzige Landverbinding vernetzenden Charakter *Fließgewässer: Die blauen Achsen sind das Rückgrat neben der ökologischen auch für die aquatische Vernetzung von grosser Bedeutung. Die erholungsbezogene Vernetzung ist separat zu planen. Die Entlastungsrinne HRB Itlismos- Allmendbach verwirrt auf der Karte und ist durch die Arbeiten an den geplanten Hochwasserrückhaltebecken obsolet.	teilweise berücksichtigen	Die in der Begründung enthaltenen Aspekte/Themen werden teilweise im vorgesehenen Frei- und Grünraumkonzept behandelt.

Kapitel	Adressaten ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zum Umgang
3.2 Frei- und Aussenräume	26238	<p>FA-III: Die Aussenraumqualitäten einer Siedlung werden im Rahmen von neuen Bauvorhaben – insbesondere bei baulichen Umstrukturierungen – <b>ökologisch optimiert</b>.</p> <p>— FA-IV: Bei Quartieren, welche bereits heute eine hohe Aussenraumqualität aufweisen, ist der grüne Charakter bewahrt und <b>ökologisch optimiert</b>.</p> <p>— FA-V: Sensible Siedlungsänderungen – insbesondere angrenzend an wertvolle Landschaften und Siedlungsräume – sind ökologisch wertvoll und <b>wo sinnvoll</b> als Erholungsorte gestaltet, zudem dienen sie als schützende Übergangselemente bei Infrastrukturbauten.</p> <p>— FR-VII: Der Strassenraum und weitere öffentliche Räume sind hitzeoptimiert und mit einer hohen Aufenthaltsqualität gestaltet. Der Versiegelungsgrad ist minimiert und eine <b>ökologisch wertvolle</b>, standortgerechte und hitzeverträgliche Bepflanzung gefördert.</p>	<p>Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen</p> <p>Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert</p>	teilweise berücksichtigen	Das Stichwort "ökologisch" wird teilweise ergänzt.
3.2 Frei- und Aussenräume	26238	— Schaffung von weiteren öffentlich zugänglichen Spiel- (und Begegnungs-)plätzen im Siedlungsgebiet (Zwischenbächen, <b>Uetliberg ist zu streichen</b> ).	<p>Öffentlich zugängliche Spiel- (und Begegnungs-)plätze gehören verteilt in die grösseren Siedlungen. Gemäss WM-VI soll bei grösseren Arealen geprüft werden, ob Freiräume öffentlich zugänglich gemacht werden können. Im Übrigen weist die Überbauung «Schlühof» innerhalb des Areals genügend grosse Spielplätze auf. Zudem wurde auf der Parzelle 3568 wurde die national geschützte Reptilienart Mauereidechse nachgewiesen (CSCF Nr. 557570).</p> <p>Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert</p> <p>Hinweis CSCF: info fauna - Schweizerisches Zentrum für die Kartografie der Fauna (SZKF / CSCF)</p>	teilweise berücksichtigen	Die Gemeinde möchte am Uetliberg einen Aufenthalts- und Begegnungsplatz zugunsten der Öffentlichkeit im Einklang mit der Idee eines Kleinsparks schaffen. Der Text wird entsprechend angepasst.
3.2 Frei- und Aussenräume	26238	<p>Strassenraumgestaltung</p> <p>Birmensdorferstrasse Süd BGK SV-6b</p> <p>Welhermattstrasse BGK SV-2</p> <p>Ulikenstrasse BGK SV-5</p> <p>Bahnhofstrasse BGK SV-4</p> <p>Bergstrasse BGK SV-1</p> <p>Schlierenstrasse BGK SV-3</p> <p>Bei den obenstehenden Strassen in den Massnahmen zusätzlich einfügen (da im BGK nicht erwähnt): Prüfen und Umsetzen von Möglichkeiten zur Minimierung des Versiegelungsgrades und zur Förderung einer ökologisch wertvollen und hitzeverträglichen Bepflanzung mit positiven siedlungsklimatischen Auswirkungen. Abschnitt Welhermatt-/Bahnhofstrasse Birmensdorferstrasse Nord Schulstrasse Feldstrasse Bodenfeldstrasse In der Lübenzen</p> <p>Bei den oben stehenden Strassen in den Zielsetzungen: Hitzeoptimierung, hohe Aufenthaltsqualität und Umsetzung ökologischer Massnahmen Abschnitt Welhermatt-/Bahnhofstrasse Birmensdorferstrasse Nord Schulstrasse Feldstrasse Bodenfeldstrasse In der Lübenzen</p> <p>Bei den oben stehenden Strassen in den Massnahmen: Prüfen und Umsetzen von Möglichkeiten zur Minimierung des Versiegelungsgrades und zur Förderung einer <b>ökologisch wertvollen</b> und hitzeverträglichen Bepflanzung mit positiven siedlungsklimatischen Auswirkungen</p>	<p>Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen, Bekämpfung Hitzebelastung</p> <p>Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert</p>	teilweise berücksichtigen	Diese Anliegen entsprechen den übergeordneten Vorgaben und werden im Rahmen eines BGK geprüft.
3.3 Naherholung	28192	<p>Aussichtspunkte und Grillstellen</p> <p>Schürhoger Streichung eingezeichnete Grillstelle, Verschiebung auf andere Seite Höhenweg auf Parzelle 3943</p> <p>Textergänzung: Aussichtspunkt mit Aussicht ins Limmatal, auf die Lägern und in die <b>Alpen Honeret, Rondell (neu), Kommunaler Aussichtspunkt, Aussichtspunkt mit Aussicht in die Senke Urdorf, Uetliberg- und Albikette und ins Reppischtal</b></p>	<p>Schürhoger</p> <p>Ein Ausbau dieser Grillstelle in diesem empfindlichen Gebiet [WNB 250.04 und überkommunales Schutzgebiet 8 (Waldschutzzone IVA)], mit Nachweis von drei national geschützten Reptilienarten (Blindschleiche CSCF 395673/395674, Zauneidechse CSCF 395676/395678, Barrenringelhafter CSCF 395672) ist äusserst heikel und mit den entsprechenden Fachstellen genau zu klären. Optimal ist die Verschiebung auf die bezeichnete Parzelle.</p> <p>Honeret, Rondell</p> <p>Ein zweiter Aussichtspunkt auf der Westseite von Urdorf ermöglicht auch die Aussicht auf die geomorphologischen Aspekte von Entstehung durch Gletscher (Senke Urdorf) und Wasserkraft (Reppischtal) und ergänzt die restlichen Aussichtspunkte mit Grill- und Sitzgelegenheit</p> <p>Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert</p>	nicht berücksichtigen	Die detaillierte Ausgestaltung ist Bestandteil eines Projekts, wird mit den zuständigen Fachstellen abgesprochen und muss durch den Kanton so oder so bewilligt werden. Die aktuell eingezeichneten Aussichtspunkte entsprechen einer detaillierten Überprüfung der Gemeinde, es soll nur an ausgewählten Stellen eine kommunale Festsetzung erfolgen, auch wenn an anderen Stellen kleinere Aussichtspunkte vorhanden sind.
3.3 Naherholung	25836	<p>Erholungsgebiete und Siedlungsfreiräume</p> <p>- <b>Streichungen</b></p> <p>Bahnhof Urdorf Kommunaler Siedlungsfreiraum Kleinpark</p> <p>Uetlibergweg Sonnhaldenstrasse Kommunaler Siedlungsfreiraum Kleinpark mit Spielgelegenheit</p> <p>- Zusätzlich</p> <p>Um-/Auszonung Teilparzelle 3622 in kommunales Freihaltegebiet (Hinweis Planbeilage C)</p> <p>Im Embri Kommunaler Siedlungsfreiraum Park und Schulanlage inkl. Spielplatz</p> <p>Curlinghalle, Parzelle 3546 Kommunaler Siedlungsfreiraum Biodiversitätsfläche Biodiversitätsfläche, Vernetzung</p>	<p>Bestehende naturnahe kleinere Parzellen sollen auf keinen Fall in Kleinparks (mit Spielgelegenheit) umgewandelt werden. Die Ökologische Infrastruktur resp. der Erhalt und die Förderung der Biodiversität benötigen diese zum Teil noch aufzuwertenden Flächen. Die beiden Flächen sind zudem im Zusammenhang mit dem kürzlich geschaffenen Landschaftsschutzgebiet SBB-Linie (Festsetzung kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte vom 14. Januar 2022) als ökologische Landschaftselemente anzusehen.</p> <p>Der mutmasslich als Park bezeichnete Teil des Gesamtareals (Teilparzelle 3622) soll im Umfang des Antrags der Schulgemeinde von 2008 als Kommunales Freihaltegebiet aus-/umgezont werden (vgl. Antrag Richtplankarte).</p> <p>Auf dieser Parzelle (3546, Curlinghalle) konnten drei national geschützte Reptilienarten nachgewiesen werden. Die Ausdolung des Mörenbachs ist darauf ebenfalls vorgesehen (Blindschleiche CSCF 629336, Zauneidechse CSCF 629339/ 629384, Barrenringelhafter CSCF 629340)</p> <p>Hinweis: Parzelle 2564 Bahnhof Urdorf Parzelle 3568 Uetlibergweg/Sonnhaldenstrasse</p>	nicht berücksichtigen	<p>Kleinparks: Die Gemeinde möchte am Uetliberg eine kleine Spielgelegenheit im Einklang mit der Idee eines Kleinparks schaffen (kein Spielplatz im eigentlichen Sinn) unter Berücksichtigung der Biodiversität.</p> <p>Auszonung in Freihaltegebiete: Im Rahmen des vorgesehenen Frei- und Grünraumkonzeptes werden die Flächen in die Überlegungen mit einbezogen. Eine Auszonung ist allerdings nicht vorgesehen.</p>
3.3 Naherholung	26354	<p>Erholungsgebiete und Siedlungsfreiräume:</p> <p>Die Teilparzelle 3622 (siehe angefügte Datei) soll im Umfang des Antrags der Schulgemeinde von 2008 umgezont werden und als kommunaler Siedlungsfreiraum oder kommunale Freihaltezone eingetragen werden.</p>	<p>Der südöstliche Teil des Areals um die Zentrumsschulhäuser, mit den alten und wertvollen Baumbeständen soll ohne weitere Nutzung erhalten bleiben. Das Gebiet kann einen wertvollen Beitrag zur Ökologischen Infrastruktur in der Inneren Landschaft leisten.</p>	nicht berücksichtigen	Im Rahmen des vorgesehenen Frei- und Grünraumkonzeptes werden die Flächen in die Überlegungen mit einbezogen. Eine Auszonung ist allerdings nicht vorgesehen.
3.3 Naherholung	26238	<p>Stossrichtungen</p> <p>— N-III: Abwechslungsreiche Spazierwege führen von der inneren in die äussere Landschaft, ein Panoramaweg und <b>Wald- und Wanderwege</b> verknüpfen Aussichtspunkte und Grillstellen.</p> <p>— N-IV: Die Naherholungsgebiete (bspw. Reppischtal, <b>Bärenweiher ist zu streichen!</b>) und -elemente (bspw. Aussichtspunkte, Grillstellen, Bikapark) sind durch das Fuss- und wo sinnvoll durch das Velonetz erschlossen.</p>	<p>Neben den diversen Wanderwegen (inkl. Panoramaweg) sind die Waldwege nicht im Teilplan Fussverkehr eingezeichnet sind aber nicht nur wie im ursprünglichen Beschrieb als nur einzeln vorhanden.</p> <p>Der Bolweiher (nicht Bärenweiher) ist kein Naherholungsgebiet sondern ein kommunales Schutzgebiet Nr. 35 (vgl. Antrag unter Wege).</p>	teilweise berücksichtigen	<p>1) Ergänzung um Wanderwege</p> <p>2) Der Bärenweiher (auch Bolweiher genannt) ist ein Schutzgebiet, dient jedoch auch der Naherholung der Bevölkerung und kann unter Rücksicht auf den Schutzzumfang als Naherholungsgebiet gelten.</p>

Kapitel	Adressaten ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
3.3 Naherholung	28192	<p>Wege</p> <p>Panoramaweg Weg mit Aussichtsloge <b>ökologisch ausgerichtete</b> Sicherung inklusive Aussichtspunkte</p> <p><b>Wege - neu</b></p> <p>Vorderegg – Schniderrain – Chueweid – Mittler Reppischtal (alternative Fusswegverbindung nach Birmsendorf)</p> <p>Hinweis: Planbelage D</p> <p><b>Zu streichen:</b></p> <p>Waldweg Ruhiger Erholungsweg Nutzung in Einklang mit weiteren Waldfunktionen gemäss WEP</p> <p>Spazier- und Erholungswege im und Beim Bärenweiher Verbindung zum oberen Spazierweg prüfen</p> <p>Naturweg ums Siedlungsgebiet</p>	<p>Panoramaweg</p> <p>Der Panoramaweg ist als Übergangselement von Überkommunales Schutzgebiet 8 (Waldschutzzone IVA) und WNB 250.04 zum kommunalen Freihaltegebiet Weid-Gythalen ist entgegen den Anforderungen des eidgenössischen Wanderweg-gesetzes (kein Belag, Schutz gegen störende Verkehrsmittel) momentan mit einem Teerbelag und nur einem Reiterverbot ausgestattet. Dieser wird in nicht allzu langer Zeit sanierungsfällig. Bei der Sanierung sind aus ökologischer Sicht entweder Rasengittersteine oder eine Mergelung als Belagsersatz vorzuziehen. Damit wird der Übergang auch für Kleinlebewesen verträglich und ein Beitrag gegen die Versiegelung und Überhitzung kann erreicht werden. Diese Varianten sind beide auch für beeinträchtigte Personen begehbefahrbar (Rollator/Rollstuhl). Zudem soll der Weg mit einem Allgemeinen Fahrverbot gekennzeichnet und das Fahrzeuggewicht für die Bewirtschaftung auf 3,5 t beschränkt werden. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt ohne Probleme über die Hausstrasse, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann ohne Probleme von Im Grün/In de Rebhalden erfolgen.</p> <p>Weg- neu</p> <p>Basierend auf dem Gesetz über die Verlegung der Kaserne und des Waffenplatzes Zürich vom 7. Dezember 1975 (514.1) ist unter § 4 folgendes festgelegt:</p> <p>2 Wird der Waffenplatz nicht militärisch benützt, so ist die freie Begebarkeit des Übungsgeländes sicherzustellen, bei teilweiser militärischer Benützung so weit, als ein ordnungsgemässer Schulungs- und Übungsbetrieb der Truppe dies zulässt.</p> <p>Durch die Benützerordnung und die neuesten Benützerregeln ist die gesetzlich garantierte freie Begebarkeit sowie neuerdings auch die Durchfahrt mit Fahrrädern teilweise eingeschränkt. Die Gemeinde hat seinerzeit den durch die Waffenplatzverwaltung gesperrten Durchgang zwischen Schniderrain und Felkenmatt wieder öffnen können. Dieser Durchgang wird nun wieder an den Wochenenden mit einer Barriere geschlossen. Er ist als alternativer Weg ins Reppischtal durch den Richtplan zu sichern.</p> <p>Waldweg</p> <p>Im Teilplan Fussverkehr ist kein Waldweg bezeichnet. Ausserdem besteht ein weitläufiges Netz an Waldwegen das nicht speziell aufgeführt werden muss. Alternativ müssten alle Waldwege ohne Funktion Wanderweg separat bezeichnet und aufgeführt werden.</p> <p>Spazier- und Naturweg</p> <p>Gemäss gültiger kommunaler Verordnung – Tisliboll, Naturschutzumgebungszone Nr. 38 – ist das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art verboten. Die Blumenwiese im Tisliboll weist neben einem vielfältigen Insekten- und Blumenbestand auch national geschützte Orchideenarten auf und soll daher nicht beeinträchtigt werden. Zudem dient sie als Puffer zum Schutzgebiet Bolleweiher Nr. 35.</p> <p>Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert</p>	nicht berücksichtigen	<p>Panoramaweg: Die detaillierte Ausgestaltung wird Teil sein eines Sanierungsprojekts, wo alle Ansprüche an den Panoramaweg behandelt und eine Interessensabwägung vorgenommen werden muss.</p> <p>Durchgang Waffenplatz: Hierzu existiert ein verbindliches Nutzungskonzept, welches eingehalten werden muss.</p> <p>Waldweg: Im Teilplan Fussverkehr liegt der Fokus auf Fusswegen im Siedlungsgebiet. Auf eine detaillierte Darstellung von Wanderwegen wird verzichtet, da diese über andere Planungsinstrumente bereits genügend abgedeckt sind.</p> <p>Spazier- und Erholungs weg: Der aktuell eingezeichnete Spazierweg führt gemäss Richtplankarte nicht am Tisliboll entlang.</p>
3.3 Naherholung	26238	<p>Ziele</p> <p>Die äussere Landschaft und Wälder um Urdorf dienen unter <b>Berücksichtigung von Schutz und Pflege (ist zu streichen!)</b> Einbezug der <b>Ökologischen Infrastruktur</b> als attraktive Naherholungsgebiete.</p>	<p>Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen</p> <p>Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert</p>	bereits abgedeckt	Mit dem Aspekt Schutz ist das Thema Ökologische Infrastruktur bereits abgedeckt.
3.4 Natur und Landschaft	26238	<p>Festlegungen und Massnahmen</p> <p>—Pflege, Erhalt, Förderung und Vernetzung der festgelegten überkommunales Naturschutzgebiete und der kommunalen <b>Naturschutzgebiete und -objekte als mögliche Kerngebiete für die Ökologische Infrastruktur.</b></p> <p>—Überarbeitung des kommunalen Natur- und Landschaftsschutzinventars inklusive ökologisch wertvoller Lebensräume im <b>Hinblick auf die Ökologischen Infrastruktur (Kerngebiete und Trittsteine).</b></p> <p>—Weiterführung, <b>qualitative Verbesserung</b> und Umsetzung des kommunalen Vernetzungsprojekts im <b>Hinblick auf die Ökologischen Infrastruktur (Kerngebiete und Trittsteine).</b></p> <p>—<b>Ökologische</b> Gestaltung Siedlungsänderungen im kommunalen Vernetzungsprojekt thematisieren.</p> <p>—<b>Bekanntgabe des kommunalen Natur- und Landschaftsschutzinventars inklusive ökologisch wertvoller Lebensräume und die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur in Form digitaler Informationen auf der Homepage der Gemeinde Urdorf.</b></p> <p>—<b>Überarbeitung des Leitbildes 2030 der Gemeinde in Bezug auf die Ziele, Stossrichtungen und Massnahmen im Sektor Umwelt.</b></p>	<p>Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen</p> <p>Es geschieht immer wieder, dass das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte innerhalb der Verwaltung und Politik vergessen werden. Zudem weiss die Bevölkerung nichts darüber. Andere Gemeinden veröffentlichen dies vorbildlich auf ihren Kanälen. Damit schaffen sie Klarheit und Sicherheit betreffend diese Objekte, deren Bedeutung und deren vorgesehenen Pflege und Unterhalt.</p> <p>Die im Leitbild formulierten Ziele (Z2), die Stossrichtungen (unter S2) sowie die Massnahmen (M2) auf Basis der Ökologischen Infrastruktur sollen neu formuliert und umgesetzt werden.</p> <p>Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert</p>	teilweise berücksichtigen	Das Stichwort "ökologisch" wird teilweise ergänzt. Die Überarbeitung des Leitbildes erfolgt ohnehin und Aspekte werden "mitgenommen". Überarbeitung Inventar im Gang, Kommunikation der Inhalte resp. Art und Weise sind Teil des Prozesses.
3.4 Natur und Landschaft	28192	<p>Festlegungen und Massnahmen</p> <p>Die Naturschutzgebiete (inkl. Waldschutzgebiete), <b>die Vernetzungskorridore und Landschaftsschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung sind nachfolgend aufgeführt und die Vernetzungskorridore sowie Landschaftsschutzgebiete im Plan bezeichnet. Die Gemeinde bezeichnet ausserdem Naturschutzgebiete von kommunaler Bedeutung. Der Plan stellt jene Naturschutzschutzobjekte dar, die nicht bereits als Freihaltegebiet, Erholungsgebiet oder Bauzone bezeichnet sind. Einzelobjekte von kommunaler Bedeutung sind im kommunalen Natur- und Landschaftsschutzinventar enthalten und in der der kommunalen Naturschutzverordnung bezeichnet (zu streichen!)</b> von überkommunaler und kommunaler Bedeutung, die kommunalen Naturschutzobjekte (Obstgärten), die Vernetzungs- und Wildtierkorridore und die Landschaftsfördergebiete von kantonal oder regionaler Bedeutung sind nachfolgend aufgeführt und im Plan bezeichnet.</p>	<p>Für den Bezug zur künftig geplanten Ö.I. ist es wichtig sämtliche vorhandenen Voraussetzungen zu kennen. Sie bilden eine wichtige künftige Grundlage für deren Erarbeitung.</p> <p>Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert</p>	teilweise berücksichtigen	Der Text wird teilweise angepasst.
3.4 Natur und Landschaft	26238	<p>Landschaftsverbindungs-, Landschaftsförderungs- und Freihaltegebiete</p> <p>Honeret Kt Landschaftsverbund <b>Ökologische</b> Vernetzung, Landschaftsaufwertung</p> <p>Unterhalb Komm. Freihaltegebiet Sicherung der Aussicht auf Panoramaweg.</p> <p>Panoramaweg von innerer zu äusserer Landschaft schaffen, <b>ökologische Aufwertung und Vernetzung</b></p> <p>Wüestmatt Komm. Freihaltegebiet Sicherung ökologische Qualität, Übergang von innerer zu äusserer Landschaft schaffen, <b>ökologische Aufwertung und Vernetzung</b></p> <p>Bergermoos Komm. Freihaltegebiet Sicherung ökologische Qualität, <b>Aufwertung und Vernetzung</b></p> <p><b>Zusatztext</b></p> <p>Im Embri Komm. Freihaltegebiet Ökologische und erholungsbezogene Vernetzung und Aufwertung</p> <p>Uetlibergweg/ Schürhofweg Komm. Freihaltegebiet Parzellen 4420 und 4423</p> <p>Ulikonstrasse Komm. Freihaltegebiet Parzelle 5035</p> <p>Schlieren / Ulikon Reg. Landsch-fördergebiet Koordination WEP, Tor- und Altholzinseln</p> <p>Buechoger / Schiatt Komm. Freihaltegebiet Sicherung ökologische Qualität, Vernetzung</p> <p>Tysliboll Vergrosserung auf Fläche der Naturschutz-Umgebungszone Nr. 38</p> <p>Wirbel, Parzelle 3542Komm. Freihaltegebiet Sicherung ökologische Qualität, Vernetzung</p> <p>Schäflwiese, Komm. Freihaltegebiet Sicherung ökologische Qualität, Vernetzung</p> <p>Parzelle 4457, 2564</p>	<p>Die Landschaftsverbund über den Honeretunnel ist die einzige grüne in dieser Richtung querende Verbindung auf Urdorfer Gemeindegebiet. Diese Querung muss zwingend landschaftlich so aufgewertet werden, dass Wildtiere diese auch annehmen und benutzen. Dazu ist sie auch entsprechend zu öffnen.</p> <p>Kommunales Freihaltegebiet unterhalb Höhenweg (vgl. Antrag unter Wege). Zusätzlich soll dieses Gebiet im Zusammenhang mit dem Vernetzungsprojekt integriert und ökologisch aufgewertet werden.</p> <p>Der mutmasslich als Park bezeichnete Teil des Gesamtareals (Teilparzelle 3622) soll im Umfang des Antrags der Schulgemeinde von 2008 als Kommunales Freihaltegebiet aus-/umgezont werden (vgl. Antrag Richtplankarte).</p> <p>Die Ökologische Infrastruktur resp. der Erhalt und die Förderung der Biodiversität benötigen diese zum Teil noch aufzuwertenden Flächen. Die drei Flächen (Parzellen 4420, 4423 und 5035) sind zudem im Zusammenhang mit dem kürzlich geschaffenen Landschaftsschutzgebiet SBB-Linie (Festsetzung kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte vom 14. Januar 2022) als ökologische Landschaftselemente (Biodiversitätsflächen) anzusehen.</p> <p>Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen nicht nur in der offenen Landschaft</p> <p>Gemäss gültigem Zonenplan ist ein kleiner Teil im Tisliboll als Freihaltezone FIII ausgewiesen und soll auch hier - wie andere auch - als Freihaltegebiet aufgeführt werden.</p> <p>Auf dieser Parzelle (3542, Wirbel) konnten drei national geschützte Reptilienarten nachgewiesen werden (Blindschleiche CSCF 629353/629364/629373, Zauneidechse CSCF 629354/629355/ 629367/629374, Bärenringelnatter CSCF629376)</p>	teilweise berücksichtigen	Das Stichwort "ökologisch" wird teilweise ergänzt, im Rahmen des Frei- und Grünraumkonzepts werden die erwähnten Aspekte zudem vertiefter geprüft. Im Rahmen des vorgesehenen Frei- und Grünraumkonzepts werden die Flächen im Siedlungsgebiet in die Überlegungen mit einbezogen. Eine Auszonung ist allerdings nicht vorgesehen.

Kapitel	Adressaten ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
3.4 Natur und Landschaft	26238	<p>neuer Titel:  <b>Naturschutzobjekte und -gebiete</b> (inklusive Waldstandorte) und Vernetzungs- und Wildtierkorridore</p> <p>Ergänzungen  Wagenbach Obstgarten  Schträcher Obstgarten  Waldhof Obstgarten  Boll Obstgarten  Trockenstandort Foren-Chilrotten Rain  Waldpartie Chleibersmätteli  Feuchtgebiet Tubenmoos  Bahndamm Chihalli  Bollweier  Feuchtgebiet Wagenbach  Naturwiese Wüestmatt  Naturwiese Tisliboll  Bachgehölz Reppischlauf  Hecke/Feldgehölz Urdorfer Rebberg  3 Rundhecken Sierenweid  Bachgehölz Illtsmoos  Bachgehölz Stockacherbach  Bachgehölz Allmendbach  Bachgehölz Schällibach  Bachgehölz Bützbach (Bachtobelgrabe)  Korbweiden Chilstig  Trauerweide Riestmatten  Linde Zwilgarten  Kastanienbäume Sonne  Hängebuchen Kirchgasse  Obstgarten Unter-Reppischtal  Moränenwall Urdorfer Rebberg</p> <p>Anpassungen  Aesch, Birmsendorf, Utlikon, Urdorf: Fildern - Ramern - Stockackerbach</p>	<p>Ergänzungen  —Die unter NL-IV erwähnten Obstgärten umfassen nicht nur die im Regionalen Richtplan aufgeführten drei Naturschutzobjekte sondern alle in Urdorf vorhandenen Obstgärten. Diese Obstgärten können durch Aufwertung mit Hilfe des Vernetzungsprojekts eine enorm wichtige Rolle innerhalb der Ökologischen Infrastruktur einnehmen. Vorhandene Leitarten wie der Grünspecht und künftige Zielarten wie der Gartenerbschwanz, der Trauerschnäpper und allenfalls der Wendehals könnten davon profitieren. Es sollte nicht vergessen werden, dass bis 1974 im Obstgarten Chilstig der heute in der Schweiz und in weiten Teilen Europas ausgestorbene Rotkopfwürger gebrütet hat.  —Die Aufführung und Bezeichnung der im Inventar und der Verordnung aufgeführten kommunalen Schutzobjekte ist unerlässlich für den kommunalen Richtplan.  —Tisliboll/Bollweier, Wüestmatt und Obstgarten Unter Reppischtal (Steinächer) sind in den Ergänzungen im Antrag enthalten. Das Tüchelroos ist gemäss gültigem Inventar und gültiger Verordnung (noch) kein kommunales Schutzobjekt.</p> <p>Hilfswörter:  Tisliboll = Tisliboll  Bärenweier = Bollweier (vgl. Lokalbezeichnungen Boll, Bollbach, Bollweg und Tisliboll auf maps.zh.ch)</p> <p>Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>	<p>Die Einwendung wird in dem Sinne berücksichtigt, dass im Rahmen der im Richtplan als Massnahme festgehaltenen Revision der Schutzverordnung und des Inventars eine Überprüfung der Gebiete und Objekte erfolgt. Das Stichwort "ökologisch" wird teilweise ergänzt.</p>
3.4 Natur und Landschaft	26238	<p>Schlären, Urdorf: Asp bis</p> <p>Überkommunaler Vernetzungskorridor, Grossräumiger Korridor  <b>Ökologische Vernetzung, Landschaftsaufwertung im Rahmen Vernetzungsprojekt</b></p>	<p>Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen</p> <p>Hinweis: Änderungsvorschlag fett markiert.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>	<p>Die Stossrichtungen NL-I und NL-II werden ergänzt.</p>
3.5 Gewässer	28192	<p>Festlegungen und Massnahmen  Der Plan stellt diejenigen Gewässerabschnitte dar, die revitalisiert oder/und ausgedödt oder für die naturverträgliche und naturbezogene Naherholung zugänglich gemacht werden sollen.</p> <p>Schällibachkantonale  ChräbsbachkommunaleHochwasserschutzintensivierung des Unterhalts inkl. Reduktion der Verlandungstendenz, Optimierte Drosselung beim Hochwasserrückhaltebecken Illtsmoos  AllmendbachkommunaleHochwasserschutzOptimierte Drosselung beim Hochwasserrückhaltebecken Allmendbach  ChalchlarrenbachkantonaleNaturschutzRevitalisierung  ErholungsnutzungAufwertung für naturbezogene Naherholung  TüchelroosgrabenkommunaleNaturschutzVerbesserung der Durchgängigkeit  Moosacherbachkommunale??  Haubächlikommunale??</p>	<p>Gewässer(abschnitte) sind - revitalisiert und/oder ausgedödt - nicht nur für die Erholung zu bezeichnen.</p> <p>•Die beiden Hochwasserrückhaltebecken liegen nicht am Schällibach sondern am Allmend- resp. Chräbsbach.  •Der Aspächerbach liegt in seiner vollen Länge auf Gemeindegebiet Utlikon und kann somit nicht Teil des Richtplans Urdorf sein.  •Tüchelroosgraben, Moosacherbach und Haubächli wurden im Rahmen des Allgemeinen Wasserbauplans nicht berücksichtigt, sind aber als öffentliche Gewässer planerisch (maps.zh.ch) vorhanden und auch teilweise im Plan Gesamtstrategie Landschaft und Freiraum eingezeichnet. Für den Moosacherbach und das Haubächli müssten noch Hochwasserschutz und/oder Naturschutz- Zielsetzungen formuliert werden.</p> <p>Hinweis Planbeilage B</p> <p>Hinweis: Änderungsvorschlag fett markiert.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>	<p>1) Textlich Anpassung erfolgt teilweise.  2) Begriffskorrektur von Aspächerbach auf Chalchlarrenbach.  3) Die restlichen Massnahmenbeschreibungen sind aus dem GWBP übernommen und werden so belassen, allfällige neue Zielsetzungen werden im Rahmen dieser Planung aufgeführt.</p>
3.5 Gewässer	26238	<p>Stossrichtungen  — G-VI: Die Erstellung weitere Weiher und Stillgewässer werden geprüft und wo möglich konsequent umgesetzt.</p>	<p>Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>	<p>Urdorf weist bereits viele Gewässer/Weiher usw. auf, deren Unterhalt auch sehr personen- und kostenintensiv ist.</p>
3.5 Gewässer	26238	<p>Ziele  Die Gewässer in Urdorf verfügen über einen hohen ökologischen Wert, dienen als eines der Elemente der Ökologischen Infrastruktur, als Basis für die Biodiversität und der der Vernetzung, wirken sich durch ihre kühlende Wirkung positiv auf das Siedungsklima aus und sind an geeigneten Stellen für die Erholung zugänglich und erlebbar.</p>	<p>Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen</p> <p>Hinweis: Anpassungsvorschläge fett markiert</p>	<p>bereits abgedeckt</p>	<p>Die Anpassungsvorschläge sind inhaltlich bereits in der Gesamtstrategie unter Kapitel 3.1 enthalten.</p>
3.5 Gewässer	26393	<p>Ausdolung von Bächen ist zu begrüssen, jedoch klingt die Gesamtheit aller Pläne als sehr kostenintensiv. Bei welchen Bächen macht die Ausdolung wirklich sinn? Der Bach vom Bahnhof Urdorf bis Autobahneinfahrt Urdorf Nord ist wohl für einen Klimaeffekt im Dorf am wertvollsten.</p> <p>Es ist zu begrüssen, dass sich die Gemeinde Biodiversitätsziele setzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p></p>
3.5 Gewässer	per Post	<p>Pflicht zum Einbau eines zweiten Wasserkreislaufes (Nutzung des Regenwassers)</p>	<p>berücksichtigen</p>	<p>berücksichtigen</p>	<p>Die Thematik des Regenwassers ist durch das Stichwort Retention bereits enthalten, wird aber im Kapitel 3.2 auch noch ergänzt.</p>
3.5 Gewässer	per Post	<p>Reduktion der Oberflächenversiegelung</p>	<p>berücksichtigen</p>	<p>bereits abgedeckt</p>	<p>Unter Kapitel 3.2 Frei- und Aussenräume wird dies bereits adressiert.</p>
3.5 Gewässer	per Post	<p>Beibehalten der angedachten Bachoffenlegungen (Revitalisierungen) in Urdorf in der weiteren Planung, auch diese im Landwirtschaftsgebiet und trotz auffälligen FFF. Die Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum sollten dann in der Baurordnung allgemeinverständlich ausformuliert werden.</p>	<p>Die geplanten Gewässerrevitalisierungen mit Bachöffnung sind sehr positiv und machen aus ökologischer Sicht und aus Sicht Landschaftsaufwertung Freude und sind mit Bundesgesetzgebung (GschG/GschV) auch Pflicht. Dies sollte unbedingt in der weiteren Planung belassen werden, da Bäche inklusive Ufergehölz wichtige Vernetzungsstrukturen in der Landschaft, insbesondere auch im ökologisch noch relativ einträglichen Landwirtschaftsgebiet darstellen, auch wenn die Bäche noch so klein sind. Schöne relativ frisch revitalisierte Beispiele in der Umgebung sind der Schällibach und der kleinere Chräbsbach (mit seltener Steinkrebspopulation).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.5 Gewässer	per Post	<p>Die Querverbindung zwischen Stockächerbach und Allmendbach ist kein öffentliches Gewässer und entsprechend im kommunalen Richtplan (Plan) anders darzustellen.</p>	<p>Bei der eingezeichneten Querverbindung zwischen Stockächerbach und Allmendbach verläuft kein Bach. Es handelt sich um eine Projektidee aus dem generellen Wasserbauplan, deren Umsetzung unklar ist. Ohne Kenntnis dieser Idee geht man beim Lesen der kommunalen Richtplankarte davon aus, dass dort ein natürlicher Bach revitalisiert werden soll, was nicht stimmt, die Darstellung ist irreführend. Die Schraffur im Plan sollte hier daher besser weggelassen oder eine andere Signatur (andere Farbe und entsprechende Beschreibung in der Legende) gewählt werden, sodass man diese Massnahme von den Massnahmen für die Bachoffenlegungen/Revitalisierungen unterscheiden kann.</p>	<p>?</p>	<p></p>



Kapitel	Adressaten ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
3.4 Natur und Landschaft	per Post	Sicherstellen, dass alle geschützten Naturflächen und -Objekte, auch aus dem kommunalen Inventar, in der Planung vollständig aufgeführt werden (Plan und Text).	Im kommunalen Richtplan sind die Naturschutzgebiete unvollständig dargestellt bzw. es werden nur überkommunale Naturwerte gezeigt. Es gibt aber noch das wichtige kommunale Natur- und Landschaftsschutzinventar, das durch die Gemeinde überarbeitet und nachgeführt werden muss (PBG §203 Abs. 2). Im Richtplan-Text in Kapitel 3.4 ist auch beschrieben, dass diese Überarbeit vorgesehen ist und das nachgeführte Inventar digital zugänglich gemacht werden soll. Dies sollte aber unbedingt noch vor der Genehmigung des kommunalen Richtplans geschehen, damit in der Richtplan-Karte auch sämtliche kommunalen Inventar-Objekte verortet werden können. Wenn auch nur durch eine kleine Punktsignatur als Hinweis. Die ökologisch wertvollen Flächen und Objekte aus dem dann aktuellen Natur- und Landschaftsschutzinventar brauchen einen würdigen Schutzstatus und sollten darum im behördenverbindlichen kommunalen Richtplan für Alle sichtbar sein. Zudem sollten rechtlich allgemeinverbindliche Schutzmassnahmen für die Objekte und Flächen des kommunalen Inventars getroffen werden, z.B. mit einer aktualisierter Verfügung oder (falls möglich?) durch eine Schutzbestimmung mit Verweis auf das Naturinventar direkt in der Baordnung.	nicht berücksichtigen	Die Richtplankarte enthält explizit nur kommunale Schutzgebiete für die thematische Abstimmung mit Siedlung und Verkehr, jedoch keine Baumgruppen und Einzelbäume. Letztere werden via Schutzverordnung und/oder Naturinventar gesichert und direkt bei Projekterarbeitungen berücksichtigt. Dies mit der Begründung, dass die Schutzverordnung rascher und unkomplizierter ergänz/angepasst werden kann als der kommunale Richtplan.  Raumplanung bedeutet auch rollende Planung, da nicht in allen Themenbereichen zum passenden Zeitpunkt die notwendigen Grundlagen bereit sind. Deshalb wird der kommunaler Richtplan verabschiedet mit der Massnahme bezüglich Überarbeitung des Inventars.
3.4 Natur und Landschaft	per Post	Überarbeitung des kommunalen Natur- und Landschaftsschutzinventars VOR der kommunalen Richtplanung, damit das aktuellste Inventar vollständig in den kommunalen Richtplan integriert werden kann, inklusive Verortung aller Objekte mit einer Signatur im Plan.	Im Richtplan-Text in Kapitel 3.4 ist auch beschrieben, dass diese Überarbeit vorgesehen ist und das nachgeführte Inventar digital zugänglich gemacht werden soll. Dies sollte aber unbedingt noch vor der Genehmigung des kommunalen Richtplans geschehen, damit in der Richtplan-Karte auch sämtliche kommunalen Inventar-Objekte verortet werden können. Wenn auch nur durch eine kleine Punktsignatur als Hinweis.	nicht berücksichtigen	Die Richtplankarte enthält explizit nur kommunale Schutzgebiete für die thematische Abstimmung mit Siedlung und Verkehr, jedoch keine Baumgruppen und Einzelbäume. Letztere werden via Schutzverordnung gesichert und direkt bei Projekterarbeitungen berücksichtigt. Dies mit der Begründung, dass die Schutzverordnung rascher und unkomplizierter ergänz/angepasst werden kann als der kommunale Richtplan.  Raumplanung bedeutet auch rollende Planung, da nicht in allen Themenbereichen zum passenden Zeitpunkt die notwendigen Grundlagen bereit sind. Deshalb wird der kommunaler Richtplan verabschiedet mit der Massnahme bezüglich Überarbeitung des Inventars.
3.4 Natur und Landschaft	per Post	Sicherstellen von rechtlich allgemeinverbindlichen Schutzmassnahmen für die Objekte und Flächen des kommunalen Natur- und Landschaftsschutzinventars (Aufführen als Massnahme im Richtplantext).	Die ökologisch wertvollen Flächen und Objekte aus dem dann aktuellen Natur- und Landschaftsschutzinventar brauchen einen würdigen Schutzstatus und sollten darum im behördenverbindlichen kommunalen Richtplan für Alle sichtbar sein. Zudem sollten rechtlich allgemeinverbindliche Schutzmassnahmen für die Objekte und Flächen des kommunalen Inventars getroffen werden, z.B. mit einer aktualisierter Verfügung oder (falls möglich?) durch eine Schutzbestimmung mit Verweis auf das Naturinventar direkt in der Baordnung.	nicht berücksichtigen	Die Richtplankarte enthält explizit nur kommunale Schutzgebiete für die thematische Abstimmung mit Siedlung und Verkehr, jedoch keine Baumgruppen und Einzelbäume. Letztere werden via Schutzverordnung gesichert und direkt bei Projekterarbeitungen berücksichtigt. Dies mit der Begründung, dass die Schutzverordnung rascher und unkomplizierter ergänz/angepasst werden kann als der kommunale Richtplan.  Raumplanung bedeutet auch rollende Planung, da nicht in allen Themenbereichen zum passenden Zeitpunkt die notwendigen Grundlagen bereit sind. Deshalb wird der kommunaler Richtplan verabschiedet mit der Massnahme bezüglich Überarbeitung des Inventars.
3.4 Natur und Landschaft	per Post	Sicherstellen von Massnahmen zur Förderung der ökologischen Infrastruktur in der Gemeinde.		bereits abgedeckt	Mit den vorgesehenen Massnahmen im Kapitel 3 Landschaft ist dieser Antrag abgedeckt.
3.4 Natur und Landschaft	per Post	Es ist für die weitere Planung eine enge Zusammenarbeit mit dem NVU wichtig.		Kenntnisnahme	
3.4 Natur und Landschaft	per Post	Einzeichnen des Perimeters des Wildtierkorridors ZH 4 im kommunalen Richtplan.		bereits abgedeckt	Der Wildtierkorridor ist gemäss regionalen Vorgaben als übergeordnete Festlegung "Vernetzungskorridor" bereits enthalten.
3.4 Natur und Landschaft	per Post	Aufführen von Massnahmen und Zielen im Richtplan Text, wie der beeinträchtigte regionale Wildtierkorridor wieder in einen guten Zustand gebracht wird. Es sollten zusätzliche ökologische Vernetzungselemente wie Trittsteine und Leitstrukturen geschaffen werden und bereits bestehende Vernetzungselemente in der Landschaft bewahrt und geschützt werden.		bereits abgedeckt	Der regionale Wildtierkorridor wird durch die detailliert erwähnten Landschaftsschutz- und Förderungsgebiete etc. wieder in einen guten Zustand versetzt. De facto präzisiert die kommunale Richtplanung mit den darin enthaltenen regionalen und kommunalen Flächen den Wildtierkorridor.
3.4 Natur und Landschaft	per Post	Planen und umsetzen einer Wildtierüberführung über die Autobahn (Brücke) im Bereich der Reppischtalstrasse (Als Massnahme im Richtplantext aufführen).		teilweise berücksichtigen	Ergänzung in dem Sinne, dass bei Überlegungen zur Überdachung der Autobahn aus Lärmschutzgründen auch eine Wildtierüberführung geprüft werden soll.
3.2 Frei- und Aussenräume	per Post	Integrieren der Themen Biodiversität und ökologische Infrastruktur in der Siedlung (im Baugebiet) – wie in Kapitel 3.2 Richtplantext angesprochen – mit konkreten Gestaltungsvorschriften in die Nutzungsplanung. Sicherstellen einer ökologisch wertvollen und vernetzten Siedlungsbegründung.	Im kommunalen Richtplan Text in Kapitel 3.2 (S.25) wird auf die «Frei- und Aussenräume» eingegangen. Es freut, dass die Gemeinde qualitative Gestaltungsvorschriften für Siedlungsräume in die Baordnung aufnehmen will, um damit die Biodiversität und die ökologische Vernetzung im Siedlungsraum zu fördern. Das kantonale Gesetz überlässt sich konkrete Vorschriften explizit der Gemeinde (z.B. § 76 PBG). Die Gemeinde kann Vorschriften machen zum Erhalt oder Ersatz näher bezeichneter Baumbestände sowie Begründungsvorschriften für bestimmte Zonen oder Gebiete und für Flachdächer. Bei Arealüberbauungen und Gestaltungsplänen sind besondere Auflagen für die Umgebungsgestaltung möglich. Die Gemeinde Urdorf kann diesen Spielraum nutzen, um in der kommunalen Richtplanung und später in der Nutzungsplanung möglichst konkrete Vorgaben zu machen.  Beispiele möglicher Formulierungen für Festlegungen in der Baordnung, inspiriert durch andere, diesbezüglich sehr vorbildliche Gemeinden Effretikon und Rümlang. - Im Rahmen der Umgebungsgestaltung ist dem Bedarf nach ökologisch hochwertigen Natur- und Grünflächen Rechnung zu tragen. - Flachdächer von Hauptgebäuden und von Tiefgarageneinfahrten sind, soweit sie nicht als Terrasse oder für erneuerbare Solarenergie genutzt werden, zu begrünen. - Bei Arealüberbauungen, in Zonen öffentlicher Bauten, in allen Industrie- und Gewerbezone sowie beim Neubau von Wohnbauten ab sechs Wohneinheiten ist die Anforderung zu erfüllen, dass Freiräume ökologisch wertvoll und vielfältig strukturiert werden, mit einheimischer, standortgerechter Bepflanzung.	bereits abgedeckt	Die Ökologische Infrastruktur ist als Netzwerk von Flächen zu verstehen, welche für die Biodiversität wichtig sind. Im Richtplan wird explizit die Thematik "Biodiversität" unter dem Kapitel 3 Landschaft und Freiraum und den Unterkapiteln adressiert und die ökologischen Aufwertungen behandelt. Inhaltlich wird somit das Anliegen bereits behandelt, auf die explizite Aufnahme des technischen Begriffs "Ökologische Infrastruktur" wird deshalb verzichtet.  Die vorgeschlagenen Festlegungen in der Baordnung sind im Kapitel 3.2 Frei- und Aussenräume unter Festlegungen und Massnahmen bereits enthalten.
3.4 Natur und Landschaft	per Post	Integrieren des Themas Umgang mit Neobiota in die kommunale Richtplanung. Es könnte als Massnahme aufgeführt werden, dass die Gemeinde ein Umsetzungskonzept für den Umgang mit Neophyten erarbeitet und umsetzt.	Das Thema Neophyten wird nicht angesprochen. In Urdorf kommen jedoch Neophyten vor. Seitens Kanton Zürich wird empfohlen, dass jede Gemeinde ein Konzept zum Umgang mit Neobiota erarbeitet. Dieses Konzept sollte eine Bestandsaufnahme der wichtigsten Neophyten, prioritäre Bekämpfungszonen oder -arten, konkrete Bekämpfungspläne und Grundsätze für die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden enthalten. Für die Gemeinde Urdorf könnte entsprechend ein Umsetzungskonzept für die Neophytenbekämpfung entwickelt und dieses umsetzen. Dies könnte im kommunalen Richtplan als Massnahme aufgeführt werden.	berücksichtigen	Die Gemeinde verfügt bereits über ein Konzept zu den Neobiota. Der Richtplantext wird so ergänzt, dass die Umsetzung des Konzepts adressiert wird.

**Kommunaler Richtplan Urdorf, öffentliche Auflage**  
**Stellungnahmen zu Kapitel Verkehr**

- Optionen:**
- Kenntnisnahme
  - berücksichtigen
  - teilweise berücksichtigen
  - nicht berücksichtigen
  - bereits abgedeckt

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
4. Verkehr	Alle Parkplätze im öffentlichen Raum sollen gebührenpflichtig werden.	Kostenlose Parkierungsmöglichkeiten wirken dem Verursacherprinzip gemäss Umweltschutzgesetz entgegen. Die Gebührenpflicht soll insbesondere auch für Parkplätze, die heute max. 5 Stunden kostenlos benutzt werden dürfen (z.B. Weihermatt, Wirbel, Chilstig), gelten. Die Parkplatzgebühren bieten heute gemäss Bericht "zu attraktive Preise". Dies wirkt dem erwünschten Umsteigen auf die öffentlichen Verkehrsmittel, den Fuss- oder Veloverkehr entgegen und bremst die Erreichung des gewünschten Modalsplits von heute 79% (2016) auf den Zielwert von 63% (2040) aus. Die Gebühren für Kurzzeitparkierung wie auch die Jahresparkkarten sind mindestens auf das Niveau der durchschnittlichen Gebühren in Agglomerationsgemeinden anzupassen.	teilweise berücksichtigen	Mit der Stossrichtung P-II und der Massnahme PP-1 erfolgt eine Überarbeitung der Parkierungsregulierung.
4. Verkehr	Rückbau von öffentlichen Parkplätzen	Gemäss Schlussbericht des kommunalen Gesamtverkehrskonzepts vom 8.11.21, S. 49, gilt: "Die grosse Verfügbarkeit von Parkplätzen führt zu einer hohen Attraktivität des MIV." Vor diesem Hintergrund und als konkrete Massnahme zur Erreichung des angestrebten Modalsplits von heute 79% (2016) auf den Zielwert von 63% (2040) wird der beschriebene Rückbau von Parkplätzen begrüsst.	teilweise berücksichtigen	Am Bahnhof Urdorf erfolgt eine Reduktion des Parkplatzangebotes (vgl. Massnahme PP-2). Mit der Stossrichtung P-II und der Massnahme PP-1 erfolgt zudem eine Überarbeitung der Parkierungsregulierung.
4. Verkehr	Allgemein empfinde ich den neuen Richtplan als Schikane für den Individualverkehr. Massnahmen wie Schwellen, künstliche Engnisse und Tempo 30 ausserhalb der Quartiere sind unnötig, nicht zielführend und deshalb abzulehnen.  Bauliche Massnahmen innerhalb von T30 sind nicht mehr zeitgemäss (siehe Vorgehen Stadt ZH) und deshalb nicht einzuführen und dem Urdorfer Fiskus unnötige Mehrkosten aufzulasten.		nicht berücksichtigen	Die vorgeschlagenen Massnahmen sind in ein Gesamtkonzept eingebettet. Tempo 30 ist begründet mit geringeren Lärm- und Luftemissionen, reduzierten Konflikten mit dem Fuss- und Veloverkehr sowie verminderter Attraktivität für Ausweichverkehr. Zur Einführung von T30 ist ein Verkehrsgutachten notwendig, das den gesetzlich vorgeschriebene Nachweis gemäss Strassenverkehrsgesetz (Art. 32 Absatz 3 SVG) sowie Signalisationsverordnung (Art. 108 Abs. 4 SSV) erbringt. Die notwendigen Massnahmen werden darin erarbeitet. Diese müssen zweckmässig sein, gestalterische Massnahmen sind abhängig von der Situation.
4. Verkehr	Da unsere Strassen bereits jetzt überfüllt sind, ist es sicherlich zu begrüessen, dass die Gemeinde den MIV zu reduzieren versucht. Insbesondere durch die Schaffung von attraktiven Alternativen, aber auch durch die Ausweitung der Tempo 30 Zonen.  Netzlücken im FVV müssen wie im Richtplan erwähnt geschlossen werden, damit dieser attraktiver wird. Hierbei hilft sicher auch die allgemeine Erhöhung des Komforts.		Kenntnisnahme	
4. Verkehr	Zusätzliche Standorte für Carsharing-Angebote	Zusätzlich zum geplanten Mobility-Standplatz beim Gemeindehaus und dem einen bestehenden Standort beim Spitzacker sollen weitere Mobility-Standplätze bei den Bahnhöfen Urdorf und Weihermatt geprüft und getestet werden.	teilweise berücksichtigen	Die Mobility-Standorte sind nicht im KRP festzusetzen. Gemäss GVK-Massnahme KM-3 unterstützt die Gemeinde aber den Ausbau des Mobility-Angebotes.

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
4.1 Gesamtstrategie Verkehr	Der Anteil Veloverkehr ist für Wege in Relation mit der Stadt Zürich ebenfalls zu berücksichtigen und zu erhöhen.	Gemäss aufgeführten Zielwerten im Richtplan-Text sei der Veloverkehr nur für den Quell-/Zielverkehr mit den Nachbargemeinden im Limmattal und von/nach Birmensdorf sowie für den Binnenverkehr relevant. Die Zielwerte sind zwingend dahingehend zu ergänzen, so dass der Veloverkehr auch für Verbindungen in die Stadt Zürich gesteigert wird. Mit 5-15km liegen die Zielorte der Stadt Zürich in optimaler Velo- und eBike Distanz, was sich auch mit den kantonalen Zielen deckt mit der Steigerung des Veloverkehrs auf kurzen- und mittleren Strecken.	teilweise berücksichtigen	Die geforderte Erweiterung entspricht grundsätzlich der Stossrichtung des kRP. Die Potenziale bzgl. Velonutzung nehmen mit zunehmender Distanz jedoch deutlich ab. Ein zusätzlicher Schwerpunkt beim Veloverkehr ist daher nicht sinnvoll, es soll aber textlich erwähnt werden, dass die Verbesserung der Veloverbindungen zu den Nachbargemeinden auch Vorteile für die Verbindung von/nach Zürich bringt.
4.1 Gesamtstrategie Verkehr	Es ist eine Plafonierung oder sogar eine Reduktion des MIV-Anteils anzustreben.	Eine MIV-Wachstum von 10% in den nächsten zehn Jahren gegenüber dem heutigen Zustand ist nach wie vor zu viel und widerspricht dem Gesamtziel der Verlagerung auf flächeneffiziente und umweltschonende Verkehrsmittel. In Anbetracht der Klimaziele und des begrenzten Platzes und weiteren negativen Folgen des MIV ist eine Erhöhung auch nur schon um 10% absolut zu vermeiden.	nicht berücksichtigen	Zu den Zielen und Stossrichtungen hat eine Abwägung stattgefunden. Es ist eine deutliche Erhöhung des Anteils von ÖV und Fuss- und Veloverkehr (FVV) geplant.
4.1 Gesamtstrategie Verkehr	Im Namen der FDP Urdorf werden folgende Ansichten zur Vernehmlassung eingebracht: Tempo 30 soll nur in den Quartieren eingeführt werden, jedoch grundsätzlich NICHT (also Tempo 50 beibehalten werden) dort wo der öffentliche Busverkehr, Linien 302, 314, 317 durchführt, wie an der Feld-, Birmensdorfer-, Weihermatt- und Bahnhofstrasse. Bei den Kantonsstrassen wie Birmensdorfer- und Feldstrasse soll auch Tempo 50 durchwegs bestehen bleiben, jedoch wäre auch eine Variante, das Tempo mit einer elektronischen Tempoanzeige (Minimal 30 bis Maximal 50) zu regeln. Tempo 50 bewirkt bei wenig Verkehr, dass dieser nicht unnötig verlangsamt oder behindert wird.	Die Aspekte des kommunalen Verkehrs wurden in der FDP Urdorf diskutiert und aus unserer Sicht sind folgende Punkte sehr wichtig: 1. Schwellen, Hindernisparcours etc., empfinden wir als Schikane und zudem für Leute mit Rückenproblemen als Schmerzquelle, die nicht noch zusätzlich einzubauen sind. 2. Grundsätzlich sind 30er Zonen in den Wohnquartieren okay. 3- Auf den kommunalen wie auch den regionalen Verbindungsstrassen sollte KEIN Tempo 30 eingeführt werden, denn diese sollen den Verkehr aus allen ändern Strassen absaugen, was sie nicht mehr tun werden, wenn überall Tempo 30 herrscht. Zusätzlich lehnen wir bauliche Beruhigungsmassnahmen auf diesen Adern ab. 4. Die Nationalstrasse (Westring) soll mit der Aufschaltung einer weiteren Spur leistungsfähiger gestaltet und somit der Schleichverkehr eingedämmt werden. Die FDP vertritt auch den Standpunkt, dass der gesamte kommunaler Richtplan mittels einer Urnenabstimmung abgenommen werden soll. Emanuel Agustoni, Co-Präsident Urdorf	nicht berücksichtigen	Die vorgeschlagenen Massnahmen sind in ein Gesamtkonzept eingebettet. Tempo 30 ist begründet mit geringeren Lärm- und Luftemissionen, reduzierten Konflikten mit dem Fuss- und Veloverkehr sowie verminderter Attraktivität für Ausweichverkehr. Zur Einführung von T30 ist ein Verkehrsgutachten notwendig, das den gesetzlich vorgeschriebene Nachweis gemäss Strassenverkehrsgesetz (Art. 32 Absatz 3 SVG) sowie Signalisationsverordnung (Art. 108 Abs. 4 SSV) erbringt. Die notwendigen Massnahmen werden darin erarbeitet. Diese müssen zweckmässig sein, gestalterische Massnahmen sind abhängig von der Situation.
4.1 Gesamtstrategie Verkehr	Parkplatzbewirtschaftung: Alle Parkplätze im öffentlichen Raum sollen gebührenpflichtig werden.	Kostenlose Parkierungsmöglichkeiten wirken dem Verursacherprinzip gemäss Umweltschutzgesetz entgegen. Die Gebührenpflicht soll insbesondere auch für Parkplätze, die heute max. 5 Stunden kostenlos benutzt werden dürfen (z.B. Weihermatt, Wirbel, Chilstig), gelten. Die Parkplatzgebühren bieten heute gemäss Bericht "zu attraktive Preise". Dies wirkt dem erwünschten Umsteigen auf die öffentlichen Verkehrsmittel, den Fuss- oder Veloverkehr entgegen und bremst die Erreichung des gewünschten Modalsplits von heute 79% (2016) auf den Zielwert von 63% (2040) aus. Die Gebühren für Kurzzeitparkierung wie auch die Jahresparkkarten sind mindestens auf das Niveau der durchschnittlichen Gebühren in Agglomerationsgemeinden anzupassen.	teilweise berücksichtigen	Mit der Stossrichtung P-II und der Massnahme PP-1 erfolgt eine Überarbeitung der Parkierungsregulierung.
4.1 Gesamtstrategie Verkehr	VS-V: Die öffentlichen Parkplätze werden auf den öffentlichen Strassen stark reduziert VS-VI: Wenn immer möglich wird der FVV bevorzugt behandelt. Der FVV soll gegenüber dem MIV Vortritt haben	Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand Parkplätze für Privatpersonen zu Verfügung zu stellen. Um das Ziel vom MIV Wachstum auf 10% zu begrenzen, müssen zusätzliche Massnahmen getroffen werden. Ansonsten kann das Ziel nicht erreicht werden.	teilweise berücksichtigen	Mit der Stossrichtung P-II und der Massnahme PP-1 erfolgt eine Überarbeitung der Parkierungsregulierung (restriktiver). Der Fuss- und Veloverkehr soll gemäss den vorliegenden Zielen und Stossrichtungen bereits gefördert werden.
4.1 Gesamtstrategie Verkehr	VS-VII: Gefährliche/Risikoreiche Strassenabschnitte werden entschärft/entschleunigt	Um den Binnenverkehr mittels FVV auszubauen und zu stärken braucht es sichere und beruhigte Strassen und Wege.	bereits abgedeckt	Die Stossrichtung SV-VI sieht eine Überprüfung und Sanierung von Unfallhäufungsstellen vor. Mit den vorliegenden Zielen und Stossrichtungen soll der Fuss- und Veloverkehr gefördert werden.
4.1 Gesamtstrategie Verkehr	Zusatz in 4.1 Gesamtstrategie Verkehr: Das kommunale Gesamtverkehrskonzept Urdorf (11. 2021) wird im Richtplantext erwähnt und der Link eingefügt.	Wer das Kapitel Verkehr liest, sollte zwingend auf das kommunale Gesamtverkehrskonzept hingewiesen werden und einfachen Zugang zum vollständigen Text erhalten. Es bildet die Basis für den Richtplan.	bereits abgedeckt	Das Gesamtverkehrskonzept wird im Erläuterungsbericht beschrieben. Zudem wird es im Rahmen der Gesamtdokumentation mitabgegeben.

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
4.1 Gesamtstrategie Verkehr	Zusatz zu VS-V: Öffentliche Parkplätze um Kindergärten und Schulen stark reduzieren.	Zonen mit vielen Kindern sollten von Parkplätzen und Suchverkehr befreit werden. Besonders heikle Situationen wie beim Kindergarten Krummacker und Schulstrasse	teilweise berücksichtigen	Einige Zonen mit vielen Kindern (bspw. Weihermattstrasse) werden bezüglich Parkierung überprüft und wo möglich werden Anpassungen vorgenommen (vgl. Massnahme SV 2). Die Parkplatzanordnung richtet sich grundsätzlich nach den Attraktoren und den örtlichen Gegebenheiten. Das Parkplatzangebot wird im Rahmen der Massnahme PP-1 grundsätzlich überprüft.
4.1 Gesamtstrategie Verkehr	Auslegen der Gebiete für Siedlungserweiterung rund um den Bahnhof Weihermatt für autofreie Wohnformen mit entsprechender Vorschrift in den Zonenvorschriften der Gemeinde. Aufführen als konkrete Massnahme im regionalen Richtplan, nicht nur als allgemeine Stossrichtung wie in Kapitel 4 («Verkehr») unter VS-III.	Im Erläuterungsbericht wird der urbane Charakter von Urdorf genannt und das Potential für städtebauliche Qualität im Bereich der Bahnhöfe. Im Bereich des Bahnhofs Weihermatt sind mehrere neue Gebiete für die Siedlungserweiterung vorgesehen. Sehr dicht bewohnte und gleichzeitig durchgrünte und freundliche Bebauung funktioniert bei den dort bereits vorhandenen Siedlungen rund um die Fadmatt teilweise bereits gut. Solch dichte aber trotzdem ruhige Wohnformen sollten auch östlich der Gleise geplant werden (falls überbaut wird). Dichte Siedlungen an gut erschlossenen Orten sind auch für eine nachhaltige Mobilität (Stichwort Klimaschutz) von grosser Bedeutung.	teilweise berücksichtigen	Mit der Massnahme PP-3 ist bereits eine Massnahme enthalten, mit der eine Reduktion der Parkplatzstellungspflicht ermöglicht wird. Dabei soll eine Deckelung der Parkplatzstellung in die Bau- und Nutzungsordnung überführt werden. Zudem erfolgt eine gebietsweise Betrachtung.
4.1 Gesamtstrategie Verkehr	Auslegen der Gebiete für Siedlungserweiterung rund um den Bahnhof Weihermatt für autofreie Wohnformen mit entsprechender Vorschrift in den Zonenvorschriften der Gemeinde. Verzicht auf eine zusätzliche Erschliessung für den MIV für diese Zonen.	Die geplanten Siedlungserweiterungs-Zonen liegen direkt neben dem Bahnhof, sind daher super mit ÖV an Altstetten, Zürich, Glanzenberg (Bus), Schlieren (Bus), Birmensdorf, Affoltern a. A. und Zug angeschlossen und liegen zudem direkt am regionalen Veloweg. Auch Einrichtungen für den täglichen Bedarf (z.B. Migros, Hallenbad) sind zu Fuss in 10 Minuten erreichbar. Ein Verzicht auf einen Ausbau der Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) wäre hier wünschenswert. Ein Verzicht auf einen Ausbau der Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) wäre hier wünschenswert. Die Standortfaktoren sprechen für eine autofreie Wohnform. Autofreies Wohnen ist ein spezielles Wohnangebot, für Menschen die kein Auto besitzen und stattdessen den ÖV nutzen (oder das Velo oder allenfalls sporadisch Car-Sharing Dienste). Ein Mobility-Standort in der Nähe, z.B. auf der anderen Seite der Gleise beim Kreisel Weihermatt, wäre denkbar.	teilweise berücksichtigen	Mit der Massnahme PP-3 ist bereits eine Massnahme enthalten, mit der eine Reduktion der Parkplatzstellungspflicht ermöglicht wird. Dabei soll eine Deckelung der Parkplatzstellung in die Bau- und Nutzungsordnung überführt werden. Zudem erfolgt eine gebietsweise Betrachtung.
4.1 Gesamtstrategie Verkehr	Auslegen der Gebiete für Siedlungserweiterung rund um den Bahnhof Weihermatt für autofreie Wohnformen mit entsprechender Vorschrift in den Zonenvorschriften der Gemeinde. Pflicht zum rollstuhlgängigen Bauen für diese Zonen gesetzlich verankern.	Ein rollstuhlgängiges Bauen sollte für diese Zonen explizit festgelegt werden, da aufgrund der Bahnhofsnähe mit Direktanschluss an die ÖV die selbstständige Mobilität auch für eingeschränkte Personen gegeben ist. Als weitere Gründe gegen einen Ausbau der Erschliessung für den MIV ist der Ort am Siedlungsrand zu nennen (viele Spaziergänger!) und die offizielle regionale Veloroute Nr. 84, die entlang der Bahngleise entlangführt. Zudem ist eine MIV Erschliessung über die Bahnlinie Barrieren) bei hohem ÖV-Takt auch eher mühsam.	teilweise berücksichtigen	Mit der Massnahme PP-3 ist bereits eine Massnahme enthalten, mit der eine Reduktion der Parkplatzstellungspflicht ermöglicht wird. Dabei soll eine Deckelung der Parkplatzstellung in die Bau- und Nutzungsordnung überführt werden. Zudem erfolgt eine gebietsweise Betrachtung.
4.2 Strassenverkehr	Auf der Birmensdorferstrasse ist durchgehend Tempo 30 einzurichten. Die Massnahme SV - 6a wird unterstützt.	Der Durchgangsverkehr durch Urdorf nimmt trotz der parallel zur Birmensdorferstrasse verlaufenden, vierspurigen Nationalstrasse immer mehr zu. Besonders zu Stosszeiten wird die Birmensdorferstrasse als Ausweichroute genutzt, um die Verkehrsüberlastung auf der Nationalstrasse zu umfahren. Dieser Ausweichverkehr beeinträchtigt die Wohn-, Aufenthalts- und Reisequalität an der Birmensdorferstrasse stark. Zudem nimmt auch die Leistungsfähigkeit der Birmensdorferstrasse für den Binnenverkehr stark ab. Nicht selten bildet sich ein Rückstau bis zum Dorfeingang bei Oberurdorf. Auch der öffentliche Busverkehr, der mit der ÖV-Teilstrategie 2030 in Richtung Birmensdorf stark ausgebaut wird (Linien 307 und 314), ist betroffen, weil die Busse keine eigene Fahrspur haben und im Stau steckenbleiben. Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 soll die Lärm- Abgas- und Feinstaubimmissionen reduzieren und einen Teil des motorisierten Ausweichverkehrs wieder zurück auf die Autobahn bringen.	Kenntnisnahme	

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
4.2 Strassenverkehr	Begegnungszonen (Tempo 20-Zonen) werden auf den folgenden Strassen errichtet: Friedhofstrasse, Bachstrasse, Kirchgasse, Muulaffeplatz, Im Embri, Im Moos, Krummackerstrasse, Dorfstrasse, Gartenstrasse, Wiesenweg, Neumattkreuzung, In der Fadmatt, Gebiet Im Spitzler/Baumgartenstrasse/Chlösterli.	Begegnungszonen (Tempo 20-Zonen) erhöhen die Wohnqualität in vielerlei Hinsicht und schaffen mehr Verkehrssicherheit.	teilweise berücksichtigen	T20-Zonen werden vor allem an Orten mit einem besonders hohen Fussverkehrsaufkommen und Aufenthaltsfunktionen umgesetzt oder in Wohnbereichen mit einem erhöhten Auftreten von Schutzbedürftigen. Eine flächendeckende Umsetzung entspricht nicht dem Sinn von T20. Das Temporegime wird im Rahmen der kommunalen Strassenprojekte geprüft und gegebenenfalls angepasst.
4.2 Strassenverkehr	Beim Punkt 4.2 fordert die Gemeinde Festlegungen zum übergeordneten Netz: „T30 und Nachtfahrverbot für den Schwerverkehr Birmensdorferstrasse“ „T30 und Nachtfahrverbot für den Schwerverkehr Feldstrasse“ „Dosierstelle südlicher Dorfeingang“  Ich lehne die oben genannten Forderungen der Gemeinde ab und möchte, dass diese aus dem Richtplan gestrichen werden.	Fährt ein Lastwagen mit T30 durchs Dorf müssen zwangsläufig alle nachfolgenden Fahrzeuge auch T30 fahren, was zu mehr Rückstau im Dorf führt. Zudem lässt sich eine solche Regel faktisch nur mittels manueller Geschwindigkeitskontrolle feststellen. Dies würde zu Mehrkosten der Gemeinde führen, welche schlussendlich den Steuerzahler belasten.  Eine Dosierstelle lässt beim Dorfeingang einen immensen Stau entstehen, unter welchem auch Einwohner von Urdorf zu leiden haben. Es würde immense Zeitverluste geben und Ärger wäre vorprogrammiert.	nicht berücksichtigen	Zu den aufgeführten Massnahmen hat eine Abwägung stattgefunden. Sie entsprechen zudem den erarbeiteten Zielen und Stossrichtungen. Tempo 30 ist begründet mit geringeren Lärm- und Luftemissionen, reduzierten Konflikten mit dem Fuss- und Veloverkehr sowie verminderter Attraktivität für Ausweichverkehr.
4.2 Strassenverkehr	Beim Punkt 4.2 sind als Festlegung in den übergeordneten Planungsinstrumenten u.a. folgende Inhalte enthalten: „Birmensdorferstrasse Teil Süd: T30“ „Feldstrasse T30“  Ich lehne eine Ausweitung von T30 auf regionalen & kantonalen und kommunalen Verbindungsstrassen strikt ab. Diese Punkte sind aus dem Richtplan zu streichen.	Verbindungsstrassen sind keine Quartiere, in welchen der Verkehr beruhigt werden müsste. Die Funktion als Verkehrskanalisation geht verloren, wenn diese T30 und durch Schikane-Massnahmen künstlich verlangsamt werden würden.	nicht berücksichtigen	Zu den aufgeführten Massnahmen hat eine Abwägung stattgefunden. Sie entsprechen zudem den erarbeiteten Zielen und Stossrichtungen. Tempo 30 ist begründet mit geringeren Lärm- und Luftemissionen, reduzierten Konflikten mit dem Fuss- und Veloverkehr sowie verminderter Attraktivität für Ausweichverkehr.
4.2 Strassenverkehr	Beim Punkt 4.2 steht geschrieben, dass sich die Gemeinde dafür einsetzt, dass bei Überlastungssituationen Autobahnausfahrten geschlossen werden.  Ich bin dagegen unsere Autobahnausfahrten zu schliessen und möchte, dass dieser Punkt gestrichen wird.	Die Massnahme Autobahnausfahrten zu schliessen wird dazu führen, dass sich Automobilisten grün und blau ärgern, inklusive die Einwohner von Urdorf, welche dann gezwungenermassen früher von der Autobahn abfahren müssten, um überhaupt noch ihr Ziel erreichen zu können. Darüber hinaus löst die Massnahme keine Probleme, da sich erwartungsgemäss der Stau einfach auf eine frühere Ausfahrt verlagern wird, was zu mehr Stau in den umliegenden Dörfern, inkl. Urdorf führen wird.	nicht berücksichtigen	Der Schutz der Ortsdurchfahrt vor Ausweichverkehr ist aus Sicht der Gemeinde wichtig. Sie setzt sich daher dafür ein, die Auswirkungen einer Schliessung von Autobahnausfahrten im Ereignisfall genauer zu untersuchen.
4.2 Strassenverkehr	Beim Punkt 4.2 werden verschiedene Massnahmen kommunal festgelegt. Bergstrasse, Weihermattstrasse, Schlierenstrasse, Bahnhofstrasse und Uitikonerstrasse sollen umgestaltet werden (Umgestaltung Strassenraum).  Massnahmen welche die Durchfahrt künstlich erschwert (Schwellen, Engnisse, Slalomfahrten) lehne ich ab.	Die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit kann (wie in der Stadt ZH) durch automatische Geschwindigkeitsmessung kontrolliert werden und muss nicht künstlich herbeigeführt werden. Hohe Schwellen und andere Engnisse diskriminieren Autofahrer gegenüber Motorräder und Velos und sind deswegen abzulehnen.	nicht berücksichtigen	Tempo 30 ist begründet mit geringeren Lärm- und Luftemissionen, reduzierten Konflikten mit dem Fuss- und Veloverkehr sowie verminderter Attraktivität für Ausweichverkehr. Zur Einführung von Niedriggeschwindigkeitsabschnitte ist ein Verkehrsgutachten notwendig, das den gesetzlich vorgeschriebene Nachweis gemäss Strassenverkehrsgesetz (Art. 32 Absatz 3 SVG) sowie Signalisationsverordnung (Art. 108 Abs. 4 SSV) erbringt. Die notwendigen Massnahmen werden darin erarbeitet. Diese müssen zweckmässig sein, gestalterische Massnahmen sind abhängig von der Situation.
4.2 Strassenverkehr	Der Titel "Strassenverkehr" im Richtplantext sowie in der Richtplankarte soll auf "Motorisierten Individualverkehr" angepasst werden.	Strassenverkehr als Begriff ist ein Sammelbegriff und bezieht sich auf die Gestaltung und nicht auf das Verkehrsmittel, im Strassenverkehr ist auch der öffentliche Verkehr, der Veloverkehr und der Fussverkehr enthalten. Der Begriff "Verkehr" soll nicht synonym mit "Autoverkehr" genutzt werden - entsprechend sind die Titel der Karte und im Text mit "Motorisiertem Individualverkehr" zu ersetzen.	nicht berücksichtigen	Bezeichnung entspricht den Empfehlungen gemäss kantonalem Merkblatt "Kommunaler Richtplan Verkehr" (AFM, 2021).
4.2 Strassenverkehr	Ergänzende Absichten, Streichung von: Umfahrungsstrasse	Ein sinnvolle Möglichkeit für eine Umgehungsstrasse, bei welcher die wenigen noch vorhandenen Landwirtschafts- und Bodenflächen nicht langfristig beeinträchtigt und vernichtet werden, gibt es nicht. Auf eine zusätzliche Bodenversiegelung ist zu verzichten	berücksichtigen	Von der Forderung einer Umfahrungsstrasse wird abgesehen. Diese ist nicht in den übergeordneten Instrumenten verankert, zudem kann der Handlungsbedarf auch über andere Massnahmen adressiert werden.

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
4.2 Strassenverkehr	Ergänzende Absichten: Streichung von „Weiter soll die Gemeinde sich dafür einsetzen, dass der Kanton Möglichkeiten für die Realisierung einer Umfahrungsstrasse des Siedlungsbereiches prüft.“	Eine Umfahrungsstrasse wandelt Natur in versiegelte Flächen um.	berücksichtigen	Von der Forderung einer Umfahrungsstrasse wird abgesehen. Diese ist nicht in den übergeordneten Instrumenten verankert, zudem kann der Handlungsbedarf auch über andere Massnahmen adressiert werden.
4.2 Strassenverkehr	Es ist davon abzusehen, dass sich Urdorf explizit für erhöhte Kapazitäten auf Nationalstrassen sowie für eine neue Umfahrungsstrasse einsetzt. Diese Abschnitte sind aus dem kommunalen Richtplan ersatzlos zu streichen.	Mehr MIV-Spuren aus der Autobahn sowie Umfahrungsstrassen widersprechend dem übergeordneten Ziel der Verkehrsverlagerung auf flächeneffiziente und umweltschonende Verkehrsmittel. Mit der Schaffung von mehr Kapazitäten auch auf dem übergeordneten Netz wird automatisch mehr MIV generiert. Daher ist auf den Einsatz von Urdorf diesbezüglich zu verzichten.	teilweise berücksichtigen	Aus Sicht der Gemeinde ist es wichtig, dass die Funktionsfähigkeit der Autobahn gewährleistet ist (vgl. Stossrichtung SV-I), insbesondere um das untergeordnete Netz nicht mit Ausweichverkehr zu belasten. Von der Forderung einer Umfahrungsstrasse wird jedoch abgesehen. Diese ist nicht in den übergeordneten Instrumenten verankert, zudem kann der Handlungsbedarf auch über andere Massnahmen adressiert werden.
4.2 Strassenverkehr	Im Kapitel Strassenverkehr werden in den Kommunalen Festlegungen und Massnahmen, Tabelle für das kommunale Strassennetz mit den bestehenden und geplanten Niedrigtempozonen folgende Gebiete als Begegnungszonen festgelegt: •Friedhofstrasse, Bachstrasse, Kirchgasse und Muulaffeplatz •Im Embri, Im Moos •Dorfstrasse •Krummackerstrasse •Neumattkreuzung •In der Fadmatt •Baumgartenstrasse, Im Spitzler, Im Geeren, Chlösterli	Umsetzung des im Bereich Verkehr, Gesamtziele festgelegten Anteils von mind. 60% des Fuss- und Veloverkehrs innerhalb von Urdorf und in Verbindung mit den Stossrichtungen SV-III, SV-IV, FVV-V und FVV-VI. Diese Gebiete erfüllen die Kriterien um eine Begegnungszone erfolgreich umzusetzen, zu leben (siehe Merkblatt 2017/01, Begegnungszonen der Schweizerischen Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten SVI).	teilweise berücksichtigen	T20-Zonen werden vor allem an Orten mit einem besonders hohen Fussverkehrsaufkommen und Aufenthaltsfunktionen umgesetzt oder in Wohnbereichen mit einem erhöhten Auftreten von Schutzbedürftigen. Eine flächendeckende Umsetzung entspricht nicht dem Sinn von T20. Das Temporegime wird im Rahmen der kommunalen Strassenprojekte geprüft und gegebenenfalls angepasst.
4.2 Strassenverkehr	SV4; Fussgänger-Schwachstelle Nr. 5 gemäss Langsamverkehrskonzept 2016 (LVK): Die Priorität der Massnahme SV4 ist von langfristig auf sofort/kurzfristig zu setzen!	Bezugnehmend auf den Schlussbericht, Grundlage für den kommunalen Richtplan vom 8.11.2021, S. 44 und die Massnahmenliste ist eine Verbesserung der Verkehrssituation Bahnhofstrasse 25-40 dringend zu erwirken, welcher zusammen mit T30 realisiert werden muss. Gefährdung durch fehlenden Gehweg auf Ostseite, mangelhafte Sichtweite bei Ausfahrten und gefährlicher Fussgängerübergang beim Keimlerweg. Die Übersichtlichkeit wird zusätzlich reduziert durch Strassenparkplätze und bedeutet ein grosses Unfallrisiko. Insbesondere für ältere Leute und Kindergartenkinder muss eine für sie zumutbare Lösung gefunden werden.	teilweise berücksichtigen	Die Behebung der Schwachstellen im Fussverkehr setzt die Erarbeitung und Umsetzung eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes voraus (ganzer Strassenabschnitt). Derzeit wird für die Berg- und Bahnhofstrasse ein Vorprojekt erarbeitet. Die Umsetzung erfolgt gemäss Investitionsplanung gestaffelt. Beide Vorhaben dürften im kurzfristigen Horizont (1-5 Jahre) umgesetzt werden können. Dies wird entsprechend angepasst.
4.2 Strassenverkehr	Tempo 20-Zonen werden auf den folgenden Strassen errichtet: Friedhofstrasse, Bachstrasse, Kirchgasse, Muulaffeplatz, Im Embri, Im Moos, Krummackerstrasse, Dorfstrasse, Neumattkreuzung, In der Fadmatt, Gebiet Im Spitzler/Baumgartenstrasse/Chlösterli.	Tempo 20-Zonen erhöhen die Wohnqualität in vielerlei Hinsicht und schaffen mehr Verkehrssicherheit.	teilweise berücksichtigen	T20-Zonen werden vor allem an Orten mit einem besonders hohen Fussverkehrsaufkommen und Aufenthaltsfunktionen umgesetzt oder in Wohnbereichen mit einem erhöhten Auftreten von Schutzbedürftigen. Eine flächendeckende Umsetzung entspricht nicht dem Sinn von T20. Das Temporegime wird im Rahmen der kommunalen Strassenprojekte geprüft und gegebenenfalls angepasst.
4.2 Strassenverkehr	Zusätzliche Stossrichtung: VS-V: Die öffentlichen Parkplätze werden auf den öffentlichen Strassen reduziert. Öffentliche Parkplätze um Kindergärten und Schulen werden stark reduziert.	Um das MIV Wachstum entsprechend dem Verkehrsziel in der Gesamtstrategie weiter zu begrenzen, sind zusätzliche Massnahmen nötig. Deshalb sollen Zonen mit vielen Kindern von Parkplätzen und Suchverkehr befreit werden. Besonders heikle Situationen diesbezüglich befinden sich bei den Kindergärten Krummacker und Schulstrasse. Die Gemeinde ist aufgefordert, weitere Vorschläge der Bevölkerung zu unterbreiten.	teilweise berücksichtigen	Einige Zonen mit vielen Kindern (bspw. Weihermattstrasse) werden bezüglich Parkierung überprüft und wo möglich werden Anpassungen vorgenommen (vgl. Massnahme SV 2). Die Parkplatzanordnung richtet sich grundsätzlich nach den Attraktoren und den örtlichen Gegebenheiten. Das Parkplatzangebot wird im Rahmen der Massnahme PP-1 grundsätzlich überprüft.
4.2 Strassenverkehr	Zusätzliche Stossrichtung: VS-VI: Wenn immer möglich wird der FVV bevorzugt behandelt. Der FVV soll gegenüber dem MIV Vortritt haben.	Um das MIV-Wachstum zu begrenzen, müssen zusätzliche Massnahmen getroffen werden. Ansonsten kann das Ziel nicht erreicht werden.	bereits abgedeckt	Der Fuss- und Veloverkehr wird gemäss den vorliegenden Zielen und Stossrichtungen bereits gefördert (vgl. Stossrichtungen FVV).
4.3 Öffentlicher Verkehr	Ergänzung: ÖV-II: Die Zuverlässigkeit des ÖV wird durch Priorisierungsmassnahmen erhöht. Alle Busverbindungen und die Limmattalbahn werden miteinbezogen.	Alle ÖV-Verbindungen sind in Stosszeiten auf Priorisierungsmassnahmen angewiesen um den Fahrplan einhalten zu können.	bereits abgedeckt	Eine Präzisierung ist nicht notwendig, da sowohl Busse als auch Limmattalbahn dem ÖV zugeordnet werden.

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Netzlücken im FVV müssen wie im Richtplan erwähnt geschlossen werden, damit dieser attraktiver wird. Hierbei hilft sicher auch die allgemeine Erhöhung des Komforts.		Kenntnisnahme	
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Antrag 1 (siehe Anhang): Aufnahme in den Kommunalen Richtplan Verkehr, Teilplan Veloverkehr	Direktere Verbindung zur Kantonsschule / wichtige Route auch zum Bahnhof Glanzenberg	teilweise berücksichtigen	Die Gemeinde Urdorf plant eine Gesamtrevision des Langsamverkehrskonzeptes (LVK). Dabei werden einerseits weitere Schwachstellen aufgenommen , andererseits werden auch konzeptionelle Überlegungen verstärkt. Auf eine detaillierte Behandlung der Anträge zu Schwachstellen und Massnahmen wird daher im Rahmen der kRP-Vernehmlassung verzichtet.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Antrag 2 (siehe Anhang in Antrag 1) Aufnahme in den Kommunalen Richtplan Verkehr, Teilplan Fussverkehr	Den Fussweg im oberen Bereich der Siedlung zu führen ist sinnvoller. Die untere Linienführung ist zu nah am Pulverweg.	teilweise berücksichtigen	Die Gemeinde Urdorf plant eine Gesamtrevision des Langsamverkehrskonzeptes (LVK). Dabei werden einerseits weitere Schwachstellen aufgenommen , andererseits werden auch konzeptionelle Überlegungen verstärkt. Auf eine detaillierte Behandlung der Anträge zu Schwachstellen und Massnahmen wird daher im Rahmen der kRP-Vernehmlassung verzichtet.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Antrag 2 (siehe Anhang in Antrag 1): Aufnahme in den Kommunalen Richtplan Verkehr, Teilplan Veloverkehr	Route für die Umfahrung der Birmensdorferstrasse / Verbindung vom Zentrum Spitzacker nach Dietikon	teilweise berücksichtigen	Die Gemeinde Urdorf plant eine Gesamtrevision des Langsamverkehrskonzeptes (LVK). Dabei werden einerseits weitere Schwachstellen aufgenommen , andererseits werden auch konzeptionelle Überlegungen verstärkt. Auf eine detaillierte Behandlung der Anträge zu Schwachstellen und Massnahmen wird daher im Rahmen der kRP-Vernehmlassung verzichtet.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Antrag 3 (siehe Anhang in Antrag 1) Aufnahme in den Kommunalen Richtplan Verkehr, Teilplan Fussverkehr	Wichtige Verbindung in das Quartier	teilweise berücksichtigen	Die Gemeinde Urdorf plant eine Gesamtrevision des Langsamverkehrskonzeptes (LVK). Dabei werden einerseits weitere Schwachstellen aufgenommen , andererseits werden auch konzeptionelle Überlegungen verstärkt. Auf eine detaillierte Behandlung der Anträge zu Schwachstellen und Massnahmen wird daher im Rahmen der kRP-Vernehmlassung verzichtet.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Antrag 3 (siehe Anhang in Antrag 1): Aufnahme in den Kommunalen Richtplan Verkehr, Teilplan Veloverkehr	Diese Verbindung ergibt einen direkten Weg zum Bahnhof Weihermatt. Die Höhendifferenz kann so relativ flach überwunden werden, was diese Verbindung attraktiv macht.	teilweise berücksichtigen	Die Gemeinde Urdorf plant eine Gesamtrevision des Langsamverkehrskonzeptes (LVK). Dabei werden einerseits weitere Schwachstellen aufgenommen , andererseits werden auch konzeptionelle Überlegungen verstärkt. Auf eine detaillierte Behandlung der Anträge zu Schwachstellen und Massnahmen wird daher im Rahmen der kRP-Vernehmlassung verzichtet.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Antrag 4 (siehe Anhang in Antrag 1): Die Einfahrt vom Veloweg her in den Kreisel Birmensdorfer-/Feldstrasse ist als Schwachstelle im Teilplan Veloverkehr zu kennzeichnen.	Die Einfahrt vom Veloweg her in den Kreisel Birmensdorfer-/Feldstrasse ist nicht gelöst.	teilweise berücksichtigen	Die Gemeinde Urdorf plant eine Gesamtrevision des Langsamverkehrskonzeptes (LVK). Dabei werden einerseits weitere Schwachstellen aufgenommen , andererseits werden auch konzeptionelle Überlegungen verstärkt. Auf eine detaillierte Behandlung der Anträge zu Schwachstellen und Massnahmen wird daher im Rahmen der kRP-Vernehmlassung verzichtet.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Antrag 5 (siehe Anhang in Antrag 1) Aufnahme in den Kommunalen Richtplan Verkehr, Teilplan Fussverkehr	Lücke schliessen = attraktiver Weg zur Haltestelle der Limmattalbahn	teilweise berücksichtigen	Die Gemeinde Urdorf plant eine Gesamtrevision des Langsamverkehrskonzeptes (LVK). Dabei werden einerseits weitere Schwachstellen aufgenommen , andererseits werden auch konzeptionelle Überlegungen verstärkt. Auf eine detaillierte Behandlung der Anträge zu Schwachstellen und Massnahmen wird daher im Rahmen der kRP-Vernehmlassung verzichtet.

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Die Unterführung Weihermatt Süd ist als Schwachstelle im Teilplan Veloverkehr zu kennzeichnen und eine Öffnung für Velofahrende ist zu prüfen.	Es ist zu prüfen, ob die Bahnunterführung Weihermatt Süd für Velofahrende im Schritttempo geöffnet werden kann, analog wie dies für die Unterführung beim Bahnhof Urdorf geprüft wird. Im Vergleich zur Unterführung beim Bahnhof Urdorf ist der heutige Gehweg breiter und bietet die Möglichkeit einer getrennten Velospur.	bereits abgedeckt	Im Teilplan Veloverkehr ist die Unterführung am Bahnhof Weihermatt bereits als Schwachstelle aufgeführt. Zum Bahnhof Weihermatt sind umfassende Massnahmen vorgesehen, die Führung des Veloverkehrs wird im Rahmen dieser Umsetzungsplanung geprüft. Derzeit läuft ein Studienauftrag zum Areal «Gewobag», dabei wird eine angepasste Führung für den Fuss- und Veloverkehr erarbeitet.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Ergänzung der Stossrichtung: FVV-VII: Es werden attraktive Veloabstellanlagen (auch für Cargo-Velos) bei wichtigen öffentlichen Einrichtungen umgesetzt. Sie sind wettergeschützt, beleuchtet, einsehbar und das Velo kann angebunden werden.	Veloabstellanlagen, die auf die geforderte Art ausgestattet werden, sind attraktiv und werden benutzt.	teilweise berücksichtigen	Der Ausbaustandard von Veloabstellanlagen wird situativ festgelegt. Wenn immer möglich werden Veloabstellanlagen witterungsgeschützt und mit Abschliessmöglichkeiten umgesetzt.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Ergänzung in Stossrichtung: FVV-III: Lineare und punktuelle Schwachstellen in den FVV-Netzen werden behoben. Dazu wird eine Schwachstellenliste geführt, die laufend aktualisiert und, zusammen mit allen Beteiligten* abgearbeitet wird. Die Gemeinde schaltet für die Einwohnerinnen und Einwohner auf ihrer Homepage ein Kontaktformular auf, mit dem Schwachstellen und Sanierungsbedarf mitgeteilt werden kann. *Nutzende, Wegbesitzer (Gemeinde, Kanton, Flurgenosenschaft, Private)	Damit unabhängig davon, wem das Grundstück gehört, die Schwachstellen behoben, Sanierungen durchgeführt werden, muss die Gemeinde die Gesamtverantwortung wahrnehmen und Anlaufstelle für Anliegen sein. Mit einem Kontaktformular können die Einwohnenden ihre Anliegen unkompliziert mitteilen.	teilweise berücksichtigen	Die Gemeinde Urdorf plant eine Gesamtrevision des Langsamverkehrskonzeptes (LVK). Dabei werden weitere Schwachstellen partizipativ aufgenommen. Kontaktmöglichkeiten bestehen bereits heute. Keine Anpassung der Formulierung zur Stossrichtung.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Ersatz von FVV-V FVV-V: Querungen werden bezüglich Sicherheit und Komfort verbessert. Wo möglich, werden Querungen vermieden. Vor Fussgängerstreifen werden auf dem Trottoir Bodenmarkierungen angebracht und die Randsteine sind auf Fahrbahnniveau abgesenkt.	Querungen können erst dann gut frequentiert sein, wenn sie sicher sind. Gehbehinderte, die auf Hilfsmittel angewiesen sind, benötigen Randsteine, die auf Fahrbahnniveau abgesenkt sind. Sehbeeinträchtigte benötigen, anstelle der Trottoirerhöhung, Bodenmarkierungen.	nicht berücksichtigen	Querungen können nicht vermieden werden. Die konkrete Ausgestaltung muss nicht in den Stossrichtungen vorgegeben werden, sondern wird im Rahmen von Massnahmen geprüft.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Fuss- und Veloverkehr sollen im Richtplantext als separate und vollwertige Verkehrsarten aufgeführt werden.	Der Fuss- und Veloverkehr sollen analog den Teilrichtplan-Karten separat aufgeführt werden. Es handelt sich dabei um zwei verschiedene Verkehrsarten mit unterschiedlichem Handlungsbedarf. Die Massnahmen sind entsprechend entkoppelt voneinander, jedoch als vollwertige Verkehrsarten aufzuführen.	nicht berücksichtigen	Die beiden Verkehrsmittel wurden einzeln betrachtet, was sich in den Teilplänen widerspiegelt. Die Massnahmen wurden separat hergeleitet. Sie werden nur im Richtplantext gemeinsam aufgeführt.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	FV-13 Verlegung Wanderweg Aspstrasse, Wegergänzung Birmensdorf/Urdorf/Uitikon andere Linienführung via Abzweiger Pflanzschul-/Aspstrasse und Anbindung an Wanderweg Richtung Birmensdorf	Asp-West ist wegen seines guten Nahrungsangebots ein optimales Einstandsgebiet für das Rehwild. Zudem findet reger Austritt von Rehwild zur Nahrungsaufnahme auf den Schüracher statt. Durch die geplante Verlegung (FV-13, blau gestrichelt) wird einerseits das Gebiet unnötig beunruhigt und der Wald wird durchschnitten. Zudem wird die Taubenmoosstrasse mehrmals am Tag durch die Reiterinnen und Reiter des Rennpferdestalls benutzt und ist deshalb oft stark verunreinigt oder matschig. Im Weiteren führt die geplante Verlegung im Sinne der Wanderwege ins Leere. Die alternative Wegführung (rot, gestrichelt) führt auf dem bestehenden Wanderweg vorbei am Brunnen beim Forsthaus mit Sitzgelegenheit, verzieht sich an der Pflanzschul-/Aspstrasse und führt nach ca. 180 m links über den schon seit Jahren bestehenden Trampelpfad zur Uitikonerstrasse ohne das zusätzlich Wald durchschnitten werden müsste. Im Weiteren könnte der Wanderweg entlang des Chalcharrenbaches und des Rückhaltebeckens Itismoos mit dem Wanderweg Richtung Birmensdorf verbunden werden. Alternativ könnte nach Überschreiten der Uitikonerstrasse der Weg geradeaus bis zum Zusammentreffen mit dem Wanderweg in der Chräbsmatt erfolgen. Hinweis: Planbeilage F	berücksichtigen	Die Verlegung des Wanderwegs Aspstrasse ist mit Wildtierschutz bei Erhaltung der Netzdichte begründet. Der Antrag wird durch die Fachstelle Fussverkehr des Kantons unterstützt (Wanderwege werden durch den Kanton festgesetzt).
4.4 Fuss- und Veloverkehr	In die Tabelle „Kommunale Festlegungen und Massnahmen zum Veloverkehr“ (S.41) werden alle Trottoirüberführungen (Bsp. Uitikonerstr./In der Fadmatt) aufgeführt, die mit abgesenkten Randsteinen bis auf Fahrbahnniveau ausgestattet werden.	Bei einer Absenkung des Randsteins bis auf Fahrbahnniveau ist das Unfallrisiko für Velofahrende im Vergleich zu einem nur teilweise abgesenkten wesentlich kleiner.	teilweise berücksichtigen	Entsprechende Anpassungen werden im Rahmen von Betriebs- und Gestaltungskonzepten geprüft. Diese werden bereits auf zahlreichen kommunalen Strassenabschnitten aufgeführt.



Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
4.4 Fuss- und Veloverkehr	SV4; Fussgänger-Schwachstelle Nr. 5 gemäss Langsamverkehrskonzept 2016 (LVK): Die Priorität der Massnahme SV4 ist von langfristig auf sofort/kurzfristig zu setzen!	Bezugnehmend auf den Schlussbericht, Grundlage für den kommunalen Richtplan vom 8.11.2021, S. 44 und die Massnahmenliste ist eine Verbesserung der Verkehrssituation Bahnhofstrasse 25-40 dringend zu erwirken, welcher zusammen mit T30 realisiert werden muss. Gefährdung durch fehlenden Gehweg auf Ostseite, mangelhafte Sichtweite bei Ausfahrten und gefährlicher Fussgängerübergang beim Keimlerweg. Die Übersichtlichkeit wird zusätzlich reduziert durch Strassenparkplätze und bedeutet ein grosses Unfallrisiko. Insbesondere für ältere Leute und Kindergartenkinder muss eine für sie zumutbare Lösung gefunden werden.	teilweise berücksichtigen	Die Behebung der Schwachstellen im Fussverkehr setzt die Erarbeitung und Umsetzung eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes voraus (ganzer Strassenabschnitt). Derzeit wird für die Berg- und Bahnhofstrasse ein Vorprojekt erarbeitet. Die Umsetzung erfolgt gemäss Investitionsplanung gestaffelt. Beide Vorhaben dürften im kurzfristigen Horizont (1-5 Jahre) umgesetzt werden können. Dies wird entsprechend angepasst.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	SV4; Velo-Schwachstelle Nr. 18 gemäss Langsamverkehrskonzept 2016 (LVK): Neuorganisation Strassenraum obere Bahnhofstrasse und Schliessung der Netzlücke im kommunalen Radwegnetz.	Es braucht einen Radstreifen, und damit verbunden evtl. eine Aufhebung von Parkplätzen. Bezugnehmend auf den Schlussbericht, Grundlage für den kommunalen Richtplan vom 8.11.2021, S. 44 und Massnahmenliste ist die Priorität der Massnahme SV4 von langfristig auf kurzfristig zusetzen!	bereits abgedeckt	Entsprechende Anpassungen werden im Rahmen des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes geprüft (Massnahme SV 4).
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Velo-Schwachstelle Nr. 18 gemäss Langsamverkehrskonzept 2016 (LVK): Die Priorität der Massnahme SV4 ist von langfristig auf kurzfristig zu setzen.	Es braucht einen Radstreifen, und damit verbunden evtl. eine Aufhebung von Parkplätzen.	teilweise berücksichtigen	Die Behebung der Schwachstellen im Fussverkehr setzt die Erarbeitung und Umsetzung eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes voraus (ganzer Strassenabschnitt). Derzeit wird für die Berg- und Bahnhofstrasse ein Vorprojekt erarbeitet. Die Umsetzung erfolgt gemäss Investitionsplanung gestaffelt. Beide Vorhaben dürften im kurzfristigen Horizont (1-5 Jahre) umgesetzt werden können. Dies wird entsprechend angepasst.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Velo-Schwachstelle Nr. 2 gemäss Langsamverkehrskonzept (LVK): Entfernung Doppelbarriere auf dem Veloweg bei der Steinackerstrasse.	Die Doppelbarriere versperrt den Velos die Durchfahrt. Es braucht, wie im LVK beschrieben, eine Querungshilfe für Velos, mit Velobevorzugung. Die Querung bei der Steinackerstrasse ist als Schwachstelle im Teilplan Veloverkehr zu kennzeichnen.	nicht berücksichtigen	Die "Doppelbarriere" wurde umgesetzt, um die Schwachstelle (Sicherheit) zu beheben. Würde diese aufgehoben, wäre faktisch wieder eine Schwachstelle vorhanden (Übergang für Kantonsschüler/innen; Konfliktpunkt Velofahrende vs. Schwerverkehr).
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Velo-Schwachstelle Nr. 23 gemäss Langsamverkehrskonzept (LVK): Der Sportweg ist als Schwachstelle im Teilplan Veloverkehr zu kennzeichnen und für den Velofahrende zu öffnen.	Das bestehende Fahrverbot auf dem Sportweg bedeutet ein fehlendes Netzelement zur Verbindung der kantonalen Nebenverbindung und Freizeitroute Nr. 84 (oberhalb Gleis) mit den Freizeitanlagen, die teils von überregionaler Bedeutung sind (insb. Kunsteisbahn). Der Sportweg ist als Hauptverbindung eingezeichnet. Es fehlt aber im kommunalen Richtplan die Kennzeichnung zur Behebung der Schwachstelle (Fahrverbot für Velofahrende).	teilweise berücksichtigen	Derzeit läuft bereits ein Studienauftrag zum Areal «Gewobag», dabei wird eine angepasste Führung für den Fuss- und Veloverkehr erarbeitet. Das Aufführen einer Massnahme im kRP ist nicht notwendig.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Vor Fussgängerstreifen und weiteren gut frequentierten Übergängen von Fuss- und Velowegen zur Strasse hin werden auf dem Trottoir Bodenmarkierungen angebracht und die Randsteine auf Fahrbahnniveau abgesenkt.	Gehbehinderte und solche, die auf Hilfsmittel angewiesen sind, benötigen Randsteine, die auf Fahrbahnniveau abgesenkt sind (ohne Schwelle). Sehbeeinträchtigte können sich statt an Trottoirabsätzen noch besser an Bodenmarkierungen als Hinweis zum Fussgängerstreifen orientieren. Auch für Velofahrende gilt, dass die Querungen vom Veloweg zur Strasse hin zumindest auf einer Breite von 1.50 m ohne Absatz erfolgen sollten. Insbesondere die neu gestalteten Übergänge beim Veloweg von Urdorf nach Dietikon entlang der Limmattalbahn sind diesbezüglich völlig ungenügend.	teilweise berücksichtigen	Die Gemeinde Urdorf plant eine Gesamtrevision des Langsamverkehrskonzeptes (LVK). Dabei werden einerseits weitere Schwachstellen aufgenommen, andererseits werden auch konzeptionelle Überlegungen verstärkt. Auf eine detaillierte Behandlung der Anträge zu Schwachstellen und Massnahmen wird daher im Rahmen der kRP-Vernehmlassung verzichtet.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Ziele: Ergänzung: Urdorf verfügt über ein zusammenhängendes Fuss- und Velowegnetz, deren Benutzung attraktiv und sicher ist. Es verbindet die beiden Zentren, Muulaffenplatz und Spitzacker die Bahnhöfe Urdorf, Weihermatt und Glanzenberg, sowie die Haltestellen der Limmattalbahn und die einzelnen Quartiere. Regional erschliessen sie Schlieren Dietikon und Birmensdorf	Der Satz ist zu unklar formuliert. Es ist wichtig, dass das Fuss- und Velowegnetz alle wichtigen Punkte von Urdorf und in die angrenzenden Gemeinden erschliesst	nicht berücksichtigen	Die Verbindung von wesentlichen Attraktoren ist wichtig und wird über das Netz in den Teilplänen aufgezeigt. Eine Nennung auf Stufe Ziele ist nicht notwendig.
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Zusatz zu FVV I: Hindernisse (Schranken, Pfosten, Ketten) auf den Velowegen werden abgebaut. Bei wichtigen Auffahrten wird der Randstein abgesenkt. Zusatz zu FVV IV: Gefährliche Stellen oder Zonen werden mit Farbe auf dem Boden markiert.	Siehe Ziele unter 4.4 Es ist wichtig, dass die Auffahrten "Velotauglich" gestaltet werden. Zudem sollen auch Gehbehinderte ihr Rollator einfach, ohne hängen zu bleiben, über die Randsteine schieben können.	bereits abgedeckt	Entsprechende Hindernisse führen zu Schwachstellen, die über die Stossrichtung FVV-III bereits abgedeckt sind. Eine Vorgabe der Markierung ist auf Stufe Stossrichtungen nicht sinnvoll, dies wird im Rahmen von Massnahmen erarbeitet.

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
4.5 Kombinierte Mobilität	Der Sportweg ist als Schwachstelle im Teilplan Veloverkehr zu kennzeichnen und für den Velofahrende zu öffnen.	Das bestehende Fahrverbot auf dem Sportweg bedeutet ein fehlendes Netzelement zur Verbindung der kantonalen Nebenverbindung und Freizeitroute Nr. 84 (oberhalb Gleis) mit den Freizeitanlagen, die teils von überregionaler Bedeutung sind (insb. Kunsteisbahn). Der Sportweg ist als Hauptverbindung eingezeichnet. Es fehlt aber im kommunalen Richtplan die Kennzeichnung zur Behebung der Schwachstelle (Fahrverbot für Velofahrende).	teilweise berücksichtigen	Derzeit läuft bereits ein Studienauftrag zum Areal «Gewobag», dabei wird eine angepasste Führung für den Fuss- und Veloverkehr erarbeitet. Das Ausführen einer Massnahme im KRP ist nicht notwendig.
4.5 Kombinierte Mobilität	Ergänzen: KM-I: Es wird eine möglichst direkte, attraktive und hindernisfreie Erschliessung der S-Bahnhöfe für den FVV umgesetzt. Die Unterführungen am Bahnhof Weihermatt und Urdorf sollen für Velofahrer befahrbar sein.	Das ist wichtig: Ansonsten wird der Velo Fahrer an der Barriere gestoppt und der Zugang zu den Veloabstellplätzen ist nicht gegeben.	bereits abgedeckt	Die Befahrbarkeit der Zu-/Abgänge muss nicht ergänzt werden, da sich diese aus den bereits aufgeführten Punkten ableitet. Im Teilplan Veloverkehr ist die Unterführung am Bahnhof Weihermatt bereits als Schwachstelle aufgeführt. Zum Bahnhof Weihermatt sind umfassende Massnahmen vorgesehen, die Führung des Veloverkehrs wird im Rahmen dieser Umsetzungsplanung geprüft.
4.6 Parkierung	Die Reduktion des im Punkt 4.6. angeblich herrschenden Überangebotes geht an der gelebten Realität vorbei und soll KEIN Ziel der Gemeinde sein. So sollen unter "Stossrichtungen" von 4.6 die Punkte I und II ersatzlos gestrichen werden.	Es herrscht auf den öffentlichen PP in Urdorf keine gähnende Leere, die einen Rückbau rechtfertigen würde. Wenn auch MIV und PP bei aktivistischen Mitbewohnern unbeliebt sind, werden sie von der MEHRHEIT der Bevölkerung in vernünftiger Weises benutzt. Die Statistik unter 4.1 (Seite 34) reflektiert die grosse Bedeutung des MIV heute und auch im Trend der kommenden 20 Jahre (2040). Es scheint vergessen zu gehen, dass der MIV in 20 Jahren fast lautlos und ohne Emissionen sein wird. Mit der vom Bundesrat versprochene Energiewende wird sogar dafür gesorgt, dass die dazu aufzubringende Energie 100% nachhaltig sein wird.	nicht berücksichtigen	Die Stossrichtungen gehen auf die durchgeführte Analyse zurück und leiten sich aus den gesetzten Zielen (u.a. zur Verkehrsmittelwahl) ab.
4.6 Parkierung	Pflichtparkplätze (4.6 / Seite 46): Die geforderte "Deckelung" ist ersatzlos zu streichen. Ebenso ist die Zahl der Pflicht-PP NICHT zu reduzieren.	1. Einem Grundeigentümer soll weder die Erschliessung mit ÖV noch die hohe Siedlungsdichte im Quartier zum Nachteil gereichen: Die Eigentumsfreiheit in Sachen (Motor)fahrzeuge gilt uneingeschränkt in unserem Lande. So besteht kein höheres Rechtsgut der Gemeinde, dem einzelnen Bauherrn die maximale Zahl der auf seinem Grundstück vorgesehenen PP vorzuschreiben. 2. Pflicht-PP dienen dazu, Besuche via MIA zu ermöglichen und die Fahrzeuge der Bewohner geordnet auf dem Privatgrundstück abzustellen. Urdorf wird nicht attraktiver für gute Steuerzahler, wenn sie auch in dieser Hinsicht gegängelt werden.	nicht berücksichtigen	Die aufgeführte Massnahme leitet sich aus den Zielen und Stossrichtungen ab. Die Regulierung der Parkplatzerstellung liegt in der Kompetenz der Gemeinde.
4.2 Strassenverkehr	Nationalstrassen: Ueberdeckung der Nationalstrasse, zeitweise Schliessung der Ausfahrten Urdorf Süd/Uitikon		bereits abgedeckt	Die Gemeinde setzt sich für die Autobahnüberdeckung (vgl. Kap. 2.1) und die Prüfung von Schliessungen der Autobahnausfahrt ein. Die Umsetzung liegt beim Strasseneigentümer (Bund).
4.2 Strassenverkehr	Niedrigtempozonen T 20 statt nur T 30 (Begegnungszonen) Niederurdorf.		teilweise berücksichtigen	T20-Zonen werden vor allem an Orten mit einem besonders hohen Fussverkehrsaufkommen und Aufenthaltsfunktionen umgesetzt oder in Wohnbereichen mit einem erhöhten Auftreten von Schutzbedürftigen. Eine flächendeckende Umsetzung entspricht nicht dem Sinn von T20. Das Temporegime wird im Rahmen der kommunalen Strassenprojekte geprüft und gegebenenfalls angepasst.
4.5 Kombinierte Mobilität	keine Reduktion der PP beim Bahnhof Urdorf/keine Elektroladestationen/kein Umbau der Veloparkplatzsituation	Die Lage der beiden Bahnhöfe ist generell nicht velofreundlich infolge der Höhenlage. E-Bikes werden sicher nicht einen ganzen Tag lang dort abgestellt, somit sind die verfügbaren Plätze ausreichend. Ferner werden 90-95 % der E-Mobilität zu Hause aufgeladen. Was wären die Ueberlegungen, wenn andere Energieträger (z.B. Wasserstoff) an Wichtigkeit gewinnen.	nicht berücksichtigen	An den beiden Bahnhöfen ist eine Verbesserung der Veloabstellanlagen geplant. Eine Ausstattung mit Batterieademöglichkeiten ist im KRP nicht aufgeführt.
4.3 Öffentlicher Verkehr	Es wäre zu prüfen, ob ein interner Ortsbus (Niederurdorf-Spital-Badi Weihermatt-Oberurdorf-Spitzacker) nicht einen Beitrag zur Reduktion des MIV beitragen könnte. Dies in Anlehnung an Skibusse in den Tourismusorten.		nicht berücksichtigen	Eine Prüfung von ergänzenden ÖV-Angeboten hat durch die Gemeinde stattgefunden. Dabei wurde ein ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis ermittelt.
4.6 Parkierung	Reduktion der Pflichtparkplätze generell		bereits abgedeckt	Im Rahmen der Massnahme PP-3 erfolgt eine Überarbeitung der Parkplatzerstellungspflicht.

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
4.6 Parkierung oder 5. Energie	Pflicht zur Ausstattung einer Anzahl der Parkplätze mit Elektroladestationen		bereits abgedeckt	Im Teil Energie ist bereits folgende Massnahme enthalten: "In der Bauordnung werden für Auto- und Veloparkplätze in Mehrfamilienhäusern Vorschriften zur Ladeinfrastruktur für E-Mobilität geprüft."
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Ab Zentrum Urdorf, entlang der Birmensdorferstrasse nach Glanzenberg, sollte eine angenehme und sichere Lösung für einen durchgehenden und beidseitigen Veloverkehr umgesetzt bzw. ausgebaut werden, am besten mit einem von der Strasse separierten Veloweg.	Folgendes wird eigentlich als Schwachstelle im kommunalen Gesamtverkehrskonzept im Kapitel «Verkehrssicherheit» und «Veloverkehr» bereits genannt, ich erlaube mir trotzdem noch meinen Input: Der Durchgang mit dem Velo ab Zentrum Urdorf nach Glanzenberg oder Schlieren auf den Hauptverkehrsstrassen ist unangenehm und im Stossverkehr gefährlich, da es keine durchgehenden, separaten Velostreifen gibt. Den Bahnhof Glanzenberg kann man ab Urdorf Zentrum in weniger als 10 Minuten mit dem Velo erreichen, allerdings gibt es als (mir bekannte) Alternative zur Hauptstrasse nur eine Zickzackroute durch die Quartiere, mit mehreren Zwischenstopps bei Strassenquerungen (Bodenfeldstrasse, Schlierenstrasse, In der Luberzen), was nicht optimal ist. Zudem ist die Fahrradweg-Signalisation teilweise (gerade bei den Unterführungen Autobahn) ziemlich unklar. Ab Glanzenberg hat man gute Anschlussmöglichkeiten (Veloroute Nr. 66 nach Zürich oder Baden, und ÖV-Verbindungen Baden, Brugg, Aarau, Altstetten, Zürich etc), diese Verbindung ist daher für Pendler:innen wichtig. Ebenso die Verbindung nach Schlieren.	nicht berücksichtigen	Auch wenn die Forderung mit den Zielen und Stossrichtungen konsistent ist und seitens Gemeinde unterstützt wird, liegt die Umsetzung der Massnahme nicht in der Kompetenz der Gemeinde (Nachbargemeinden, Kanton).
4.4 Fuss- und Veloverkehr	Die regionale Veloroute Nr. 84 östlich der Gleise sollte nicht als Erschliessungsstrasse für allfällige Neubauten im «Gebiet für Siedlungserweiterung» genutzt werden sondern weiterhin für den Velo- und Fussverkehr verfügbar sein.	Im kommunalen Teilplan «Veloverkehr» sind die Birmensdorferstrasse, Feldstrasse und Schlierenstrasse mit «Behebung Schwachstelle» bezeichnet, was positiv ist.	bereits abgedeckt	Mit der Festsetzung des Fuss- und Velonetzes erfolgt eine Sicherung der Verbindung.

**Kommunaler Richtplan Urdorf, öffentliche Auflage**  
**Stellungnahmen zu Kapitel Energie**

- Optionen:**
- Kenntnisnahme
  - berücksichtigen
  - teilweise berücksichtigen
  - nicht berücksichtigen
  - bereits abgedeckt

Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
<p>- Das Kapitel 5. Energie soll besser auf das neue kantonale Energiegesetz abgestimmt werden.</p> <p>- Die kommunale Energieplanung wird bereits bei der Zielsetzung erwähnt und später als Link im Richtplan vorhanden sein = gut auffindbar für interessierte Bürger:innen.</p>	<p>Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass auf kommunaler Ebene fast gleichzeitig mit der Erarbeitung des Richtplanes eine kommunale Energieplanung erstellt und vom Gemeinde- und Regierungsrat verabschiedet wurde. Diese ist deutlich umfassender und aussagekräftiger als das Kapitel 5 im Richtplan-Entwurf. Wer das Kapitel Energie liest, sollte zwingend auf den vorhandenen kommunalen Energieplan hingewiesen werden und einfachen Zugang zum vollständigen Text haben.</p> <p>Das neue kantonale Energiegesetz, welches voraussichtlich Mitte 2022 in Kraft tritt, ist dem Richtplan übergeordnet. Deshalb sollte es erwähnt und berücksichtigt werden.</p>	teilweise berücksichtigen	Erwähnung des neuen kantonalen Energiegesetzes im erläuternden Bericht, Verzicht auf kurzlebigen Link in behördenverbindlichen Dokumenten, welche einen langfristigen Planungshorizont aufweisen.
<p>Photovoltaik (PV) sollte nicht nur ermöglicht, sondern wo sinnvoll sogar eingefordert werden. Photovoltaikanlagen sind bereits heute billiger, als fast alle anderen Energiequellen.</p> <p>Bei Sanierungen von gemeindeeigenen Liegenschaften sind PV-Anlagen daher nicht nur zu prüfen, sondern zwingend zu errichten, sofern nicht triftige Gründe dagegen sprechen.</p> <p>Die Gemeinde muss zwingend bis 2040 für ein sinnvolles Netz an Ladestationen für Elektroautos sorgen. Dies kann auch von Privaten errichtet werden. Ein Netz an Ladestationen lediglich zu prüfen ist vermessen, beachtet man z.B. das geplante Verkaufsverbot von Verbrennern ab 2035 in der EU. Selbstverständlich gehören Ladestationen ins Zentrum, wo sich die Leute längere Zeit freiwillig aufhalten.</p> <p>Es braucht zudem per sofort Vorschriften zur Erstellung von Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern.</p> <p>--&gt; Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Gemeinde das Thema E-Mobilität im Richtplan aufnimmt. Die Dringlichkeit des Thema wurde jedoch nicht erkannt, waren doch bereits im Dezember 2021 in der Schweiz rund 25% aller Neuwagen reine Batterieautos.</p>		teilweise berücksichtigen	<p>Das kantonale Energiegesetz stellt dem Grundeigentümer frei, welche erneuerbaren Energien er bei einem Neubau/Sanierung nutzen will. Die Gemeinde kann diese gesetzliche Vorschrift nicht übersteuern und weist deshalb auf die Möglichkeit bezüglich PV hin.</p> <p>Die Machbarkeit einer PV-Anlagen bei den gemeindeeigenen Liegenschaften wird im Rahmen von vertieften Abklärungen geprüft. Eine zwingende Umsetzung auf Stufe Richtplan ist nicht sinnvoll, da neben denkmalpflegerischen Aspekten auch energetische (Kosten-Nutzen)-Aspekte gegen eine PV-Anlage sprechen können.</p> <p>Leider fehlt aktuell noch die gesetzliche Bestimmung, um bei Privaten die Errichtung von Ladestationen aufzunehmen. Die Gemeinde hat diesen Passus allerdings bereits im Richtplan enthalten mit Verweis auf die noch fehlende gesetzliche Grundlage. Auf die Errichtung eines kommunalen Netzes wird verzichtet, da a) eine Flächendeckung via Private gewährleistet wird/werden kann und b) Mehrverkehr aufgrund der Ladestationen vermieden werden soll.</p>
<p>Änderung der Stossrichtung E-I:                  Die Gemeinde nimmt bei den gemeindeeigenen Liegenschaften und beim Beschaffungswesen in Bezug auf den Umgang mit Energieressourcen eine Vorbildfunktion ein und setzt eine nachhaltige Energieversorgung der öffentlichen Gebäude um. Die Vorbildfunktion der Gemeinde wird neu definiert z.B. mit einem Energielabel.</p>	<p>Eine nachhaltige Energieversorgung soll ohne Erneuerungs- und Sanierungsbedarf geprüft und realisiert werden. Die Vorbildfunktion der Gemeinde ist bedeutend und muss auf Grund des neuen kantonalen Energiegesetzes mit weitergehenden Zielsetzungen neu formuliert werden. Mit dem neuen Energiegesetz wird es Pflicht sein, mit erneuerbaren Energiesystemen zu arbeiten. Die Gemeinde könnte z.B. ein Energielabel wie "Energierstadt" anstreben, um vergleichbare Kriterien und eine Gesamtübersicht zu erreichen. Neben dem Beschaffungswesen soll auch bei Strassensanierungen ein Schwerpunkt auf graue Energie und Nachhaltigkeit gelegt werden.</p>	nicht berücksichtigen	Die Gemeinde möchte ihre Anstrengungen im Energiebereich voranbringen ohne ein Energielabel in Anspruch zu nehmen. Letzteres ist in der Umsetzung sehr kosten- und zeintensiv.

Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
Das Kapitel 5. Energie wird stärker auf das neue kantonale Energiegesetz abgestimmt.	Das neue kantonale Energiegesetz, welches voraussichtlich Mitte 2022 in Kraft tritt, ist dem Richtplan übergeordnet. Deshalb muss es berücksichtigt werden.	teilweise berücksichtigen	Erwähnung des neuen kantonalen Energiegesetzes im erläuternden Bericht.
Die Gemeinde Urdorf strebt das Label Energiestadt an.	Urdorf soll sich kontinuierlich für eine effiziente Nutzung von Energie, den Klimaschutz und erneuerbare Energien sowie umweltverträgliche Mobilität einsetzen. Das Label Energiestadt ist sowohl Ziel als auch Anerkennung für solche Massnahmen, mit Sichtbarkeit gegen Innen und Aussen.	nicht berücksichtigen	Die Gemeinde möchte ihre Anstrengungen im Energiebereich voranbringen ohne ein Energielabel in Anspruch zu nehmen. Letzteres ist in der Umsetzung sehr kosten- und zeitintensiv.
E-III: Dort wo Wärmeverbundsysteme gefördert werden sollen, muss z.B. bei einer Strassensanierung unbedingt geprüft werden, ob gleichzeitig Leitungen eingelegt werden können bzw. müssen. Die Gemeinde soll mit Lösungsmöglichkeiten frühzeitig die Betroffenen in diesen Gebieten ansprechen und zur Umsetzung beitragen.	Im speziellen bei Wärmeverbundsystemen ist die Vorbereitungszeit lang und anspruchsvoll. Was muss heute aufgegleist werden, damit ein Wärmeverbund realisiert werden kann? Wie fördert die Gemeinde neben der Abwärme der KVA Dietikon zusätzliche Wärmeverbunde. Wo müssen dafür Standorte verbindlich bezeichnet werden? Welche Anreize dafür schafft die Gemeinde?	Kenntnisnahme	Diese Fragen werden in der bereits vorliegenden kommunalen Energieplanung beantwortet.
E-V: gemeindeeigene Fahrzeuge inkl. Polizei sind ebenfalls einzubeziehen. Deshalb braucht es eine Ladeinfrastruktur. Ausbau des ÖV innerhalb der Gemeinde.	Bei den gemeindeeigenen Fahrzeugen kann die Gemeinde selber bestimmen und die Vorbildfunktion stärken. Beim ÖV kann die Gemeinde nur entsprechend mitwirken. Und beim MIV erfolgt die Steuerung über attraktive, sichere Velo- und Fussgängerwege und ein dichtes ÖV-Netz auch innerhalb der Gemeinde = stärkste Dekarbonisierung beim MIV.	berücksichtigen	Die Stossrichtung wird um die E-Mobilität bei gemeindeeigenen Fahrzeugen ergänzt.
Eine neue Karte «Energie» soll zusätzlich zu den übergeordneten Einträgen die Gebietsbezeichnungen aus der Karte Kommunaler Energieplan Urdorf_A2 enthalten. Darin sollen zusätzlich mögliche Standorte von Wärmeverbunden aufgezeigt werden (Betitelung und allfällige Integration in Richtplantext ist zu definieren).	Die Erstellung und Verabschiedung der Kommunalen Energieplanung Urdorf wurde mit zwei kurzen Mitteilungen auf der Homepage der Gemeinde angekündigt (politikinformationen/748139 vom 26. August 2019 und politikinformationen/1302116 vom 14. Juli 2021). In der Presse erschien in der Limmattaler Zeitung (28.08.2019, Seite 21) ein kurzer Artikel. Im Urdorf Aktuell wurde diese Thematik nie publik. Mit dieser zusätzlichen Karte soll innerhalb des Richtplans mehr Klarheit über die energetische Zukunft der Gemeinde einfließen und für einen breiteren Teil der Bevölkerung ersichtlich werden.	nicht berücksichtigen	Die kommunale Energieplanung ist ein Exekutivpapier und daher einfach anzupassen. Aufgrund der sich schnell ändernden Rahmenbedingungen im Energiebereich und der bereits vorliegenden kommunalen Energieplanung der Gemeinde Urdorf (2021) sind im kommunalen Richtplan nur Ziele, Stossrichtungen sowie Festlegungen und Massnahmen enthalten, welche zusätzliche raumrelevante Inhalte adressieren. Die Integration der Prioritätsgebiete für Wärmeverbunde ist deshalb nicht vorgesehen.
Festlegungen und Massnahmen — Die Gemeinde stellt bei den gemeindeeigenen Liegenschaften und Strassenbeleuchtungen kontinuierlich auf energieeffiziente Beleuchtung um und prüft im Bereich der öffentlichen Beleuchtung die Möglichkeiten zur Reduktion von Lichtverschmutzungen <b>und setzt sie dort wo angezeigt im Rahmen der Ökologischen Infrastruktur um.</b>	Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen nicht nur in der offenen Landschaft. Sie beinhaltet auch dunkle Kerngebiete und Vernetzungskorridore. Hinweis: Änderungsvorschlag fett markiert.	teilweise berücksichtigen	Mit ökologischer Infrastruktur ist die Vernetzung von Flächen für die Biodiversität angesprochen. Letzters wird im Kapitel Landschaft und Freiraum behandelt sowie im Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen ergänzt..
Pflicht zur Solarnutzung (PV- und/oder Warmwasser)		nicht berücksichtigen	Übergeordnete gesetzliche Vorgabe nicht vorhanden.

Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
Einbringen des Themas Lichtverschmutzung bzw. die Begrenzung der Lichtemissionen mit weitergehenden Massnahmen im kommunalen Richtplan.	Das Thema Lichtverschmutzung wird in der kommunalen Richtplanung zu wenig thematisiert. Die einzig genannte Massnahme in Kapitel 5 «Die Gemeinde ... prüft im Bereich der öffentlichen Beleuchtung die Möglichkeiten zur Reduktion von Lichtverschmutzungen» geht wenig weit. Die Lichtemissionen zu begrenzen ist eine wichtige Naturschutz-Massnahme z.B. gegen Insektensterben, aber auch für mehr Schlafqualität. Gründe gibt es sehr viele und auch viele mögliche Massnahmen, siehe <a href="http://www.darksky.ch">www.darksky.ch</a> (z.B. 7-Punkte Plan für Gemeinden). Es sollte nicht nur bei öffentlichen Bauten angesetzt werden, sondern mit konkret verbindlichen Massnahmen im gesamten Gemeindegebiet, also zum Beispiel auch bei privaten Arealüberbauungen Vorgaben gemacht werden. Die Wege sind dann weiterhin gut ausgeleuchtet (oder sogar besser), aber es wird darauf geachtet, dass auch wirklich nur der Weg oder die Strasse beleuchtet ist, und nicht noch die ganze Umgebung. Mitten in der Nacht ist auf den Wegen keine Beleuchtung notwendig (seltene Nachtschwärmer:innen haben ein Handy mit Taschenlampe dabei). Eine vorbildliche Gemeinde ist diesbezüglich wiederum Effretikon mit Vorschriften in ihrer Bauordnung.	berücksichtigen	Unter den allgemeinen Vorschriften kann dies in der Bau- und Zonenordnung einer Gemeinde Eingang finden. Die Massnahme wird um den Hinweis zu privaten Beleuchtungen in der Bauordnung ergänzt.
Die Gemeinde Urdorf sollte zeitnah Energiestadt werden und das entsprechende Label «Energiestadt» tragen. Einbringen als Massnahme in Kapitel 5 (Energie) in der kommunalen Richtplanung.	Gemäss kommunaler Richtplanung strebt Urdorf «eine wirtschaftliche und umweltfreundliche Energieversorgung, eine effiziente Energienutzung und eine Senkung der CO2-Emissionen an» (Kapitel 5). Es werden einige Massnahmen aufgelistet, wie dies erreicht werden soll. Sehr wichtig wäre jedoch die Massnahme, dass sich Urdorf dem Label «Energiestadt» verpflichtet. Darin könnten die vorgesehenen Massnahmen untergebracht werden und in den kommenden 20 Jahren (bis zur nächsten Revision) würden kontinuierlich weitere Massnahmen zeitgerecht und nach bestem Wissen und nach den aktuellsten technischen Möglichkeiten umgesetzt. Das Programm «Energiestadt» bietet hier auch Unterstützung und sehr viel Know-How und ist energiepolitisch extrem wirksam. Weitere Infos siehe <a href="http://www.energiestadt.ch">www.energiestadt.ch</a> . Natürlich können einzelne Massnahmen auch einfach so umgesetzt werden, aber das Label «Energiestadt» schafft einen nachvollziehbaren Rahmen und ist zudem Sympathieträger, macht also die Gemeinde als «Energiestadt» auch attraktiver und steht für eine fortschrittliche und vorbildliche Energieplanung. Die Nachbargemeinden Dietikon und Schlieren sind beide bereits Energiestädte. In Urdorf gibt es genügend mögliche Massnahmen, um das Label zu erhalten.	nicht berücksichtigen	Die Gemeinde möchte ihre Anstrengungen im Energiebereich voranbringen ohne ein Energielabel in Anspruch zu nehmen. Letzteres ist in der Umsetzung sehr kosten- und zeitintensiv.

Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
<p>Schliesst sich Urdorf nicht dem Energiestadt-Label an, sollten die in Kapitel 5 genannten Energiespar-Massnahmen (gesehen auf die nächsten 20 Jahre!) mit weiteren Massnahmen aufgestockt werden wie z.B. das Verankern von Vorgaben für eine nachhaltige, fortschrittliche Energie- und Wasserversorgung ohne fossile Energieträger in der BZO, Aufnahme von Anordnungen zur Erleichterung der Nutzung von Sonnenenergie in die BZO (siehe § 49 Abs. e Anhang PGB), Integration von Solaranlagen wo immer möglich, und eventuell sogar verpflichtend in den Bauvorschriften der BZO für Gebäude mit ungenutztem Potential bzw. mit einer Eignung der Hausdächer zur Solarstromproduktion von «sehr gut» oder «top» gemäss BFE, Nachtabschaltung der Beleuchtung auch in Arealüberbauungen (auch in den Quartieren, zwischen den Wohnblocks), Vorgaben zu energieeffizienter Aussenbeleuchtung auf dem gesamten Gemeindegebiet (nicht nur öffentliche Bauten), Prüfen einer Solaranlage auf der Autobahn mit Überdachung (siehe Pilotprojekt Knonaueramt), Regelung des Verbrauchs von Energie in Gebäuden, Ausbau einer nachhaltigen Mobilität, und weitere.</p>		teilweise berücksichtigen	<p>Einzelne der genannten Aspekte sind bereits im Richtplan erhalten (nachhaltige Mobilität) respektive werden in den kommunalen Richtplan aufgenommen (bspw. Reduktion Lichtverschmutzung durch Private). Die weiteren Aspekte sind in den Stossrichtungen enthalten und werden stufengerecht im Rahmen der BZO-Erarbeitung detailliert bezüglich Inhalt und Formulierung geprüft.</p>

**Kommunaler Richtplan Urdorf, öffentliche Auflage**  
 Stellungnahmen zu Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen

**Optionen:**

- Kenntnisnahme
- berücksichtigen
- teilweise berücksichtigen
- nicht berücksichtigen
- bereits abgedeckt

Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
<p>Die Richtplankarte Siedlung, Öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft und Freiraum ist neu zu gestalten indem neu nur Siedlung und Öffentliche Bauten und Anlagen inklusive Orientierungsinhalt auf einer Karte dargestellt werden (Bettelung und allfällige Integration in Richtplantext ist zu definieren).</p> <p>Landschaft und Freiraum sowie Energie sollen auf separaten Karten angezeigt werden (Bettelung und allfällige Integration in Richtplantext ist zu definieren).</p>	<p>Die Karte Siedlung, Öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft und Freiraum, Energie ist völlig überladen und unübersichtlich. Durch die erwünschten Ergänzungen in den einzelnen Bereichen würde sie noch unübersichtlicher.</p>	nicht berücksichtigen	<p>Die inhaltliche Überlagerung von Aussagen zur Siedlung und zu den Frei- und Landschaftsräumen ist erwünscht, um die qualitativ angestrebte Entwicklung sichtbar zu machen. Teilweise werden die Schraffuren noch optimiert um eine bessere Lesbarkeit zu garantieren.</p>
<p>Die Schulhäuser Bahnhofstrasse, Feld und Feld I werden im Kapitel „Öffentliche Bauten“ einzeln aufgeführt oder sie werden als Bestandteile im Gebiet „Im Embri“ verortet. Auch die Kindergartenstandorte werden aufgeführt.</p>	<p>Es muss für die Bevölkerung ersichtlich sein, welche Gebäude in der Öffentlichen Zone angesiedelt sind, welche Festlegungen und Massnahmen geplant sind oder werden.</p>	teilweise berücksichtigen	<p>Weitere Massnahmen werden im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Immobilienstrategie inkl. Erarbeitung einer Schulraumplanung definiert.</p>
<p>Ergänzung in Seite 50                  Um die Ziele im Bereich öffentliche Bauten und Anlagen zu erreichen,                  .....                  - sämtliche öffentliche Gebäude und Anlagen müssen betreffend Standort und Nutzung überprüft werden.</p>	<p>Es ist wichtig zeitnah die Immobilienstrategie zu bearbeiten um gewisse Abhängigkeiten aufzeigen zu können.</p>	teilweise berücksichtigen	<p>Weitere Überlegungen zu den ÖBA werden im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Immobilienstrategie inkl. Erarbeitung einer Schulraumplanung definiert.</p>
<p>Ergänzung in Stossrichtung:                  ÖBA-II: Urdorf strebt bei der Realisierung und Sanierung von öffentlichen Bauten und Anlagen eine vorbildliche Qualität bezüglich Bau, <b>ökologischer</b> Aussenraumgestaltung, Energieeffizienz und klimaneutralem Bauen an.</p>	<p>Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen</p>	berücksichtigen	
<p>Festlegung und Massnahmen                  Anstelle von «Stand» welcher bei allen ÖBAs in der Auflistung derselbe und wenig von Bedeutung ist, sollen wie im Kapitel Siedlung auch mit ausführlicheren Texten die Ziele für die einzelnen ÖBAs formuliert werden (z.B. hohe Frei-, Aussen- und Grünraumqualität schaffen).</p> <p>LättenKommunale BedeutungErholung und SportBestehend                  Mittelfristig: Rückführung und Umwandlung in                  kommunales Freihaltegebiet prüfen und umsetzen                  (Biodiversitätsfläche)</p>	<p>Es ist für die Bevölkerung wichtig zu wissen wo die Entwicklung der ÖBAs hinführen kann resp. soll. Die Richtung der Entwicklung soll beschrieben und auch für die Behörde ersichtlich und verbindlich sein.</p> <p>Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen.</p>	teilweise berücksichtigen	<p>Der Einbezug von ökologischen Aspekten wird in der Stossrichtung ergänzt und ist somit für alle ÖBA gültig. Weitere Überlegungen zu den ÖBA werden im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Immobilienstrategie inkl. Erarbeitung einer Schulraumplanung definiert.</p>



Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
<p>Festlegung und Massnahmen Anstelle von «Stand» welcher bei allen ÖBAs in der Auflistung derselbe und wenig von Bedeutung ist, sollen wie im Kapitel Siedlung auch mit ausführlicheren Texten die Ziele für die einzelnen ÖBAs formuliert werden (z.B. hohe Frei-, Aussen- und Grünraumqualität schaffen).</p> <p>Folgende Anpassung der öffentliche Bauten und Anlagen: Im Embri.....soll wie folgt ergänzt werden: Im Zentrum als Haupttitel und die dazugehörigen Gebäude: Schulanlagen Embri, Feld I+II, Bahnhofstrasse, Kindergärten Feld, Schulstrasse, Krummacker, Mittagstisch, Embrisaal Schulverwaltung inkl. die gesamte Umgebung.</p> <p>Stand / Massnahmen: Bestehend ändern auf, Standort klären Schulanlagen und Gemeindesaal</p> <p>Objekt: Weihermatt, Sport-und Freizeiteinrichtungen Standort nicht bestehend, sondern muss im Zusammenhang mit dem Zentrumkonzept überarbeitet werden.</p> <p>Lätten Komm. Bedeutung Erholung und Sport Bestehend Mittelfristig: Rückführung und Umwandlung in kommunales Freihaltegebiet prüfen und umsetzen (Biodiversitätsfläche)</p>	<p>Es ist für die Bevölkerung wichtig zu wissen wo die Entwicklung der ÖBAs hinführen kann resp. soll. Die Richtung der Entwicklung soll beschrieben auch für die Behörde ersichtlich und verbindlich sein.</p> <p>Das Zentrum ist eine Einheit und soll auch so behandelt werden. Für eine Liegenschaftstrategie soll es ganzheitlich untersucht werden, mit integriert sollte auch die Zentrumshalle ( Sporthalle und Hallenbad). Sämtliche Standorte sollten als Gesamtkonzept kurzfristig, mittelfristig und langfristig überprüft werden. Nur so können die Synergien in der kommunalen Immobilienstrategie sinnvoll überprüft werden.</p> <p>Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen</p>	teilweise berücksichtigen	<p>Der Einbezug von ökologischen Aspekten wird in der Stossrichtung ergänzt und ist somit für alle ÖBA gültig. Weitere Überlegungen zu den ÖBA werden im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Immobilienstrategie inkl. Erarbeitung einer Schulraumplanung definiert.</p>
Hallenbad Standort prüfen	Da grössere Sanierungsarbeiten anstehen, macht es Sinn die Synergien mit der Kunsteisbahn zu überprüfen.	Kenntnisnahme	Weitere Überlegungen zu den ÖBA werden im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Immobilienstrategie inkl. Erarbeitung einer Schulraumplanung definiert.

Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
<p>Stossrichtungen</p> <p>— ÖBA-II: Urdorf strebt bei der Realisierung und Sanierung von öffentlichen Bauten und Anlagen eine vorbildliche Qualität bezüglich Baus, <b>ökologischer</b> Aussenraumgestaltung, Energieeffizienz, und klimaneutralem Bauen an.</p> <p>Zusätzliche Stossrichtungen</p> <p>ÖBA-V: Die Öffentliche Zone II mit der Schulanlage Zentrum, den Kindergärten Krummacker, der Kinderkrippe bienehuus mit Einbezug der Sport- und Schwimmhalle Zentrum wird visionär und gesamplanerisch neu gestaltet. Dabei werden die Standorte der verschiedenen Gebäude überprüft.</p> <p>ÖBA-VI: Die Gemeinde prüft im Zusammenhang mit ÖBA-V, ob ein grosses energieeffizientes Schulhaus mit 3fach Turnhalle die kleinen, sanierungsbedürftigen Gebäude ersetzen soll.</p> <p>ÖBA-VII: Die Gemeinde überprüft im Zusammenhang mit ÖBA-V den Standort des Embrisaales. Sie prüft für den Embrisaal als neuen Standort die Schwimmhalle.</p> <p>ÖBA-VIII: Die Gemeinde überprüft im Zusammenhang mit ÖBA-V den Standort der Schwimmhalle. Sie prüft einen neuen Standort beim Freibad/Kunsteisbahn.</p>	<p>ÖBA-II Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen</p> <p>ÖBA-V Begründung: Durch die Neugestaltung muss ein Mehrwert für die Schule und die Bevölkerung entstehen, auf lange Sicht ein nachhaltiger Betrieb möglich und geringere Unterhaltskosten die Folge sein. Die Schulanlage Zentrum umfasst die Schulhäuser Embri, Feld I+II, Bahnhofstrasse, den Embrisaal, die Turnhallen Embri und Bahnhofstrasse, den Mittagstisch, Kindergärten Schulstrasse, Krummacker und Feld, Schulverwaltung, Spielwiese, Pausen-/Spielplätze und die Fusswege durch das Areal.</p> <p>ÖBA-VIII Begründung: Eine energetische Sanierung im bestehenden Gebäude ist auf Grund der bestehenden Gebäudekonstruktion mit Kältebrücken energetisch nur teilweise möglich. Eine Sanierung am alten Standort ist aus denkmalpflegerischen und aus Platzgründen schwierig und ergibt sehr hohe Kosten ohne einen Mehrwert. Mit einem neuen Standort beim Freibad/Eisbahn kann ein energetisch erstklassig gebautes Hallenbad erstellt werden und Synergien mit Freibad und Eisfeld können genutzt werden. Für die frei werdende Zentrumshalle (Hallenbad) können neue Nutzungen angesiedelt werden, wie zum Beispiel die Nutzung vom Embrisaal im ehemaligen Hallenbadbereich. Zusätzlich können noch andere Nutzungen diskutiert werden.</p>	teilweise berücksichtigen	Der Einbezug von ökologischen Aspekten wird in der Stossrichtung ergänzt und ist somit für alle ÖBA gültig. Weitere Überlegungen zu den ÖBA werden im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Immobilienstrategie inkl. Erarbeitung einer Schulraumplanung definiert.
<p>Tyslimatt Werkhofgebäude</p> <p>Der Standort beziehungsweise die Zufahrt, muss mittelfristig überprüft werden.</p>	Die bestehende Zufahrt ist ungenügend.	nicht berücksichtigen	Die Zufahrt zum Werkhof ist für den Betrieb ausreichend. Neben dem Werkhof als Sammelstelle existieren in Urdorf verschiedene weitere Sammelstellen, welche mit kürzeren Wegen zugänglich sind. Die Gemeinde möchte zudem in Kürze ein Plastik-Recycling einführen.
<p>Ziele</p> <p>Die öffentlichen Bauten und Anlagen leisten einen Beitrag zur Versorgung der Gemeinde mit öffentlichen Dienstleistungen. <b>Sie weisen eine vorbildlich hohe ökologische Qualität auf.</b></p> <p>Zusätzliche Stossrichtung:</p> <p>ÖBA-V: Die Öffentliche Zone II mit der Schulanlage Zentrum*, den Kindergärten Krummacker, der Kinderkrippe bienehuus mit Einbezug der Sport- und Schwimmhalle Zentrum wird visionär und gesamplanerisch neu gestaltet. Dabei werden die Standorte der verschiedenen Gebäude überprüft.</p>	<p>Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen</p> <p>Hinweis: Änderungsvorschlag fett markiert.</p> <p>Durch die Neugestaltung muss ein Mehrwert für die Schule und die Bevölkerung entstehen, auf lange Sicht ein nachhaltiger Betrieb möglich und geringere Unterhaltskosten die Folge sein.</p> <p>*Die Schulanlage Zentrum umfasst die Schulhäuser Embri, Feld I+II, Bahnhofstrasse, den Embrisaal, die Turnhallen Embri und Bahnhofstrasse, den Mittagstisch, Kindergärten Bahnhofstrasse und Feld, Schulverwaltung, Spielwiese, Pausen-/Spielplätze und die Fusswege durch das Areal.</p>	teilweise berücksichtigen	Anpassung unter ÖBA-II zu ökologischer Aussenraumgestaltung.
		bereits abgedeckt	Die genannten Flächen sind in der Richtplankarte auch als Siedlungsfreiräume gekennzeichnet mit entsprechend formulierten Stossrichtungen zur zukünftigen Ausgestaltung.

Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
<p>Zusätzliche Stossrichtungen im Kapitel „Öffentliche Bauten und Anlagen“:</p> <p>ÖBA-VI: Die Gemeinde prüft im Zusammenhang mit ÖBA-V, ob ein grosses energieeffizientes Schulhaus mit 3-facher Turnhalle die kleinen, sanierungsbedürftigen Gebäude ersetzen soll.</p> <p>ÖBA-VII: Die Gemeinde überprüft im Zusammenhang mit ÖBA-V den Standort des Embrisaales. Sie prüft für den Embrisaal als neuen Standort die Schwimmhalle.</p> <p>ÖBA-VIII: Die Gemeinde überprüft im Zusammenhang mit ÖBA-V den Standort der Schwimmhalle. Sie prüft einen neuen Standort beim Freibad/Kunsteisbahn.</p>	<p>Eine energetische Sanierung im bestehenden Gebäude ist auf Grund der bestehenden Gebäudekonstruktion mit Kältebrücken energetisch nur teilweise möglich. Eine Sanierung am alten Standort ist aus denkmalpflegerischen und aus Platzgründen schwierig und ergibt sehr hohe Kosten ohne einen Mehrwert. Mit einem neuen Standort beim Freibad/Eisbahn kann ein energetisch erstklassig gebautes Hallenbad erstellt und Synergien mit Freibad und Eisfeld können genutzt werden. Für die frei werdende Halle können neue Nutzungen angesiedelt werden wie zum Beispiel die Nutzungen des Embrisaals.</p>	teilweise berücksichtigen	Weitere Überlegungen zu den ÖBA werden im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Immobilienstrategie inkl. Erarbeitung einer Schulraumplanung definiert.

**Kommunaler Richtplan Urdorf, öffentliche Auflage**  
 Stellungnahmen zu Richtplan und Richtplankarten

- Optionen:**
- Kenntnisnahme
  - berücksichtigen
  - teilweise berücksichtigen
  - nicht berücksichtigen
  - bereits abgedeckt

Bereich	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
Kommunaler Richtplan	Alle Anträge und Begründungen finden sich im angehängten Dokument inklusive Planbeilage.	Einfachere Lesbarkeit.	Kenntnisnahme	
Kommunaler Richtplan	Anpassung Signatur und Verlauf Hochspannungsleitung	Gemäss maps.zh.ch - Energieplan des Kantons Zürich - verläuft die Hochspannungsleitung von weiter ausserhalb unterirdisch und im Siedlungsgebiet anders als auf der Richtplankarte eingezeichnet.	berücksichtigen	Die genaue Lage wird gemäss Richtplankarten und Energieplan nochmals überprüft, mit Kabellleitung ist der unterirdische Verlauf bereits gekennzeichnet.
Kommunaler Richtplan	Auf diese Siedlungserweiterung soll verzichtet und der nördliche Bach freigelegt werden.	Sonst wird der Kaltluftstrom vom Wald unterbrochen und die Hitze nimmt zu im Dorfkern. Mit der Offenlegung des Baches wird die Natur besser vernetzt.	nicht berücksichtigen	Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen: Die Gebiete für die Aussenentwicklung (Fadächer/Gugelweg, Wirbel, Bernstrasse 181 linke Fläche, Zwischenbächen) sind als langfristige Entwicklungspotenziale vorgesehen. Als Zeithorizont ist > 15 Jahre enthalten d.h. die Überlegungen für eine allfällige Weiterentwicklung sind einer nächsten Generation vorbehalten. Die Bachausdolungen sind gemäss GWPB der Gemeinde möglich und enthalten.
Kommunaler Richtplan	Auszonung der Teilfläche (Parzelle 3622) oberhalb Schulhaus Bahnhofstrasse von kommunalem Siedlungsfreiraum in kommunales Freihaltegebiet in der seinerzeitigen Ausdehnung des Antrags der Schulbehörde.	Die Schulbehörde hatte im Jahr 2008 mit dem Argument das Teilgrundstück Parzelle 3622 würde nach langfristige Schulraumplanung nicht mehr benötigt, den Verkauf des Landes an die Gemeindeversammlung beantragt. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben. Diese Fläche mit einer Baumgruppe und Einzelbäumen eignet sich bestens zum Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf. Sie ist vorzüglich geeignet für die Erzeugung eines Trittsteins. Durch geeignete Aufwertungsmassnahmen kann auch der Schülerschaft die Natur vor Ort präsentiert werden.	nicht berücksichtigen	Mit möglichen Einzonungen wird im Richtplan vorsichtig umgegangen: Die Gebiete für die Aussenentwicklung (Fadächer/Gugelweg, Wirbel, Bernstrasse 181 linke Fläche, Zwischenbächen) sind als langfristige Entwicklungspotenziale vorgesehen. Als Zeithorizont ist > 15 Jahre enthalten d.h. die Überlegungen für eine allfällige Weiterentwicklung sind einer nächsten Generation vorbehalten.
Kommunaler Richtplan	Der als Spazier- und Naturweg gekennzeichnete Weg endet an der Verzweigung Uetlibergweg/Sonnhaldenstrasse. Er ist aber weiterzuführen.	Der Spazierweg endet nicht an der Verzweigung Uetlibergweg/Sonnhaldenstrasse (vgl. auch Antrag Frei- und Aussenräume - Kleinpark mit Spielgelegenheit) Hinweis: Planbeilage G	bereits abgedeckt	Das Netz für den Fussverkehr ist im Teilplan Fussverkehr festgesetzt. Dort führt die Verbindung bis zum Bahnhof Urdorf. In der Karte zur Landschaft werden nur ausgewählte Abschnitte mit Bezug zur Landschaft dargestellt.
Kommunaler Richtplan	Der regionale Wildtierkorridor WTK ZH04 soll dargestellt und die Vernetzung über den Talboden entsprechend bezeichnet werden.	Neugestaltung der Richtplankarte gemäss Antrag	bereits abgedeckt	Der Wildtierkorridor ist als übergeordnete Festlegung unter "Vernetzungskorridor" in Karte und Text enthalten.
Kommunaler Richtplan	Der Werkplatz auf dem Grundstück Stampfelbach (Nr. 170) ist aufzuheben und in ein kommunales Naturschutzgebiet überzuführen.	Das Grundstück Stampfelbach Nr. 170 vis-à-vis der Familiengärten liegt in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Die Landschaft in der Ebene Zwischenbächen ist vollständig ausgeräumt, es fehlen Hecken, Büsche und Bäume. Um dem entgegenzuwirken, soll der Werkplatz Stampfelbach ökologisch aufgewertet werden. Es ist insbesondere zu prüfen, ob sich der Platz als Habitat für Amphibien eignet und beispielsweise der Gelbbauchunke und verschiedenen Molcharten einen geeigneten Lebensraum bietet. Die gewerbliche Nutzung des gemeindeeigenen Werkplatzes an diesem Ort ist nicht mehr zeitgemäss, da er verkehrsmässig nur über einen Spazierweg erschlossen ist, auf dem für Motorräder und Autos ein Fahrverbot besteht. Das Befahren des Spazierweges durch Autos und Baufahrzeuge bis zum Grundstück Nr. 170 beeinträchtigt die Qualität dieses beliebten und belebten Spazier- und Velowegs und steht damit dem Interesse der Urdorfer Bevölkerung entgegen.	nicht berücksichtigen	Die künftige Nutzung und der weitere Umgang sind nicht über den Richtplan zu steuern. Dies erfolgt im Rahmen von Liegenschaftsbewertungen und den strategischen Absichten.
Kommunaler Richtplan	Die beiden Grillstellen "Oberhalb Pumpwerk Weid" sind an den richtigen Stellen punktgenau einzuzeichnen.	Die beiden Grillstellen wurden im Zusammenhang mit dem Waldentwicklungsplan (WEP) und dem Waldstandort von naturkundlicher Bedeutung (WNB) nur genau an diesen Stellen bewilligt.	nicht berücksichtigen	Ein kommunaler Richtplan ist nicht punktgenau, die Grillstellen sind als Platzhalter in der Karte mit einer gewissen Ungenauigkeit platziert.

Bereich	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
Kommunaler Richtplan	Die Doppelturnhalle und der Aussenplatz soll von der Gemeinde Urdorf von der Kantonsschule Limmattal übernommen werden und weiterhin als Sportanlage genutzt werden.	Turnhallen sind Mangelware für den Vereinssport auf dem Gebiet der Gemeinde Urdorf und der Aussenplatz würde sich für einen Skaterpark eignen, wo die Jugend fernab von Wohnbauten sich austoben kann.	nicht berücksichtigen	Dieses Anliegen kann nicht über den kRP gelöst werden. Die künftige Nutzung der Turnhallenparzelle (Luberzen, Parzelle 4482) ist Bestandteil der Immobilienstrategie des Kantons. Die Gemeinde ist daran interessiert, dieses Schlüsselgrundstück einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, wobei die Gemeinde gegenüber dem Kanton nur beschränkt handlungsfähig ist.
Kommunaler Richtplan	Die Richtplankarte Siedlung und Landschaft ist neu zu gestalten indem neu nur Siedlung und Öffentliche Bauten und Anlagen auf einer Karte dargestellt werden (Betitelung und allfällige Integration in Richtplantext ist zu definieren).	Die Karte Siedlung, Öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft und Freiraum, Energie ist völlig überladen und unübersichtlich. Durch die erwünschten Ergänzungen würde sie noch unübersichtlicher. Landschaft und Freiraum sowie Energie sollen auf separaten Karten angezeigt werden. Betitelung und allfällige Integration in Richtplantext ist zu definieren.	nicht berücksichtigen	Die inhaltliche Überlagerung von Aussagen zur Siedlung und zu den Frei- und Landschaftsräumen ist erwünscht, um die qualitativ angestrebte Entwicklung sichtbar zu machen. Teilweise werden die Schraffuren noch optimiert um eine bessere Lesbarkeit zu garantieren.
Kommunaler Richtplan	Einzonung Im Wirbel sehr begrüssenswert	1-Schulen 2 Öffentlicher Verkehr 3 Sportanlagen  Vision: Einzonung bis Tysslimatt, Verbindungsstrasse direkt zum Autobahnanschluss Urdorf- Süd, somit würde der Durchgangsverkehr durch das Dorf vermieden	Kenntnisnahme	
Kommunaler Richtplan	Entlang dem Bachweg sollen auf den westlichen Seite Bäume und Büsche gepflanzt werden.	Hitzeminderung auf dem Bachweg wird durch den Schattenwurf der Bäume erreicht und neuer Lebensraum für Tiere entsteht.	teilweise berücksichtigen	Im Rahmen des in den Massnahmen Gesamtstrategie Landschaft und Freiraum definierten und noch zu erarbeitende Freiraumkonzept werden detaillierte Massnahmen bezüglich Baum- und Buschbepflanzungen vorgenommen. Dieser Detaillierungsgrad würde den Rahmen eines kommunalen Richtplans sprengen.
Kommunaler Richtplan	Entlang der Feldstrasse sollen Bäume gepflanzt werden für eine Schwammgemeinde.	Hiermit wird eine Hitzeminderung erreicht.	teilweise berücksichtigen	Im Rahmen des in den Massnahmen Gesamtstrategie Landschaft und Freiraum definierten und noch zu erarbeitende Freiraumkonzept werden detaillierte Massnahmen bezüglich Baum- und Buschbepflanzungen vorgenommen. Dieser Detaillierungsgrad würde den Rahmen eines kommunalen Richtplans sprengen.
Kommunaler Richtplan	Fusswegverbindung neu: Vorderegg – Schniderrain – Chueweid – Mittler Reppischtal (alternative Fusswegverbindung nach Birmensdorf)	Basierend auf dem Gesetz über die Verlegung der Kaserne und des Waffenplatzes Zürich vom 7. Dezember 1975 (514.1) ist unter § 4 folgendes festgelegt:  2 Wird der Waffenplatz nicht militärisch benützt, so ist die freie Begehbarkeit des Übungsgeländes sicherzustellen, bei teilweiser militärischer Benützung so weit, als ein ordnungsgemässer Schulungs- und Übungsbetrieb der Truppe dies zulässt.  Durch die Benutzerordnung und die neusten Benutzungsregeln ist die gesetzlich garantierte freie Begehbarkeit sowie neuerdings auch die Durchfahrt mit Fahrrädern teilweise eingeschränkt. Die Gemeinde hat seinerzeit den durch die Waffenplatzverwaltung gesperrten Durchgang zwischen Schniderrain und Felixenmatt wieder öffnen können. Dieser Durchgang wird nun wieder an den Wochenenden mit einer Barriere geschlossen. Er ist als alternativer Weg ins Reppischtal durch den Richtplan zu sichern.  Hinweis Benutzerordnung: <a href="https://www.urdorf.ch/_doc/3340048">https://www.urdorf.ch/_doc/3340048</a>	nicht berücksichtigen	Die Wanderwege sind im Teilplan Fussverkehr aufgeführt. Beim Waffenplatz Reppischtal gibt es ein verbindliches Nutzungskonzept. Die permanente Nutzung von Fusswegverbindungen ist darin nicht vorgesehen (Berücksichtigung der Betriebszeiten).
Kommunaler Richtplan	Gebiet 39 Bölisbaumgarten (Differenzbereinigung Regionale Richtplan – Kommunaler Zonenplan)	Bölisbaumgarten ist gemäss Regionalem Richtplan bereits Siedlungsgebiet, nach Zonenplan nicht	Kenntnisnahme	Das Gebiet Bölisbaumgarten ist im kantonalen und regionalen Richtplan als (übergeordnete Planungsinstrumente) als Siedlungsgebiet enthalten. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass im Rahmen der vorgesehenen Ortsplanungsrevision eine Einzonung erfolgen kann.

Bereich	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
Kommunaler Richtplan	Gewässer [Bäche] sollen wenn möglich wieder offen geführt werden wie hier.	Für die Vernetzung der Natur sind offene Bäche mit beidseitigen Schutzzonen wichtig.	bereits abgedeckt	Im kommunalen Richtplan ist grafisch und textlich bereits aufgezeigt, wo eine Ausdolung der Gewässer vorgesehen ist.
Kommunaler Richtplan	Karte Gesamtstrategie Landschaft und Freiraum Die eingezeichneten Gewässer sind anzupassen, anzufügen oder wegzulassen. Die Bäche sind ohne beidseitige Pfeile einzuzeichnen (Gewässer sind nur Teilaspekt der Ö.L.).	siehe entsprechender Antrag	teilweise berücksichtigen	Der Gewässerverlauf der genannten Strecken / Gewässer wird nochmals verifiziert und wo notwendig angepasst.
Kommunaler Richtplan	Lätten: Rückführung und Umwandlung in kommunales Freihaltegebiet prüfen (Biodiversitätsfläche)	Einbezug der Ökologischen Infrastruktur in die Richtplanung Urdorf, Erzeugung von Trittsteinen	bereits abgedeckt	Das Gebiet Lätten wird gemäss Richtplankarte und -text für eine allfällige Rückführung in die ursprüngliche Nutzung geprüft.
Kommunaler Richtplan	Parzelle 5035 Uitikonerstrasse soll als kommunales Freihaltegebiet ausgedehnt werden.	Diese Fläche ist im Zusammenhang mit dem kürzlich geschaffenen Landschaftsschutzgebiet SBB-Linie (Festsetzung kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte vom 14. Januar 2022) als ökologisches Landschaftselement (Biodiversitätsflächen) anzusehen.	nicht berücksichtigen	Die Flächen rund um den Bahnhof Weihermatt sind für die einstige erweiterte Entwicklung der Siedlungserweiterungsgebiete notwendig. Festlegungen in der gewünschten Art blockieren solche Entwicklungen und sind zu vermeiden. Andere öffentliche Interessen überwiegen.
Kommunaler Richtplan	Signaturergänzung Obstgarten Mören	maps.zh.ch zeigt in der Orthofoto-Ansicht 2014-2021 auf der Parzelle 2648 noch mehr Obstgarten an	nicht berücksichtigen	Es werden nur die gemäss regionalem Richtplan wertvollen Gebiete in den kommunalen Richtplan übernommen.
Kommunaler Richtplan	Signaturergänzung Obstgarten Schüracher	maps.zh.ch zeigt in der Orthofoto-Ansicht 2014-2021 auf der Parzelle 1329 auch einen Obstgarten an (vgl. Antrag unter 3.4 Natur und Landschaft)	nicht berücksichtigen	Es werden nur die gemäss regionalem Richtplan wertvollen Gebiete in den kommunalen Richtplan übernommen.
Kommunaler Richtplan	Streichung und Verschiebung Grillstelle	vgl. Antrag unter 3.3 Naherholung - Aussichtspunkte und Grillstellen	nicht berücksichtigen	Die aktuell eingezeichneten Grillstellen entsprechen einer detaillierten Überprüfung der Gemeinde, es soll nur an ausgewählten Stellen eine kommunale Festsetzung erfolgen, auch wenn an anderen Stellen kleinere Grillstellen vorhanden sind.
Kommunaler Richtplan	Wir beantragen das Erstellen eines grossen Spielplatz mit Geräten für Kinder von 2-12 Jahren. Zudem die Möglichkeit für ein kleines Pop-Up Café welches zum Beispiel von Vereinen betrieben oder auch kommerziell vergeben werden kann.	Die grosse Wiese im Zentrum soll neu genutzt werden. Es gibt in Urdorf keinen öffentlichen Spielplatz welcher zentral gelegen ist und sich als Treffpunkt für junge Familien mit Kindern anbietet. Dieser Spielplatz soll auch Kindertagesstätten oder Hort/Mittagstischen zur Verfügung stehen, dies auch während des Unterrichts. Mit einer kleinen Verpflegungsmöglichkeit würde dieser Standort den Spielplatz zusätzlich aufwerten. Die Wiese soll nicht komplett umgestaltet werden. Jedoch bietet sich an das grosse Feld zu verkleinern, zumal demnächst zwei neue Fussballfelder bei den Zwischenbächen entstehen.	teilweise berücksichtigen	Im Bereich Zwischenbächen ist ein Begegnungs- und Aufenthaltsplatz geplant, dies wird im Richtplandtext entsprechend angepasst (anstelle Spielplatz).
Kommunaler Richtplan	Wir ersuchen Sie, die Kennzeichnung SP (für Privater Spielplatz Spitzacker) im neuen Richtplan zu entfernen und am neuen Ort (Zwischenbächen) einzutragen.	s. angefügte Datei (pdf)	berücksichtigen	Privater Spielplatz, wird im Spitzacker entfernt.
Kommunaler Richtplan	Zusätzlicher Aussichtspunkt beim Honeret Rondell	vgl. Antrag unter 3.3 Naherholung - Aussichtspunkte und Grillstellen	berücksichtigen	Der Aussichtspunkt wird ergänzt.
Teilplan Fussverkehr	Beim Verkehrsknoten Bern-/Birmensdorferstrasse soll ein ebenerdiger Übergang entstehen parallel zur LTB	Die Rampe bei der Unterführung Urdorferstrasse ist zu steil für Rollstuhlfahrer und für Kinderwagen. Heutzutage queren immer wieder Personen die Bernstrasse und es entstehen immer wieder gefährliche Situationen.	nicht berücksichtigen	Anpassung der Knoten laufen im Zusammenhang mit der LTB. Zudem ist eine Anpassung des Anschlussbereichs vorgesehen. Eigentümer sind Kanton und Bund. Entsprechende Massnahmen müssten übergeordnet festgesetzt sein. Ein Richtplan kann zudem diese operativ-technischen Themen nicht abhandeln, diese werden auf Projektstufe gelöst.

Bereich	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
Teilplan Fussverkehr	Die Gemeinde Urdorf setzt sich beim Kanton Zürich dafür ein, dass bei der Kreuzung Bernstrasse/Birmensdorferstrasse ein Fussgängerstreifen zur Querung der Bernstrasse geschaffen wird.	Für die Querung der Bernstrasse durch den Langsamverkehr (Fussgänger und Velos) besteht seit langem eine Unterführung. Die Unterführung verfügt über allzu steile Rampen und ist sehr unübersichtlich, unbeleuchtet und gefährlich zu begehen und zu befahren. Die Unterführung wird sowohl von Velos als auch Fussgängern in beiden Richtungen genutzt, was eine grosse Kollisionsgefahr birgt. Die Unterführung ist nicht mehr zeitgemäss, ist nicht hindernisfrei ausgebaut und soll deshalb durch einen Fussgängerstreifen ersetzt werden. Damit kann die Attraktivität des Fussgänger- und Veloverkehrs gesteigert und eine wichtige Fussweg- und Velo-Verbindung zum Bahnhof Glanzenberg ausgebaut werden.	nicht berücksichtigen	Fussgängerstreifen bei vierstreifigen Strassenabschnitten sind gemäss Planung der Strasseneigentümer (Kanton, Bund) nicht vorgesehen. Aus Sicherheitsgründen müsste eine Lichtsignalgesteuerte Querung umgesetzt werden, was die Leistungsfähigkeit des Anschlussystems mindert. Anpassung der Knoten laufen im Zusammenhang mit der LTB.
Teilplan Fussverkehr	Diverse Anträge: Siehe angehängtes pdf: Richtplan Fussverkehr 22.03.10	Begründungen siehe angehängtes pdf: Richtplan Fussverkehr 22.03.10	teilweise berücksichtigen	Die Gemeinde Urdorf plant eine Gesamtrevision des Langsamverkehrskonzeptes (LVK). Dabei werden einerseits weitere Schwachstellen aufgenommen, andererseits werden auch konzeptionelle Überlegungen verstärkt. Auf eine detaillierte Behandlung der Anträge zu Schwachstellen und Massnahmen wird daher im Rahmen der kRP-Vernehmlassung verzichtet.
Teilplan Fussverkehr	Fussgängerübergang mit Schutzinsel auf Höhe Reppischtalstrasse	Sicherheit wird erhöht und Verkehr verlangsamt.	teilweise berücksichtigen	Die Gemeinde Urdorf plant eine Gesamtrevision des Langsamverkehrskonzeptes (LVK). Dabei werden einerseits weitere Schwachstellen aufgenommen, andererseits werden auch konzeptionelle Überlegungen verstärkt. Auf eine detaillierte Behandlung der Anträge zu Schwachstellen und Massnahmen wird daher im Rahmen der kRP-Vernehmlassung verzichtet.
Teilplan Fussverkehr	Fusswegverbindung neu: Vorderegg – Schniderrain – Chueweid – Mittler Reppischtal (alternative Fusswegverbindung nach Birmensdorf)	Basierend auf dem Gesetz über die Verlegung der Kaserne und des Waffenplatzes Zürich vom 7. Dezember 1975 (514.1) ist unter § 4 folgendes festgelegt:  2 Wird der Waffenplatz nicht militärisch benützt, so ist die freie Begehbarkeit des Übungsgeländes sicherzustellen, bei teilweiser militärischer Benützung soweit, als ein ordnungsgemässer Schulungs- und Übungsbetrieb der Truppe dies zulässt.  Durch die Benutzerordnung und die neusten Benutzungsregeln ist die gesetzlich freie Begehbarkeit sowie neuerdings auch die Durchfahrt mit Fahrrädern teilweise eingeschränkt. Die Gemeinde hat seinerzeit den durch die Waffenplatzverwaltung gesperrten Durchgang zwischen Schniderrain und Felixenmatt wieder öffnen können. Dieser Durchgang ist als alternativer Weg ins Reppischtal durch den Richtplan zu sichern.	nicht berücksichtigen	Das Wanderwegnetz wird kantonal festgelegt. Beim Waffenplatz Reppischtal gibt es ein verbindliches Nutzungskonzept. Die permanente Nutzung von Fusswegverbindungen ist darin nicht vorgesehen (Berücksichtigung der Betriebszeiten).
Teilplan Fussverkehr	In diesem Bereich wird im GIS-Browser unter "ÖREB-Themen: Nutzungsplanung, Abstandslinien, Grundwasser" ein mögliche Strasse angezeigt (siehe PrintScreen anbei). Diese ist in den Unterlagen zum neuen Richtplan nirgends zu finden. Gehe ich richtig in der Annahme, dass hier künftig keine Strasse mehr angedacht ist? Wenn ja, beantrage ich die Prüfung der Strassenabstände bei den Zufahrtsstrassen.	Die Jakob-Schälchli-Strasse hat im südlichen Teil einen verbreiteten Strassenabstand. Ich vermute, sie ist aufgrund dieser geplanten Strasse breiter gefasst (als Zufahrtstrasse).	nicht berücksichtigen	Im Teilplan Strassenverkehr ist im genannten Bereich keine Strasse aufgeführt. Die Prüfung der Strassenabstände erfolgt nicht im Rahmen des kRP. Die Festlegungen stammen aus dem Quartierplan Schürhof und sind in einem anderen Verfahren anzupassen/aufzuheben.

Bereich	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
Teilplan Fussverkehr	Linienführung via Abzweiger Pflanzschul-/Aspstrasse und Anbindung an Wanderweg Richtung Birmensdorf	<p>Asp-West ist wegen seines guten Nahrungsangebots ein optimales Einstandsgebiet für das Reh(Hirsch)wild. Zudem findet reger Austritt von Rehwild zur Nahrungsaufnahme auf den Schüracher statt (einmalig wurde auch ein Hirsch dort gesichtet). Durch die geplante Verlegung (FV-13, blau gestrichelt) wird einerseits das Gebiet unnötig beunruhigt und der Wald wird unnötig durchschnitten. Zudem wird die Taubenmoosstrasse mehrmals am Tag durch die Reiterinnen und Reiter des Rennpferdestalls benutzt und ist deshalb oft stark verunreinigt oder matschig. Im Weiteren führt die geplante Verlegung im Sinne der Wanderwege ins Leere.</p> <p>Die alternative Wegführung (rot, gestrichelt) führt auf dem bestehenden Wanderweg vorbei am Brunnen beim Forsthaus mit Sitzgelegenheit, verzweigt sich an der Pflanzschul-/Aspstrasse und führt nach ca. 180 m links über den schon seit vielen Jahren bestehenden Trampelpfad zur Utikonerstrasse ohne das zusätzlich Wald durchschnitten werden müsste. Im Weiteren könnte der Wanderweg entlang des Chalcharrenbaches und des Rückhaltebeckens Itlismoos mit dem Wanderweg Richtung Birmensdorf verbunden werden. Alternativ könnte nach Überschreiten der Utikonerstrasse der Weg geradeaus bis zum Zusammentreffen mit dem Wanderweg in der Chräbsmatt erfolgen.</p>	berücksichtigen	Die Verlegung des Wanderwegs Aspstrasse ist mit Wildtierschutz bei Erhaltung der Netzdichte begründet. Der Antrag wird durch die Fachstelle Fussverkehr des Kantons unterstützt (Wanderwege werden durch den Kanton festgesetzt).
Teilplan Parkierung + Güterverkehr	Ein Nachtfahrverbot für LKW ist nicht notwendig und die Geschwindigkeit 50 km/h soll weiterhin auf Hauptstrassen bestehen bleiben.	<p>In der Nacht läuft der Verkehr auf der Autobahn und der LKW-Verkehr weicht nicht aus auf die Hauptstrassen. Einzig kommen vereinzelt aus den Industriegebieten Bergermoos resp. Urdorf Nord.</p> <p>30-er Zonen bewirken einen Ausweichverkehr in die Quartiere, was nicht der Sinn ist für die Verkehrslenkung resp. Planung. Der Verkehr soll kanalisiert bleiben. Zudem ist zu erwarten, dass wie in Birmensdorf der Verkehr massiv abnehmen wird nach dem Endausbau des Gubrist. Zudem werden in Zukunft vermehrt Elektrofahrzeuge [inkl. LKW] die Strassen befahren, welche massiv leiser sind [Lärmreduktion]. Mit mehr Fussgängerquerungen mittels Schutzinseln und Verkehrskreisel wird die Geschwindigkeit sinnvoller reduziert.</p>	nicht berücksichtigen	Zu den aufgeführten Massnahmen hat eine Abwägung stattgefunden. Sie entsprechen zudem den erarbeiteten Zielen und Stossrichtungen.
Teilplan Parkierung + Güterverkehr	Parkplatz soll bleiben für eine gute Anbindung an den ÖV.	Der Bahnhof Urdorf ist mit keinem Bus angebinden und somit ist eine P+R-Anlage sinnvoll. Für Auswärtige ist er nicht interessant, weil über die 2 Bahnübergänge zugefahren werden muss er heutzutage schon nicht gross ist. Allenfalls ist die Parkzeit auf 6 h zu begrenzen, um externe "Pendler" abzuwenden	nicht berücksichtigen	Der Parkplatz weist heute eine vergleichsweise tiefe Belegung auf. Eine Nutzung durch Auswärtige oder Urdorfer/innen führt zu lokalen Mehrbelastungen. Für Urdorfer/innen soll das Auto auf kurzen (Teil-)Wegen nicht gefördert werden (vgl. Ziele und Stossrichtungen).
Teilplan Strassenverkehr	Antrag Veloverkehr: Siehe Beilage 22.03.10 Richtplan Strassenverkehr	<p>Siehe Beilage 22.03.10 Richtplan Strassenverkehr.</p> <p>Strassenverkehr (Begegnungszonen)</p> <p>Begründung: Um den Fuss- und Veloverkehr zu fördern und den MIV zu reduzieren, sollen im gesamten Gemeindegebiet Begegnungszonen eingerichtet werden. Die Wohnqualität in den Quartieren wird dadurch gesteigert und der Strassenlärm reduziert. (Rot umrandete Gebiete sollen geprüft werden</p>	teilweise berücksichtigen	T20-Zonen werden vor allem an Orten mit einem besonders hohen Fussverkehrsaufkommen und Aufenthaltsfunktionen umgesetzt oder in Wohnbereichen mit einem erhöhten Auftreten von Schutzbedürftigen. Eine flächendeckende Umsetzung entspricht nicht dem Sinn von T20. Das Temporegime wird im Rahmen der kommunalen Strassenprojekte geprüft und gegebenenfalls angepasst.



Bereich	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
Teilplan Strassenverkehr	Auf den regionalen Verbindungsstrassen SV 6 + 8 inkl. Indexen [Birmensdorfer- und Feldstrasse] soll weiterhin die Geschwindigkeit 50 km/h gelten und kein Nachtfahrverbot für LKW eingeführt werden.	Der Verkehr soll gelenkt bleiben. Mit Einführung von flächendeckenden 30-er Zonen weicht der Verkehr in die Quartierstrassen aus [kürzester Weg]. In den Quartieren sind jedoch 30-er Zonen sinnvoll. In den nächsten Jahren wird der Lärm durch die vermehrte Inbetriebnahme von Elektrofahrzeuge stark reduziert. Im 2028 ist der Autobahntunnel Gubrist fertig ausgebaut und die volle neue Kapazität steht dann zur Verfügung. Dies verhindert die Staubildung auf der A4 Richtung Norden zum Limmattalerkreuz und daraus resultiert, dass der Schleichverkehr wie in Birmensdorf verschwindet. Durch bauliche Massnahmen wie "Minikreisel" bei den folgenden Kreuzungen kann der Verkehr natürlich gebremst werden: - Birmensdorfer-/Dorf-/Schlierenstrasse - Birmensdorfer-/Bodenfeldstrasse - Bodenfeld-/Feldstrasse - Feldstrasse/Im Embri Zusätzliche Fussgängerübergänge tragen ihresgleichen dazu bei für eine natürliche Verminderung der Fahrgeschwindigkeit.	nicht berücksichtigen	Zu den aufgeführten Massnahmen hat eine Abwägung stattgefunden. Sie entsprechen zudem den erarbeiteten Zielen und Stossrichtungen.
Teilplan Strassenverkehr	Auf der Birmensdorferstrasse sollte Tempo-30 höchstens an neuralgischen Stellen gelten, wie bspw. im Zentrum.	Im Richtplan wird diese Strasse als Regionalverbindung angegeben. Ich weiss aber, dass es eine Kantonsstrasse ist und dass da die Gemeinde nicht einfach von sich aus neue Regeln erfassen kann. Die Birmensdorferstrasse ist unsere einzige Nord/Süd-Verbindung von und nach Urdorf. Ausser der Autobahn gibt es keine Umfahrungsmöglichkeit. Wenn man auf dieser Strasse durchgehend Tempo-30 machen würde, hätten wir einen Verkehrskollaps im Dorf. Auf Hauptachsen muss schneller gefahren werden können, damit es keine Rückstaus auf die zubringenden Quartierstrassen geben kann. Zudem fährt hier auch ein Bus, da ist es im Sinne des ÖV's nicht besonders förderlich, wenn dieser auch benachteiligt wird.	nicht berücksichtigen	Tempo 30 auf der Birmensdorferstrasse geht auf verschiedene Defizite zurück (Lärm, Luftbelastung, Konflikte Fuss-/Veloverkehr, Ausweichverkehr etc.). Die Gemeinde wird sich für eine entsprechende Anpassung einsetzen. Das Vorhaben entspricht den erarbeiteten Zielen und Stossrichtungen.
Teilplan Strassenverkehr	Auf der kommunalen Verbindungsstrasse SV 3 soll weiterhin die Geschwindigkeit 50 km/h gelten.	Der Verkehr soll gelenkt bleiben. Mit Einführung von flächendeckenden 30-er Zonen weicht der Verkehr in die Quartierstrassen aus [kürzester Weg]. In den Quartieren sind jedoch 30-er Zonen sinnvoll. In den nächsten Jahren wird der Lärm durch die vermehrte Inbetriebnahme von Elektrofahrzeuge stark reduziert.	nicht berücksichtigen	Auf der Schlierenstrasse soll ein Betriebs- und Gestaltungskonzept umgesetzt werden, um die verschiedenen Defizite zu beheben. Dabei wird das Temporegime überprüft und gegebenenfalls angepasst.
Teilplan Strassenverkehr	Beibehaltung der Buslinien und Bushaltestellen in der Schlierenstrasse.	Aufgrund der Baustelle Kantonsschule wurde uns eine wichtige Verbindung, (Weg "Im Hackacker") weggenommen. Es ist aus den Bauplänen nicht ersichtlich, ob wir diese Verbindung jemals wieder zurück erhalten. Wenn man nun zur Haltestelle Limmattalbahnhof möchte ergibt sich dadurch ein sehr grosser Umweg. Wenn nun die Busse auch noch aus der Schlierenstrasse verbannt werden sollen, dann wird das ÖV-Angebot in dieser Region massiv verschlechtert.  Die Begründung im Richtplan, die Busse würden den nachfolgende Verkehr aufhalten, kann ich nicht stehen lassen. Ich fahre selbst Auto, aber auch ab und zu mit dem Bus. Es ist überhaupt kein Problem, mal hinter einem Bus eine halbe Minute warten zu müssen. Das ist jetzt schon so an der Stelle und allgemein akzeptiert.	nicht berücksichtigen	Die überkommunale ÖV-Planung erfolgt durch den ZVV bzw. die marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen (VBZ). Gemäss Fahrplanverfahren sind keine Buslinien mehr auf der Schlierenstrasse vorgesehen. Dementsprechend ist keine Haltestelle im kRP aufzuführen. Das Problem einer Behinderung des MIV durch Busse wird im kRP an keiner Stelle erörtert.
Teilplan Strassenverkehr	Betrifft SV 6b / SV 20 Dosierung südlicher Dorfeingang. Da wir an der Birmensdorferstrasse 149 wohnen, leiden wir im Moment an starkem Werktagsverkehr und Staus zu den Stosszeiten. Dem Richtplan Verkehr entnehmen wir, dass die Tempo-30-Zone bis zum südlichen Dorfeingang reicht, was uns natürlich sehr freut. Wir sind aber nicht ganz sicher, ob die auf dem Plan hellbraun eingezeichnete Tempo-30-Zone tatsächlich bis zum südlichen Dorfeingang reicht, d. h. bis zu den letzten, gerade neu erstellten Reiheneinfamilienhäusern bzw. zur Busendstation reicht. Sehen wir das richtig? Wenn dies nicht der Fall ist, möchten wir beantragen, dass wir in die Tempo-30-Zone aufgenommen werden. Was bedeutet SV 20, Dosierstelle südlicher Dorfeingang?	Entschleunigung, mehr Sicherheit für Fussgänger und vor allem Kinder	bereits abgedeckt	Die Massnahme SV6b soll im Innerortsbereich umgesetzt werden. Der genaue Perimeterrand soll im Rahmen der Massnahmenplanung definiert werden. Mit der Massnahme SV20 soll eine Dosierung des motorisierten Individualverkehrs vor dem Ortseingang erfolgen (in Fahrtrichtung Norden) zwecks Erreichung von siedlungsverträglichen Verkehrsmengen.

Bereich	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
Teilplan Strassenverkehr	Die Entlastung der siedlungsorientierten Strassen via die Kanalisierung des Verkehrs auf Verbindungsstrassen muss sichergestellt werden, indem diese Strassen, relativ gesehen, attraktiver bleiben: Sie dürfen nicht T30 unterstehen und nicht durch "Umgestaltung" ihrer Rolle beraubt werden.	Am Beispiel der Bahnhofstrasse (SV4) und der Bergstrasse (SV1), die beide als "Verbindungsstrasse" die Verbindungen mit begrenzter Leistung und Geschwindigkeit gewährleisten sollen: Hier ist einerseits eine "Umgestaltung" vorgesehen und andererseits gemäss Plan eine Begrenzung auf T30 angedacht (Seite 37, Richtplantext). In der Legende des Teilplans "Strassenverkehr" ist für diese Strassen eine "Behebung Schwachstelle" vermerkt, aber nicht definiert, was damit gemeint ist. Ebenso ist unklar, ob hier T30 vorgesehen ist.	nicht berücksichtigen	Auf den kommunalen Verbindungsstrassen ist die Umsetzung von Betriebs- und Gestaltungskonzepten (BGK) geplant. Dabei erfolgt eine gesamtheitliche Erarbeitung von Massnahmen inkl. Überprüfung Temporegime. Die Funktion ist im Teilplan Strassenverkehr aufgeführt und ist sicherzustellen. Daraus lässt sich aber nicht direkt das Temporegime ableiten.
Teilplan Strassenverkehr	Förderung des Velo- und Fussgängerverkehrs zwischen Uitikon und Urdorf durch die Sperrung der Uitikonstrasse für den motorisierten Durchgangsverkehr (Autos und Motorräder) von Uitikon nach Urdorf Weihermatt. Der Zubringerdienst vom Bahnhof Weihermatt bis zur Abzweigung Waldhof/Schüracher soll weiterhin in beiden Richtungen erlaubt sein.	Die Uitikonstrasse ist eine Verbindung zwischen Urdorf und Uitikon, die von Velo- und E-Bikefahrern sowie Fussgängerinnen für den Arbeitsweg und in der Freizeit in beiden Richtungen häufig und gern genutzt wird. Sie liegt in einem landschaftlich reizvollen Naherholungsgebiet nahe am Waldrand. Die Strasse wird allerdings auch von Autos befahren, und zwar aufgrund der engen Platzverhältnisse nur in eine Fahrtrichtung, von Uitikon her. Dabei ist die Strasse aufgrund der schmalen Fahrbahn für den MIV/LV-Mischverkehr klar ungeeignet. So kommt es regelmässig zu gefährlichen Manövern, bei denen Autos mit hoher und nichtangepasster Geschwindigkeit Fussgänger und Velofahrer mit geringem seitlichen Abstand kreuzen oder überholen. Nach dem Eindunkeln, also ab ca. 17 Uhr im Winterhalbjahr, ist die Situation noch unberechenbarer, weil die Autos auf der unbeleuchteten Strasse mit Fernlicht fahren, entgegenkommende Verkehrsteilnehmer blenden und erst im letzten Moment bemerken. Die Nutzung der Uitikonstrasse von wenigen Autos, die aber regelmässig zu gefährlichen Begegnungen führen, wertet die Qualität dieser schönen Verbindung nach Uitikon für Fussgänger und Velofahrer stark ab. Die Strasse spielt für die Bewältigung des MIV kaum eine Rolle, was die geringe Nutzungsfrequenz zeigt. Mit der Eröffnung des Autobahnzubringers Waldeggstrasse zwischen Uitikon-Waldegg und dem Autobahnanschluss Uitikon verfügt der motorisierte Individualverkehr schon seit mehreren Jahren über eine leistungsfähige und schnelle Verbindung von Uitikon nach Urdorf, welche den Verkehr bündelt und nicht – wie die Uitikonstrasse – durch die Wohnquartiere von Urdorf schleust. Daher liegt die Sperrung der Uitikonstrasse für den motorisierten Durchgangsverkehr im öffentlichen Interesse der Urdorfer Bevölkerung. Sie erhöht die Attraktivität dieser überkommunalen Fuss- und Veloverbindung nach Uitikon, wirkt sich positiv auf die Verkehrsberuhigung der Wohnquartiere aus und dient dem Schutz des Lebensraumes der Wildtiere, die im Gebiet leben.	berücksichtigen	Die Sperrung der Uitikonstrasse für den Durchgangsverkehr wird als Massnahme in den kRP aufgenommen. Es handelt sich um keine im kRP definierte Verbindungsstrasse. Es gibt Konflikte mit der Erholungsnutzung der Landschaft sowie mit dem Siedlungsbereich. Es hat eine Koordination mit der Gemeinde Uitikon zu erfolgen resp. muss diese eine Sperrung grundsätzlich anstossen.
Teilplan Strassenverkehr	In den heute schon bestehenden T30-Zonen, die als solche nicht bestritten werden, sind teils Schikanen (z. B. Schwellen und Slalom-Routen) eingebaut: In neuen T30-Zonen sind diese NICHT einzuplanen und die bestehenden Schikanen sind bei der nächsten Belagssanierung zu entfernen.	Das Einhalten der Höchstgeschwindigkeit soll nicht durch Massnahmen forciert werden, die gesetzeskonforme Verkehrsteilnehmer belästigen und zudem weder bei Velos noch Motorrädern irgendeinen Nutzen haben. Zudem verunmöglichen diese Schwellen das schnellere Fahren gar nicht. Effizienter ist der gezielte Einsatz von "Radar-Fallen" an wechselnden Standorten. In der Stadt Zürich (Quartier Enge) wird bei allen neuen T30-Zonen auf den Einbau von Schikanen verzichtet.	nicht berücksichtigen	Zur Einführung von T30 ist ein Verkehrsgutachten notwendig, das den gesetzlich vorgeschriebene Nachweis gemäss Strassenverkehrsgesetz (Art. 32 Absatz 3 SVG) sowie Signalisationsverordnung (Art. 108 Abs. 4 SSV) erbringt. Die Massnahmen müssen zweckmässig sein, gestalterische Massnahmen sind abhängig von der Situation.
Teilplan Strassenverkehr	Nur partielle Tempo-30 Zone bei den Schulübergängen in der Feldstrasse.	Wie die Birmensdorferstrasse, ist auch die Feldstrasse eine wichtige Hauptachse in Urdorf. Diese komplett mit Tempo 30 auszubremsen, hätte denselben nachteiligen Effekt wie bei der Birmensdorferstrasse. Ich wäre mit einer partiellen 30er-Zone bei den 4 Fussgängerübergängen im Bereich des Embriareals einverstanden. Ich fahre morgens wenn ich zur Arbeit fahre an dieser Stelle durch und sehe da das Gefahrenpotenzial mit den Kindern. Ich fahre hier auch schon freiwillig etwas langsamer - eventuell würden sogar entsprechende Hinweise für die Autofahrer genügen, anstatt auf einer erst kürzlich neu erstellten Strasse schon wieder aufwändige Umbauten vorzunehmen.	nicht berücksichtigen	Tempo 30 auf der Feldstrasse geht auf verschiedene Defizite zurück (Lärm, Luftbelastung, Konflikte Fuss-/Veloverkehr, Ausweichverkehr etc.). Die Gemeinde wird sich für eine entsprechende Anpassung einsetzen. Das Vorhaben entspricht den erarbeiteten Zielen und Stossrichtungen.

Bereich	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
Teilplan Strassenverkehr	SV20 Portionierungsanlage durch Fussgängerquerung mit Ampelanlage ersetzen	<p>Portionierung des Durchgangsverkehrs kann durch verschiedene Lösungsansätze entstehen. Eine Fussgängerquerung ist an dieser Stelle dringend nötig und im Grunde unverzichtbar. Die Naherholungsgebiete sowie Siedlungsgebiete müssen verbunden werden. Hier die Übersicht der Vorteile dieser Variante:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Portionierung des Verkehrs durch Ampelsteuerung</li> <li>- Eindämmung Raser-Problem Richtung Süd</li> <li>- Verlangsamung des Durchgangsverkehrs in beiden Richtungen</li> <li>- Sichere Fussgängerquerung</li> <li>- Sichere Radfahrerquerung</li> <li>- Erreichbarkeit Bushaltestelle aus Siedlungsgebiet Reppischtalstrasse und Baumgartenstrasse. Der Bus aus Birmensdorf hält nicht bei der Wendeschleife, die Strasse muss überquert werden.</li> <li>- Vernetzung Siedlungsgebiet beider Seiten der Birmensdorferstrasse</li> <li>- Vernetzung Naherholungsgebiete Reppischtal und Bärenweiher/Schäflibach</li> </ul>	teilweise berücksichtigen	Gemäss Teilplan Fussverkehr ist an dieser Stelle eine Querung vorhanden. Eine Kombination der Dosierungsanlage mit einem Fussgängerstreifen ist denkbar, soll aber im Rahmen der Massnahmenplanung geprüft und allenfalls aufgenommen werden.
Teilplan Strassenverkehr	SV20 Dosierstelle durch vollwertige Lichtsignalanlage ersetzen	<p>Eine vollwertige Lichtsignalanlage mit Fussgängerquerung bei der Einmündung Reppischtalstrasse könnte mindestens vier Probleme an dieser Stelle beheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dosierung MIV dorfeinwärts</li> <li>- Fussgängerquerung</li> <li>- Behebung Raserproblem abends/nachts (zu schnelle Beschleunigung MIV dorfauswärts)</li> <li>- Entschärfung Garagenein-/ausfahrt der neuen Überbauung Haus-Nr. 155</li> </ul> <p>Eine Lichtsignalanlage würde automatisch für eine gewisse Dosierung des MIV sorgen. Ich denke da an eine Variante wie sie am Autobahnende Zürich Hardturm in Betrieb ist. An dieser Anlage am Zürcher Hardturm gibt es sehr selten Fussgänger, trotzdem hat es einen Fussgängerstreifen mit Lichtsignalanlage. Die Ampel schaltet für Fussgänger, auch wenn keine anwesend sind, regelmässig auf grün, dies wiederum führt dazu, dass der stadteinwärts fahrende MIV gezwungen ist, anzuhalten, was automatisch zu einer gewissen Dosierung führt.</p>	teilweise berücksichtigen	Gemäss Teilplan Fussverkehr ist an dieser Stelle eine Querung vorhanden. Eine Kombination der Dosierungsanlage mit einem Fussgängerstreifen ist denkbar, soll aber im Rahmen der Massnahmenplanung geprüft und allenfalls aufgenommen werden. Ebenso die genaue Ausgestaltung der Lichtsignalanlage.
Teilplan Strassenverkehr	SV6a / SV8 Überprüfung, ob das Nachtfahrverbot für den Schwerverkehr auch für die Post-LKW's gilt (Sondergenehmigung Posttransporte)	<p>Da die LKW's, welche für die Post fahren, über eine Sonderfahrbewilligung verfügen, muss sichergestellt werden, dass das Nachtfahrverbot auch für diese Fahrzeuge durchgesetzt werden kann, ansonsten ist das Nachtfahrverbot für den Schwerverkehr irrelevant, weil andere LKW's kaum je nachts das Dorf passieren. Ausnahme: Sonder-/Spezialtransporte Schwerverkehr (z.B. RUAG).</p>	teilweise berücksichtigen	Die Auswirkungen der Massnahme sind im Rahmen der Massnahmenplanung zu untersuchen. Dazu gehört auch, für welche Fahrzeuge das Fahrverbot genau gilt.

Bereich	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
Teilplan Strassenverkehr	SV6b Nachtfahrverbot für Schwerverkehr muss generell gelten, oder zumindest nur für Ausnahmetransporte gelockert sein.	<p>Der grosse Anteil des nächtlichen Schwerverkehrs entsteht durch Transporte in Verbindung mit dem Postverteilzentrum. Dieser Anteil des Schwerverkehrs sollte generell über die Autobahn abgewickelt werden, so zumindest wurde dies in den Erläuterungen zur Standortbewilligung festgelegt. Dieser Missstand muss geregelt und gelöst werden. Die mit der Standortbewilligung gestellten Bedingungen müssen umgesetzt werden. Die Post selbst entzieht sich der Verantwortung indem sie einen grossen Teil der Führen durch Drittfirmen ausführen lässt. Aus diesem Grund müssen nun klare Regeln festgelegt werden, welche nur mit einem Nachtfahrverbot und anderen flankierenden Massnahmen umgesetzt werden können.</p> <p>Die Emissionsgrenzwerte an der Birmensdorferstrasse überschreiten den Alarmwert seit Jahren. Der Kanton ist in der Pflicht, diesen Missstand zu beheben. Bauliche Massnahmen sind an der Birmensdorferstrasse in Oberürdorf nicht möglich. Bei der Sanierung der Birmensdorferstrasse wurde auf den Einsatz von Flüsterbelag verzichtet (im Gegensatz zu Weiningen). Tempo 30 Tag und Nacht ist letztendlich übrig um die Ziele zu erreichen.</p>	teilweise berücksichtigen	Die Auswirkungen der Massnahme sind im Rahmen der Massnahmenplanung zu untersuchen. Dazu gehört auch, für welche Fahrzeuge das Fahrverbot genau gilt.
Teilplan Strassenverkehr	SV7 Generelles Schwerverkehrsfahrverbot im Abschnitt Feldegg/Urdorferstrasse	Der Schwerverkehr ist auf die Hochleistungsstrassen und Kantonalen Verbindungsstrassen zu kanalisieren. Der Schwerverkehr durch Urdorf aufgrund eines kürzeren Weges und die damit verbundene Kostenoptimierung aufgrund tieferen LSVa Abgaben ist zu unterbinden. Dieses Ziel kann nur mit einem generellen Schwerverkehrsfahrverbot an dieser Stelle erreicht werden, da der Kostendruck jegliche freiwillige Entscheidungshaltung unterbindet.	nicht berücksichtigen	Die Feldstrasse ist eine Regionale Verbindungsstrasse (RVS). Diese hat grundsätzlich Schwerverkehr aufzunehmen. Die Gemeinde setzt sich aber dafür ein, dass zumindest während der Nacht davon abgesehen werden kann. Zuständig für den Betrieb ist der Kanton.
Teilplan Strassenverkehr	SV7 Reduktion Schwerverkehr in Zusammenarbeit mit der Stadt Schlieren	Beim Thema Tempo 30 und Nachtfahrverbot für Schwerverkehr auf dem Abschnitt SV7 sollte man unbedingt mit der Stadt Schlieren zusammenarbeiten, die auch ein grosses Interesse daran haben sollte, den Schwerverkehr über die Bernstrasse zu lenken, anstatt via Kesslerplatz/neuer Kreisverkehr Zentrum Schlieren.	bereits abgedeckt	Das Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) auf der Feld-/Urdorferstrasse soll mit der Stadt Schlieren abgestimmt werden. Dies wird auch in den Stossrichtungen so beschrieben (SV-V).
Teilplan Strassenverkehr	SV7/SV13/SV1 Kreisel durch eine Lichtsignalanlage ersetzen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grosse Fussgänger-Mengen (Kantischüler) könnten gebündelt werden</li> <li>- sichere Querung für die Solvita, wenn es eine sichere Fussgängerquerung mit Lichtsignalanlage gäbe, müssten keine Kadetten mehr eingesetzt werden, um den Menschen mit Behinderung über die Strasse zu helfen.</li> <li>- evtl. würde es Sinn machen, das Trottoir an der Bergstrasse auf Kosten der Fahrbahnbreite zu verbreitern, dies ebenfalls infolge zeitweiser Überlastung durch hohes Fussgängeraufkommen der Schüler Kantonsschule</li> </ul>	nicht berücksichtigen	Die Knotenform soll im Rahmen der Massnahme SV 13 untersucht werden. Da es sich um eine RVS handelt (Eigentümer: Kanton), kann die Gemeinde im kRP keine Festsetzungen vornehmen.
Teilplan Strassenverkehr	Weihermattstrasse Tempo-30 okay, Anpassung der Parkplätze.	Diese Strasse ist wegen den rechtwinklig angeordneten Parkplätzen schon recht eng. Hier mit Tempo 50 rauf oder runter zu "blochen" ist jetzt schon verantwortungslos. Es ist zudem schnell passiert, dass man mit rangierenden Fahrzeugen tangiert wird, welche den Verkehr zu spät bemerken. Daher finde ich auf dieser Strasse Tempo 30 angemessen. Zusätzlich möchte ich vorschlagen, dass man die Parkplätze schräg anordnet, da damit der Durchfahrtsbereich breiter wird und zum Parkieren eine bessere Übersicht (und vor allem Rücksicht) bietet. In die Mitte der Fahrbahn gehörte dann eine Sicherheitslinie hin und es wäre selbsterklärend, dass hier Ringverkehr gilt. Dies würde die Übersichtlichkeit und Verkehrssicherheit zusätzlich verbessern.	teilweise berücksichtigen	Die Anordnung der Parkplätze wird im Rahmen des Betriebs- und Gestaltungskonzepts (Massnahme SV 2) geprüft. Zudem wird der ganze Strassenquerschnitt neu geplant.

Bereich	Antrag / Bemerkung	Begründung	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
Teilplan Veloverkehr	Antrag Veloverkehr: Siehe Beilage 22.03.10 Richtplan Veloverkehr	Siehe Beilage 22.03.10 Richtplan Veloverkehr	teilweise berücksichtigen	Die Gemeinde Urdorf plant eine Gesamtrevision des Langsamverkehrskonzeptes (LVK). Dabei werden einerseits weitere Schwachstellen aufgenommen, andererseits werden auch konzeptionelle Überlegungen verstärkt. Auf eine detaillierte Behandlung der Anträge zu Schwachstellen und Massnahmen wird daher im Rahmen der KRP-Vernehmlassung verzichtet.
Teilplan Veloverkehr	Auf dem ganzen Gebiet sollen die Velostreifenmarkierungen durchgängig sein, auch bei Bussbuchten und Fussgängerübergänge bis zu deren Streifen.	Die Sicherheit für Velofahrer erhöht sich, weil aus der optischen Sicht des Autofahreres eine Verengung resp. der Velostreifen nicht plötzlich aufgehoben ist. Dies wird vor allem bei neuen Strassen im Welschland angewandt und ist erfolgreich für die Verhinderung von Streifkollisionen.	nicht berücksichtigen	Velostreifen sind nicht in jedem Fall erforderlich und sinnvoll. Massnahmen für den Veloverkehr werden gemäss den örtlichen Gegebenheiten geplant. Dabei sind die kantonalen Vorgaben zu berücksichtigen, dass bei Busbuchten, Einfahrten usw. Unterbrüche der Radstreifenmarkierung zu erfolgen haben.
Teilplan Veloverkehr	Bei der Querung der Steinackerstrasse soll eine punktuelle Schwachstelle mit entsprechender Massnahme eingetragen werden.	Gemäss Langsamverkehrskonzept 2016 ist hier eine Schwachstelle eingetragen. Diese soll im Richtplan übernommen werden inkl. entsprechender Massnahme mit einer Querungshilfe für den Veloverkehr sowie Entfernung der Doppelbarriere auf dem Radweg.	teilweise berücksichtigen	Im Teilplan Veloverkehr werden nur Schwachstellen des LVK aufgeführt, die mit Massnahmen adressiert werden (vgl. "Behebung von Schwachstellen"). Weiterführende Schwachstellen sollen im Rahmen der Gesamtrevision des Langsamverkehrskonzeptes (LVK) behandelt werden.
Teilplan Veloverkehr	Der Sportweg ist als Schwachstelle mit Entsprechender Massnahme auszuweisen.	Aktuell sind Velofahrende auf dem Sportweg nicht zugelassen. Um die Schwachstelle zu beheben, ist der Sportweg entsprechend für den Veloverkehr zu öffnen und ggf. auszubauen.	teilweise berücksichtigen	Derzeit läuft bereits ein Studienauftrag zum Areal «Gewobag», dabei wird eine angepasste Führung für den Fuss- und Veloverkehr erarbeitet. Das Aufführen einer Massnahme im KRP ist nicht notwendig.
Teilplan ÖV + Kombinierte Mobilität	Änderung Linienführung Bus	Die Buslinie von Birmensdorf wird zu einer vollwertigen Buslinie ausgebaut. In Oberurdorf sind die Busse nur selten genutzt und meist leer. Daher stellen zwei Buslinien ein massives Überangebot dar, welches belastende Emissionen generiert, jedoch keinen Nutzen bringt. Die in Oberurdorf endende Buslinie sollte vom Zentrum Spitzacker über die Bahnhofstrasse zum Bahnhof Urdorf umgeleitet werden. Somit kann man das ganze Siedlungsgebiet Heidenkeller, Schulstrasse, Baurenacker und auch das Gemeindehaus endlich mit ÖV erschliessen, sowie den Bahnhof Urdorf vom MIV entlasten. Dies geht einher mit der Reduktion der Parkplätze am Bahnhof.	nicht berücksichtigen	Die überkommunale ÖV-Planung erfolgt durch den ZVV bzw. die marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen (VBZ). Die Massnahmen im ÖV sind auf das Fahrplanverfahren abgestützt. Der Bahnhof Urdorf ist zudem aus unterschiedlichen Aspekten für den Busbetrieb nicht tauglich (Gleisquerung, Wendemöglichkeiten, unterirdisches Gewässer etc.).
Teilplan ÖV + Kombinierte Mobilität	Die Haltestelle Schlierenstrasse soll wieder reaktiviert werden mit einem Bus vom Spitzacker über Niederurdorf nach und von Schlieren und Anbindung an die Weihermatt [soll wieder direkt erschlossen sein; ohne Umsteigen]	Niederurdorf ist mit dem neuen ÖV-Regime ab Ende 2022 viel schlechter erschlossen, resp. lange Fusswege zu den Stationen und mehr Umsteigen sind notwendig für nach resp. von Schlieren. Die Haltestellen von der LTB sind zu weit weg für einen attraktiven ÖV für die Wohngebiete von Niederurdorf und eine Anbindung an die Haltestelle Weihermatt ohne Umsteigen existiert nicht mehr [Richtung Zug resp. Zürich].	nicht berücksichtigen	Die überkommunale ÖV-Planung erfolgt durch den ZVV bzw. die marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen (VBZ). Gemäss Fahrplanverfahren sind keine Buslinien mehr auf der Schlierenstrasse vorgesehen. Dementsprechend ist keine Haltestelle im KRP aufzuführen.

## A2 Auswertungstabelle Anhörung der Region

## Kommunaler Richtplan Urdorf, öffentliche Auflage

### Stellungnahme Regionalplanungsgruppe Limmattal

**Optionen:**

Kenntnisnahme
berücksichtigen
teilweise berücksichtigen
nicht berücksichtigen
bereits abgedeckt

Kap.	Seite	Thema/Betreff	Begründung/Bemerkungen	Vorschlag Umgang
2.1	7	Siedlung, Gesamtstrategie Siedlung	<p><b>Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung:</b> Die Gemeinde Urdorf ist zwischen 2010 und 2020 mit einem Wachstum von über 11 Prozent stärker gewachsen als in der Prognose des regionalen Richtplans angenommen. Ziel der Gemeinde Urdorf ist ein moderates Bevölkerungswachstum bis 2040 auf rund 12'000 Personen, was 20 Prozent und somit dem Durchschnitt des Kantons Zürich entspricht. Im Jahr 2018 arbeiteten in Urdorf knapp 6'400 Personen. Ziel der Gemeinde Urdorf ist ein Wachstum bei den Beschäftigten bis ins Jahr 2040 um 1'300 auf 7'700 Beschäftigte. Dies korrespondiert mit dem Bevölkerungswachstum von 20%, so dass das Verhältnis von Einwohner zu Beschäftigten bis ins Jahr 2040 gleich hoch bleiben soll.</p>	Kenntnisnahme
2.1	7, 8, 9, 10	Siedlung, Gesamtstrategie Siedlung	<p><b>Nutzungsdichte</b> Die Nutzungsdichte der Gemeinde Urdorf entspricht grossmehrheitlich den übergeordneten Vorgaben. Im Gebiet, für welches der regionale Richtplan eine hohe bauliche Dichte vorsieht, sind im kommunalen Richtplan Massnahmen formuliert, welche eine Verdichtung fördern. Im Wohngebiet östlich der Geleise sind aber noch Potenziale vorhanden. Mit der vorliegenden Gesamtrevision werden strategische Ansätze aufgezeigt, um diese Entwicklungsreserven zu aktivieren. Veränderungen an der Baustruktur sowie ein laufender Generationenwechsel führt dazu, dass für die Nutzungsdichte in den Gebieten mit sehr geringer Dichte ein moderates Wachstum erwartet werden kann.</p>	Kenntnisnahme
2.1	7, 8, 9, 10	Siedlung, Gesamtstrategie Siedlung	<p><b>Ausbaugrad</b> Mit einem Ausbaugrad von rund 80% im Jahre 2018, liegt die Gemeinde Urdorf deutlich über dem kantonalen sowie regionalen Schnitt. Für die vorhandenen Reserven in den bestehenden Bauzonen setzt sich die Gemeinde Urdorf mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan zum Ziel, diese an geeigneten Lagen mit einer hochwertigen baulichen Verdichtung zu nutzen.</p>	Kenntnisnahme
2.1	9	Siedlung, Gesamtstrategie Siedlung	<p><b>Umstrukturierungsgebiete</b> In der Gesamtstrategie Siedlung sieht Urdorf weitreichende Gebiete für die Umstrukturierung vor. Davon sind mehrheitlich die Gebiete mit einem älteren (1960er / 1970er Jahre) Gebäudepark betroffen. Dort sollen gemäss den raumplanerischen Massnahmen des kommunalen Richtplans Gebietsentwicklungen mit teilweise GP-Pflicht geprüft werden. Es werden zum heutigen Zeitpunkt aber keine differenzierten Aussagen zur Stossrichtung der angestrebten Umstrukturierungen gemacht.</p>	Kenntnisnahme
2.1	10	Siedlung, Gesamtstrategie Siedlung	<p><b>Umzonung:</b> Das Gebiet In der Luberzen soll in eine Wohn- und Mischzone umgezont werden. Das Gebiet liegt heute grösstenteils in der Industriezone sowie der westliche Abschnitt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Im Gebiet neu soll repräsentatives Gewerbe entlang In der Luberzen geschaffen werden. Diese Umzonung in eine Mischzone entspricht den regionalen Zielen und Festlegungen. Langfristig soll zudem die Umzonung des Gebiets im Westen der Gemeinde entlang des Moosackerwegs geprüft werden, welches heute in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegt.</p>	Kenntnisnahme

Kap.	Seite	Thema/Betreff	Begründung/Bemerkungen	Vorschlag Umgang
3.1	22, 23, 24	Landschaft und Freiraum, Gesamtstrategie	<p><b>Landschaft und Freiraum:</b> Nebst der Stärkung der inneren und äusseren Landschaft sowie verschiedene Ziele und Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Vernetzung der naturnahen Lebensräume, macht der kommunale Richtplan Aussagen zu klimatischen Themen. So enthält das Dokument Ziele und Massnahmen zur Hitzeoptimierung sowie zur Versorgung der Siedlung mit Kaltluft. Eine vertiefte Gesamtbetrachtung zum Freiraum lässt der vorliegende kommunale Richtplan aber vermissen. Diese Gesamtbetrachtung wird durch diesen jedoch als künftige Massnahme vorgeschlagen.</p>	Kenntnisnahme
4.1	33 ff.	Verkehr, Gesamtstrategie	<p><b>Verkehr:</b> Auf Basis des im Vorgang zu dem kommunalen Richtplan erarbeiteten Gesamtverkehrskonzept der Gemeinde Urdorf wurde eine kommunale Gesamtstrategie Verkehr entwickelt. Diese besteht aus einem Gesamtziel sowie Zielen und Stossrichtungen, welche nach Verkehrsthemen unterteilt sind. Zu den benachbarten Limmattaler Gemeinden sowie zu der Stadt Zürich wird eine Erhöhung des ÖV-Anteils angestrebt. Die Gemeinde Urdorf strebt zudem eine deutliche Zunahme des Veloverkehrs zu den Nachbargemeinden an. Mit den Stossrichtungen zur kombinierten Mobilität sollen unter anderem der Anschluss an die Limmattalbahn durch den Fuss- und Veloverkehr vorangetrieben werden. Weiter strebt die Gemeinde Urdorf die Einführung von Tempo 30 auf Hauptachsen an. Dies mit der Begründung für die Erhöhung der Sicherheit im Strassenraums und Senkung der Lärmemissionen sowie auch zur Einschränkung des Durchgangsverkehrs.</p>	Kenntnisnahme
4.1	33 ff.	Verkehr, Gesamtstrategie	<p><b>Verkehr:</b> Die ZPL begrüsst die vertiefte Untersuchung zu den Verkehrsthemen. Positiv hervorzuheben sind die die Bestrebungen zur Förderung der siedlungsorientierten Strassenräume, welche über die kommunale Grenze hinaus weitergeplant werden sollen. Mit dem Anstoss für eine überkommunale Abstimmung zur Parkierung sind im kommunalen Richtplan eine weitere Bestrebung zur überkommunalen Zusammenarbeit enthalten. Diese Absichten zur überkommunalen Zusammenarbeit zu diesen Verkehrsthemen wird durch die ZPL sehr positiv aufgenommen. Ebenfalls begrüsst die ZPL die Bestrebungen für die Anbindung der Limmattalbahn an den Fuss- und Veloverkehr. Die ZPL weist aber darauf hin, dass die langfristigen Massnahmen zum Verkehr (Umfahrung) den Zielvorstellungen des vorliegenden kommunalen Richtplans widersprechen.</p>	Kenntnisnahme



## A3 Auswertungstabelle kantonale Vorprüfung

**Kommunaler Richtplan Urdorf, kantonale Vorprüfung**  
Kanton Zürich, ARE

**Optionen:**  
 Kenntnisnahme  
 berücksichtigen  
 teilweise berücksichtigen  
 nicht berücksichtigen  
 bereits abgedeckt

Kap.	Seite	Thema/Betreff	Konkreter Änderungs-/Ergänzungsvorschlag	Begründung/Bemerkungen	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
		Richtplankarten (S, öBA, L+F, E)	In der Richtplankarte (Siedlung, öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft und Freiraum, Energie) sind verschiedenen Buchstaben z.B. FG eingetragen, welche in der Legende nicht erläutert werden. Wir empfehlen zur besseren Verständlichkeit die Bedeutung der Buchstaben in der Planlegende aufzuführen.		bereits abgedeckt	Die Abkürzungen sind unter den kommunalen Festlegungen beim Siedlungsfreiraum in Klammer bereits mit Abkürzung erläutert.
		Richtplankarten (S, öBA, L+F, E)	Zur Vermeidung von Missverständnissen sind alle Planeinträge ausserhalb des Gemeindegebiets zu streichen. Falls auf thematische Zusammenhänge mit Einträgen in Nachbargemeinden hingewiesen werden soll, kann dies im Richtplankarte erfolgen.	In der Richtplankarte sind auch Flächen ausserhalb des Gemeindegebiets mit Schraffuren belegt (wie z.B. Landwirtschaftsgebiet beim Bhf. Glanzenberg, Spital Limmattal als übergeordnete Festlegung). Diese Darstellung von Einträgen ausserhalb des Gemeindegebiets führt zu Unklarheiten, weil der Richtplan nur Festlegungen auf dem Gemeindegebiet treffen darf.	berücksichtigen	Die flächigen Planeinträge ausserhalb des Gemeindegebiets werden entfernt, der Spital Limmattal wird neu als Informationsinhalt aufgeführt und entsprechend neu gekennzeichnet.
		Richtplankarten (S, öBA, L+F, E)	Im Bereich vom Zentrum ist sowohl das Zentrum als auch der historische Ortskern definiert. Die beiden Symbole sind aber räumlich voneinander getrennt, obwohl beide thematisch eng miteinander verbunden sind. Wir empfehlen die Definition des Zentrums v.a. in Anbetracht mit der Funktion des "Mullaffelplatz" im historischen Teil zu präzisieren.		teilweise berücksichtigen	Das Zentrum und der Ortskern Oberurdorf sind in der Abbildung Gesamtstrategie Siedlung S. 9 und in Kapitel 2.2 S. 11 sowie Kapitel 2.3 S.12 des Richtplans klar gekennzeichnet, der Zusammenhang textlich aufgezeigt und die (zukünftigen) Eigenheiten definiert. Die Diskussionen in der Gemeinde und die Umfrage in der Bevölkerung haben klar ergeben, dass das Zentrum eine andere Qualität ausweist und andere Nutzungen anbietet sowie Nutzer anzieht, als der historische Ortskern. Eine Verbindung dieser beiden unterschiedlichen Pole ist im Richtplan bereits enthalten. Der Erläuterungsbericht wird diesbezüglich ergänzt und aufgezeigt, dass die gegenseitigen Synergien genutzt werden sollen.
		Richtplankarten (S, öBA, L+F, E)	Die aktuelle Waldfläche ist gemäss amtlicher Vermessung darzustellen.	Im Jahr 2017 wurde die amtliche Vermessung bezüglich der Waldfläche überprüft und in der Gemeinde Urdorf am 23. Oktober 2020 festgesetzt. In den vorliegenden Planungsgrundlagen (Plan Siedlung und Landschaft) weicht die Waldfläche teilweise davon ab (z.B. Gebiet Rückhaltebecken Chräbsbach).	berücksichtigen	Aktualisierung gemäss zwischenzeitlichen Anpassungen (23.10.2020).
		Richtplankarten (S, öBA, L+F, E)	Der Perimeter der Waldschutzzone IVA des Objekts Nr. 3 "Trockenstandort Chliroten Rain - Schnyderrain" ist korrekt zu bezeichnen.	Der Perimeter der Waldschutzzone IVA des Objekts Nr. 3 "Trockenstandort Chliroten Rain - Schnyderrain" ist nicht korrekt abgebildet.	berücksichtigen	Korrekte Bezeichnung und Abbildung.
4.3	39	Richtplankarte: ÖV	Der Richtplankarte Kap. 4.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV-II) ist wie folgt zu ergänzen: Die Zuverlässigkeit des ÖV wird durch Priorisierungsmassnahmen erhöht. Die Bedürfnisse des ÖV werden bei der Umgestaltung der Strassenräume berücksichtigt.	Wir stellen fest, dass sich wegen der wachsenden Bedürfnisse an den Strassenraum vielerorts Verschlechterungen für den Betrieb der Buslinien ergeben haben, welche dem erwähnten Gesamtverkehrsziel zuwiderlaufen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang Zeitverluste wegen der Einführung von Tempo 30-Zonen, ungünstige Anordnungen der Parkfelder sowie die zunehmende Anzahl von Strasseneinmündungen mit Rechtsvortrittsregelung.	berücksichtigen	Ergänzung der Stossrichtung ÖV-II. Die Bedürfnisse des ÖV sollen berücksichtigt werden, sofern auf den entsprechenden Abschnitten Buslinien vorhanden sind. Dabei erfolgt eine Gesamtbetrachtung über die Buslinie inkl. vorhandener Wendezeiten.
4.3	39	Richtplankarte: ÖV	Die Formulierung der Stossrichtung ÖV-IV ist unklar. Wir vermuten die Absicht, dass die Lage der Haltestellen in Bezug auf die Umsteigewege optimiert werden soll. Deshalb wird empfohlen, die Stossrichtung ÖV-IV verständlicher zu formulieren.		berücksichtigen	Ergänzung Formulierung: "ÖV-Haltestellen werden bzgl. Lage und Ausstattung auf Umsteigewege optimiert. An ÖV-Haltestellen wird ein gutes Informationsangebot bereitgestellt."
		Richtplankarte (Verkehr)	Die Legenden und die Einträge in den einzelnen Teilplänen sind aufeinander abzustimmen.	Bei der Prüfung der Teilpläne fällt auf, dass die jeweiligen Legenden teilweise nicht mit den entsprechenden Einträgen in denselben Teilplänen korrespondieren. Einträge in einem Teilplan, die in der Legende nicht erläutert sind, können nicht geprüft werden.	berücksichtigen	Intern prüfen, wo es genau Abweichungen gibt
		Richtplankarte (Verkehr, TP Fussverkehr)	Die Gewässer sind so darzustellen, dass die Signatur "Gewässer" lesbar ist.	Im Teilplan Fussverkehr sind die Gewässer zwar als Orientierungsinhalte eingetragen, jedoch nicht erkennbar, da sie von anderen Signaturen überlagert werden (insbesondere der Schäflibach).	berücksichtigen	Optimierung der Darstellung (v.a. Schäflibach)

Kap.	Seite	Thema/Betreff	Konkreter Änderungs-/Ergänzungsvorschlag	Begründung/Bemerkungen	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
2.1	7, 8	Richtplantext: Siedlung, Gesamtstrategie	An geeigneter Stelle im Richtplantext ist auf den Erhalt der Denkmalschutzobjekte hinzuweisen.	Die Denkmalschutzobjekte sind im Richtplantext nicht erwähnt. Es wird erläutert, dass "Bauten mit hohen historischen und architektonischen Werten in beiden Ortskernen zu erhalten sind". In diesem Zusammenhang soll explizit noch auf die Denkmalschutzobjekte hingewiesen werden.	teilweise berücksichtigen	Die Formulierung/Erläuterung (Bauten mit hohen historischen und architektonischen...) wird beibehalten. Denkmalschutzobjekte können als mit "hohen historischen oder architektonischen Wert" deklariert werden und sind in dieser Formulierung sinngemäss enthalten. Im Erläuterungsbericht wird dies unter Kapitel 2.3 noch ergänzt.
2.2	11	Richtplantext: Siedlung, Zentrum Urdorf (Nr. 1)	Im Zentrum der Gemeinde Urdorf soll eine sehr hohe Nutzungsdichte realisiert werden, wobei unklar ist, ob Teile des Zentrums nicht auch Teile der Kernzone, bzw. des historischen Teils von Urdorf sind (bsp. Muulaffeplatz). Es ist klarer zu differenzieren, wo das Zentrum und wo der historische Ortskern ist, ob diese ggf. zusammenliegen können und welche Eigenheiten sie kennzeichnet. Dabei ist auf den Sinn und Zweck der Kernzone zu achten.		teilweise berücksichtigen	Das Zentrum und der Ortskern Oberurdorf sind in der Abbildung Gesamtstrategie Siedlung S. 9 und in Kapitel 2.2 S. 11 sowie Kapitel 2.3 S.12 des Richtplans klar gekennzeichnet, der Zusammenhang textlich aufgezeigt und die (zukünftigen) Eigenheiten definiert. Die Diskussionen in der Gemeinde und die Umfrage in der Bevölkerung haben klar ergeben, dass das Zentrum eine andere Qualität ausweist und andere Nutzungen anbietet sowie Nutzer anzieht, als der historische Ortskern. Eine Verbindung dieser beiden unterschiedlichen Pole ist im Richtplan bereits enthalten. Der Erläuterungsbericht wird diesbezüglich ergänzt und aufgezeigt, dass die gegenseitigen Synergien genutzt werden sollen.
2.3	12	Richtplantext: Siedlung, Historische Ortskerne, Stossrichtungen, HO-IV	Für eine hohe Aufenthaltsqualität im Aussenraum empfehlen wir zu prüfen, ob bei Neubauten die Parkierung nicht vollständig im Untergrund erfolgen soll (§ 244 Abs 3 PBG), sofern die Verhältnisse es gestatten und die Kosten zumutbar sind.		berücksichtigen	Ist über die Stossrichtung PP-III und die Massnahme PP-3 bereits abgedeckt, wird deshalb im Massnahmenbeschrieb Siedlung noch zusätzlich hervorgehoben (wird in der Praxis auch bereits so gehandhabt).
2.3	12	Richtplantext: Siedlung, Historische Ortskerne, Festlegungen und Massnahmen, Historischer Ortskern Oberurdorf (Nr.2), Dichte	Im Erläuterungsbericht ist darzulegen, wie die Festlegung der niedrigen Nutzungsdichte des historischen Ortskerns Oberurdorf mit den bestehenden und geplanten Gestaltungsplänen übereinstimmt, wie dies mit der moderaten Verdichtung und Strukturbeibehaltung aus dem regionalen Richtplan übereinstimmt und wie mit allfälligen Abweichungen umzugehen wäre.	Im historischen Ortskern Oberurdorf soll eine niedrige Nutzungsdichte realisiert werden, wobei v.a. im Bereich des "Muulaffeplatzes" mehrere Gestaltungsplanpflichten verankert und private Gestaltungspläne in Kraft bzw. vorgesehen sind. Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich, ob die angestrebte niedrige Nutzungsdichte mit diesen einzelnen Arealen bzw. Arealplanungen kompatibel ist.	berücksichtigen	Von der mittleren Nutzungsdichte des regionalen Richtplans wird nur in einem kleinen Teilbereich abgewichen, was sich mit Siedlungsstruktur-Erhalt -> Ortsbild-Schutz -> Identitätsstärkung nachvollziehbar begründen lässt. Die Arealüberbauungen sind kompatibel mit der niedrigen Nutzungsdichte. Ergänzung im Erläuterungsbericht.
2.4	13	Richtplantext: Siedlung, Wohn- und Mischgebiete, Stossrichtungen, WM-I	Bei Neubauten soll gemäss Stossrichtung WM-I eine angemessene Wohneigentumsquote angestrebt werden, wobei im Erläuterungsbericht nicht weiter darauf eingegangen wird. Zur besseren Nachvollziehbarkeit soll präzisiert werden, was angemessen bedeutet und wie die Gemeinde dies beeinflussen kann.		berücksichtigen	Die Bedeutung von «angemessen» wird im folgenden politischen Prozess zu klären sein und kann auf Richtplanstufe noch nicht definiert werden. Aktuell wird im Rahmen von laufenden Arealentwicklungen mit den Entwicklern / Eigentümern das Gespräch gesucht, um auf Wohnungsmix, Eigentums- oder Mietwohnungsquote, Standards usw. - wo möglich - Einfluss nehmen zu können. Im Erläuterungsbericht wird ein entsprechender Passus ergänzt.
2.4	13	Richtplantext: Siedlung, Wohn- und Mischgebiete, Stossrichtungen, WM-VI	Gemäss Stossrichtung WM-VI ist bei grösseren Arealen zu prüfen, ob Freiräume öffentlich zugänglich gemacht werden können. Wir gehen davon aus, dass damit die privaten Frei-räume gemeint sind. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird empfohlen, die Stossrichtung WM-VI zu präzisieren.		berücksichtigen	Präzisierung entspricht dem Sinn des Eintrages.
2.4	13	Richtplantext: Siedlung, Wohn- und Mischgebiete, Festlegungen und Massnahmen	Die Abweichungen der Nutzungsdichten des kommunalen Richtplans für das Zentrum zu denjenigen des regionalen Richtplans sind nachvollziehbar zu begründen. Erst bei Vorliegen dieser Begründung kann die Genehmigungsfähigkeit dieser Dichtefestlegung geprüft werden.	Der kommunale Richtplan definiert für das Zentrum und für Urdorf-Nord eine sehr hohe Nutzungsdichte (> 300 Einwohner+Arbeitsplätze/lha). Für das Zentrum ist im regionalen Richtplan eine mittlere Nutzungsdichte von 100 - 150 Einwohner+Arbeitsplätze/ha vorgesehen. Weil gemäss § 16 PBG Planungen den übergeordneten Planungen zu entsprechen haben, sind diese Abweichungen zu begründen. Falls diese Abweichung nicht sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur ist (§ 16 Abs. 2 PBG), wäre diese Dichtefestlegung in Übereinstimmung mit dem regionalen Richtplan anzupassen.	berücksichtigen	Abweichung im Zentrum: Die sehr hohe und hohe Dichtestufe ist in den Teilgebieten enthalten, wo bereits heute (vgl. Abbildung 8 S. 14 im Erläuterungsbericht sowie entsprechende Begründung für hohe Dichte im Kapitel 2.4 S.18) eine höhere Nutzungs-dichte als im Regio-ROK ausgewiesen vorhanden ist. Es erfolgt eine Präzisierung im Erläuterungsbericht. Abweichung in Urdorf Nord: Die Ausweisung der sehr hohen Nutzungsdichte entlang der Limmattalbahn erfolgt aufgrund der bereit heute sehr hohen Dichte und auf Basis der dem Regio-ROK nachfolgenden Studie «Wirtschaftsraum Nord Urdorf – Entwicklungsstrategie», welche im 2017 durch Kanton und Gemeinde gemeinsam erarbeitet wurde. Es erfolgt eine Präzisierung im Erläuterungsbericht.

Kap.	Seite	Thema/Betreff	Konkreter Änderungs-/Ergänzungsvorschlag	Begründung/Bemerkungen	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
2.4	18	Richtplantext: Siedlung, Wohn- und Mischgebiete, Nr. 39 Bölisbaumgarten	Gemäss Eintrag Nr. 39 soll im Bereich Bölisbaumgarten innerhalb des Siedlungsgebiets eine Einzonung kurzfristig geprüft werden. Von dieser Einzonung wären zwei Landwirtschaftsbetriebe betroffen, welche heute beide über keine oder eine nur untergeordnete Tierhaltung verfügen. Insbesondere lufthygienische Aspekte sind für den Aufbau einer Tierhaltung relevant. Die Landwirtschaftsbetriebe sind über Vor- und Nachteile einer Einzonung für ihre weitere Entwicklung zu informieren.		Kenntnisnahme	
2.4	18	Richtplantext und -karte: Siedlung, Wohn- und Mischgebiete, Nr. 40 Bernstrasse Kreiselinnenfläche	Der Eintrag Nr. 40 ist in Text und Karte als zu prüfende Einzonung zu streichen.	Für die Kreiselinnenfläche an der Bernstrasse soll kurzfristig eine Einzonung (mit gewerblicher Nutzung) geprüft werden. Es wird nicht dargelegt bzw. es ist ersichtlich-, welchen Beitrag diese Fläche zur Gemeindeentwicklung leisten soll. Zudem wird festgestellt, dass es sich bei dieser Fläche vollumfänglich um eine Waldfläche handelt. Eine potentielle Rodung wäre jedoch an die Standortgebundenheit gekoppelt, welche hier nicht gegeben ist. Entsprechend sind die Voraussetzungen für eine Einzonung nicht gegeben.	berücksichtigen	Die Fläche ist im jetzigen Zonenplan als Reservefläche enthalten, mit der jetzigen Rückmeldung des Kantons wurde ein Vorentscheid zum Umgang mit dieser Fläche in der nachfolgenden Nutzungsplanung herbeigeführt.
2.4	19	Richtplantext und -karte: Siedlung, Wohn- und Mischgebiete, Nr. 41 Bernstrasse 181	Für die ausserhalb des Siedlungsgebiets liegenden Flächen (der westliche Teil) sind alle Einträge mit Siedlungsentwicklungsabsichten zu streichen. Der im Wald liegende Bereich ist ebenfalls zu streichen, weil die Standortgebundenheit für eine allfällige Rodung nicht gegeben ist. Der Prüfauftrag für den östlichen Teil kann belassen werden, obwohl gemäss heutigem Kenntnisstand diese Entwicklung nicht nachvollziehbar ist.	Für den westlichen Teil des Gebiets Nr. 41 (Bernstrasse) soll langfristig eine Gebietsentwicklung bzw. Einzonung geprüft werden. Dies bräuchte vorgängig eine Erweiterung des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan, weil der westliche Teil heute ausserhalb des Siedlungsgebiets liegt. Für den östlichen Teil soll kurzfristig eine Einzonung geprüft werden, wobei diese Fläche innerhalb des Siedlungsgebiets in der Reservezone (Nicht-Bauzone) liegt. Beide Teilbereiche werden durch eine Waldfläche und den Schäflibach (mit festgelegtem Gewässerraum) getrennt. Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich, welchen Beitrag das Gebiet Nr. 41 zur qualitätsvollen Siedlungsentwicklung von Urdorf leisten soll. Auch aufgrund der peripheren und lärmbelasteten Lage dieses flächenmässig sehr kleinen Gebiets ist eine Entwicklung an dieser Lage nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde rechnet bis 2040 mit einer Bevölkerungszunahme von 2'000 E+B. Wie im Erläuterungsbericht dargelegt ist, kann diese Zunahme durch eine Aktivierung der bestehenden Bauzonen und durch zusätzliche Einzonungsgebiete abgedeckt werden. Wir gehen davon aus, dass die Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets nicht nötig sind, um die Bevölkerungszunahme bis ins Jahr 2040 abdecken zu können. Wir weisen darauf hin, dass der kommunale Richtplan einen Planungshorizont von 15 Jahren aufweist, also bis rund ins Jahr 2040. Aus diesem Grund sind die Entwicklungsabsichten für Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets für die Gemeindeentwicklung bis 2040 nicht relevant und somit zu streichen.	berücksichtigen	Der westliche Teil des Gebiets Nr. 41 wird gestrichen, die langfristige Entwicklungsabsicht allerdings im Erläuterungsbericht ergänzt.
2.4	19	Richtplantext und -karte: Siedlung, Wohn- und Mischgebiete, Nr. 42 Zwüschenbächen	Beim Eintrag Nr. 42 sind alle Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets mit den daraus folgenden Massnahmen zu streichen.	Das Gebiet Nr. 42 (Zwüschenbächen) befindet sich innerhalb der Reservezone (Nicht-Bauzone) und liegt rund zur Hälfte ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan. Die Gemeinde rechnet bis 2040 mit einer Bevölkerungszunahme von 2'000 E+B. Wie im Erläuterungsbericht dargelegt ist, kann diese Zunahme durch eine Aktivierung der bestehenden Bauzonen und durch zusätzliche Einzonungsgebiete abgedeckt werden. Wir gehen davon aus, dass die Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets nicht nötig sind, um die Bevölkerungszunahme bis ins Jahr 2040 abdecken zu können. Wir weisen darauf hin, dass der kommunale Richtplan einen Planungshorizont von 15 Jahren aufweist, also bis rund ins Jahr 2040. Aus diesem Grund sind die Entwicklungsabsichten für Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets für die Gemeindeentwicklung bis 2040 nicht relevant und somit zu streichen.	berücksichtigen	Die Differenzfläche ist im jetzigen Zonenplan als Reservefläche (grösser als Siedlungsgebiet) enthalten, mit der jetzigen Rückmeldung des Kantons wurde ein Vorentscheid zum Umgang mit dieser Fläche in der nachfolgenden Nutzungsplanung herbeigeführt.

Kap.	Seite	Thema/Betreff	Konkreter Änderungs-/Ergänzungsvorschlag	Begründung/Bemerkungen	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
2.4	19	Richtplante- Siedlung, Wohn- und Mischgebiete, Nr. 42 Zwüschbächen	Es ist zu ergänzen, dass Massnahmen zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit mit der Einzonung festzulegen sind und eine Koordination mit der geplanten Offenlegung des Rietmattenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, (vgl. Richtplante- Text, Kap.3.5) erfolgen muss.	In der Karte "Raumplanerische Entwicklung Siedlung" ist für das Gebiet Zwüschbächen als Massnahme "Gebietsentwicklung langfristig prüfen". Das Gebiet befindet sich in einem Bereich mit geringer und mittlerer Hochwassergefährdung (gelber und blauer Bereich gemäss Gefahrenkarte, BDV Nr. 137 vom 22. Januar 2010). Gemäss dem Leitfaden zur Umsetzung der Gefahrenkarten Hochwasser (AWEL, GVZ2014) ist in Gebieten mit einer mittleren Hochwassergefährdung die Ausscheidung neuer Bauzonen nur mit Auflagen zulässig (Festlegung von Anforderungen an die räumliche Anordnung, Nutzung und Gestaltung, ggf. auch an die Erschliessung von Bauten und Anlagen). Im Fall einer Einzonung müssen demnach für das Gebiet Zwüschbächen entsprechende Anforderungen in der Bau- und Zonenordnung festgelegt werden.	berücksichtigen	Präzisierung der Koordinationshinweise.
2.5	20	Richtplante- Siedlung, Arbeitsplatzgebiete, Festlegungen und Massnahmen	Die kommunalen Festlegungen sind mit dem Handlungsbedarf aus dem regionalen Richtplan zu ergänzen.	Der Handlungsbedarf des regionalen Richtplans für die beiden regionalen Arbeitsplatzgebiete Urdorf Luberzen (A8) und Urdorf Bergermoos(A9) ist vorliegend nicht dargelegt. Es ist somit nicht ersichtlich, ob die kommunalen Festlegungen den übergeordneten entsprechen.	Kenntnisnahme	Der Handlungsbedarf aus dem regionalen Richtplan wird im kommunalen Richtplan präzisiert und nimmt die neuesten Erkenntnisse auf (vgl. Entwicklungsstrategie Urdorf Nord). In Rücksprache mit dem ARE kann auf diese Ergänzung deshalb verzichtet werden.
3.2	25, 26	Richtplante- Landschaft und Freiraum, Frei- und Ausserräume, Festlegungen und Massnahmen	Die Standorte sind zu überprüfen.	Gemäss den Ausführungen sollen für die Gebiete "Zwüschbächen" und "Uetlibergweg" weitere öffentlich zugängliche Spielplätze errichtet werden. Diese beiden Gebiete befinden sich in einer Nichtbauzone. Entsprechend sind für eine Genehmigung von allfälligen Spiel- und Begegnungsplätzen die Anforderungen von Seiten Bauen ausserhalb Bauzonen der Fachstelle Landschaft anzuwenden. Da diese Spiel- und Begegnungsplätze nicht standortgebunden sind, ist deren Realisierung ausserhalb von Bauzonen nicht per se oder nur mit erhöhtem Aufwand möglich (ev. Richtplaneintrag etc.).	teilweise berücksichtigen	Die vorgesehenen Standorte für die beiden Spielplätze befinden sich innerhalb des Siedlungsgebiets (Zwüschbächen: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Uetlibergweg: Kleinpark ebenfalls in Bauzone). Der Eintrag wird dahingehend präzisiert, dass a) bei Zwüschbächen die "Platzgestaltung" (bereits eingetragen als solch ein der Richtplankarte) als Aufenthalts- und Begegnungsort eingetragen wird und bei Uetlibergweg auf den Standort Kleinpark verwiesen wird.
3.3	28	Richtplante- Landschaft und Freiraum, Naherholung	Die geplanten Massnahmen bei den Feuerstellen sind mindestens im Erläuterungsbericht genauer zu definieren / erläutern.	Bei einigen kommunalen Feuerstellen wird als Massnahme "Holzunterstand errichten" aufgeführt. Es wird nicht näher ausgeführt wie gross und zu welchem Zweck der Holzunterstand, neben der trockenen Lagerung des Feuerholzes, dienen soll. Dies ist im Rahmen eines allfälligen Baugesuchverfahrens klar aufzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass grössere Unterstände, die den Aufenthalt von Menschen und oder das Grillieren in einem gedeckten Bereich zulassen, ausserhalb der Bauzone voraussichtlich nicht bewilligungsfähig sind. Der Richtplaneintrag allein reicht nicht aus für eine Ausnahmenbewilligung nach Art.24 ff. des Raumplanungsgesetzes (RPG).	teilweise berücksichtigen	Der Gemeinde ist bewusst, dass ein Richtplaneintrag für eine Ausnahmenbewilligung nicht reicht. Weitere Details werden im Rahmen eines Baugesuchverfahrens - sofern die geplanten Massnahmen in diesen Bereich fallen - ausgearbeitet. Im kommunalen Richtplan wird der Eintrag insofern ergänzt, dass neu "kleiner Holzunterstand zwecks trockener Lagerung von Feuerholz" steht. Zudem Hinweis in Erläuterungsbericht.
3.3	27, 28	Richtplante- Text und - karte: Landschaft und Freiraum, Naherholung, Erholungsgebiete	Falls es für die Realisierung der Erholungsgebiete Einzonungen benötigt, ist darauf im Erläuterungsbericht hinzuweisen. Auch ist der Standort besser zu umschreiben oder im Plan darzustellen.	Im Plan sind die Erholungsgebiete und Siedlungsfreiräume dargestellt. Leider ist es unklar, wo der kommunale Siedlungsfreiraum am Bahnhof Weihermatt zu liegen kommt. Ein Kleinpark in der kantonalen Landwirtschaftszone ist nicht bewilligungsfähig.	bereits abgedeckt	Hinweis: Der kommunale Siedlungsfreiraum ist als Kleinpark bereits in der Richtplankarte eingetragen und liegt innerhalb des Siedlungsgebiets. Die Kleinparks werden in der Karte besser dargestellt.

Kap.	Seite	Thema/Betreff	Konkreter Änderungs-/Ergänzungsvorschlag	Begründung/Bemerkungen	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
3.5	31, 32	Richtplankarte und -karte: Landschaft und Freiraum, Gewässer, Festlegungen und Massnahmen	In der Richtplankarte Siedlung und Landschaft und im Richtplankarte, Kap. 3.5, Tabelle, ist zwischen den Gewässerabschnitten gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung und der von der Gemeinde zusätzlich für eine Revitalisierung vorgesehenen Gewässerabschnitte zu unterscheiden.	In der kantonalen Revitalisierungsplanung (vgl. maps.zh.ch, Karte "Revitalisierungsplanung") bzw. im regionalen Richtplan sind der Schäflibach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, vom Lättenweg im Süden bis zur Gemeindegrenze im Norden sowie der Chalchtarrenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.5, als prioritär zu revitalisierende Gewässerabschnitte bezeichnet. Dies bedeutet, dass im Zeitraum 2015 bis 2035 eine Revitalisierung durch die Standortgemeinde vorgesehen ist. In der Richtplankarte Siedlung und Landschaft werden sämtliche Gewässer im Gemeindegebiet mit der Signatur "Gewässerrevitalisierungen, übergeordnete Festlegung" oder "Gewässerrevitalisierungen, kommunale Festlegung" belegt. Es ist anzunehmen, dass es sich bei den "übergeordneten Festlegungen" um die Gewässerabschnitte gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung handelt. Im Richtplankarte fehlt jedoch eine entsprechende Erläuterung. Unterscheidung und deutliche Kennzeichnung zwischen den Gewässerabschnitten gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung (Schäflibach, Chalchtanenbach) und der von der Gemeinde zusätzlich für eine Revitalisierung vorgesehenen Gewässerabschnitte in der Richtplankarte und im Richtplankarte (Kap. 3.5, Tabelle): Der Tabelleneintrag mit der Bezeichnung "Typ: kantonal" bzw. "Typ kommunal", ist missverständlich und anzupassen bzw. zu erläutern. Auch wenn es sich bei der Revitalisierungsplanung um eine kantonale Planung handelt, liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung der Revitalisierungsprojekte bei der Gemeinde.	berücksichtigen	Klarer erfassbare Informationsinhalte für den Kartenlesenden sowie rascherer Überblick im Text.
3.5	31	Richtplankarte und -karte: Landschaft und Freiraum, Gewässer, Festlegungen und Massnahmen	Für den Schäflibach ist im Bereich zwischen dem Lättenweg und dem Rietmattenbach auf die Signatur "Gewässerrevitalisierung" zu verzichten. Im Richtplankarte ist auf das umgesetzte Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekt hinzuweisen.	Der Schäflibach ist "ausserhalb" des Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojektes mit der Signatur "Gewässerrevitalisierung gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung" zu belegen. Im Richtplankarte ist zu erläutern, dass die Revitalisierung für einen Abschnitt am Schäflibach umgesetzt ist und der Abschnitt dementsprechend nicht mit der Signatur "Gewässerrevitalisierungen" belegt wird.	berücksichtigen	Differenz zwischen Eintrag im kantonalen Richtplan und kommunalem Richtplan aufgrund bereits erfolgter Umsetzung aufzeigen. Im Richtplankarte wird eine entsprechende Anpassung vorgenommen, in der Richtplankarte ist der hauptsächliche Verlauf bereits nicht mehr enthalten, das letzte Teilstück im Bereich Niederurdorf wird noch angepasst.
3.5	31, 32	Richtplankarte: Landschaft und Freiraum, Gewässer, Festlegungen und Massnahmen	Im Richtplankarte, Kap. 3.5, ist in der Tabelle ein Umsetzungshorizont für die Revitalisierungen zu ergänzen.	In der Tabelle ist ein Umsetzungshorizont für die Gewässerrevitalisierungen anzugeben.	Kenntnisnahme	Die Gemeinde hat soeben den GEP erneuert und verfügt zudem über einen GWBP, in welchem mögliche Umsetzungshorizonte aufgeführt sind. Ob die Massnahmen machbar und finanziell tragbar sind, wird u.a. via Finanzplanung festgelegt. Im kantonalen und regionalen Richtplan sind zudem auch keine Umsetzungshorizonte aufgeführt. Auf die Ergänzung kann in Rücksprache mit dem ARE verzichtet werden.
3.5	31	Richtplankarte: Landschaft und Freiraum, Gewässer, Festlegungen und Massnahmen	Im Richtplankarte, Kap. 3.5, Tabelle, ist der Aspächerbach zu streichen oder als Chalchtarrenbach zu bezeichnen.	Der Aspächerbach fliesst in der Gemeinde Utikon und wird in der Gemeinde Urdorf als Chalchtarrenbach bezeichnet, Der Eintrag ist entsprechend anzupassen.	berücksichtigen	Berücksichtigung korrekter Flurname.
3.2	25	Richtplankarte: Landschaft und Freiraum, Frei- und Aussenräume, Stossrichtungen	Im Richtplankarte ist im Kapitel 3.2 die Sicherung der natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufs nebst der Förderung eines angenehmen Lokalklimas und der Biodiversität als Stossrichtung zu formulieren.	Die Sicherung der natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufs wird in Art. 1 Bst. h. des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) explizit als Zweck des Gesetzes formuliert. Weiter verlangt das Gewässerschutzgesetz in Art. 7 Abs. 2, dass das nicht verschmutzte Abwasser versickert wird.	berücksichtigen	Aspekt der Retention stärker hervorheben.
3.2	25	Richtplankarte: Landschaft und Freiraum, Frei- und Aussenräume, Festlegungen und Massnahmen	Unter den Festlegungen und Massnahmen in Kapitel 3.2 ist sinngemäss der folgende Aspekt zu erwähnen: Mit dem in Siedlungen anfallenden Regenwasser ist so umzugehen, dass es möglichst weitgehend zurückgehalten wird, versickert, verdunstet und von Pflanzen aufgenommen wird. Flächen für den Rückhalt und die Versickerung von Regenwasser sind bei Bauvorhaben frühzeitig zu disponieren.	Der Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers, namentlich des Regenabwassers, soll durch entsprechende Vorschriften in der Bauordnung Nachdruck verliehen werden. Die Fliessgewässer werden im Richtplankarte in Kapitel 3.1 Gesamtstrategie Landschaft und Freiraum im Sinne von "blauen Achsen" als das "Rückgrat für die ökologische und naherholungsbezogene Vernetzung" bezeichnet.	berücksichtigen	Aspekt der Retention stärker hervorheben.
3.5	31	Richtplankarte: Landschaft und Freiraum, Gewässer, Festlegungen und Massnahmen	Im Richtplankarte ist im Kapitel 3.5 unter den Festlegungen und Massnahmen festzuhalten, dass die Ausdolung/Revitalisierung von Bächen auch im Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu beachten bzw. mit diesem zu koordinieren ist.	Dass im Kapitel 3.5 Gewässer sowie im Richtplan "Siedlung, öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft und Freiraum, Energie" die meisten der eingedolten und ökomorphologisch degradierten Fliessgewässer zur Ausdolung/Revitalisierung vorgesehen werden, ist ausdrücklich zu begrüssen. Da auch der Generelle Entwässerungsplan (GEP) Aussagen zur Revitalisierung eingedolter Fliessgewässer macht, sind der Richtplan und der GEP aufeinander abzustimmen.	berücksichtigen	Abstimmung GEP-KRP bereits erfolgt, im Richtplankarte wird entsprechend auf die Beachtung des GEP hingewiesen.

Kap.	Seite	Thema/Betreff	Konkreter Änderungs-/Ergänzungsvorschlag	Begründung/Bemerkungen	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
4.1	33	Richtplantelex: Verkehr, Gesamtstrategie	Im Richtplantelex steht "Zunahme des Fuss- und Veloverkehrs innerhalb von Urdorf (Binnenverkehr): Mind. 60% der Wege im Binnenverkehr werden über den Fuss- und Veloverkehr abgewickelt. Dazu gehören Pendler-, Freizeit- und Einkaufsfahrten." Hier wäre die Bezeichnung "-wege" oder "bewegungen" anstatt "-fahrten" zutreffender, da Zufussgehende auch gemeint sind.		berücksichtigen	Die Präzisierung erleichtert das Verständnis der Aussage.
4.2	36	Richtplantelex: Verkehr, Strassenverkehr, übergeordnete Festlegungen und Massnahmen	Der Richtplantelex Kap. 4.2 Abschnitt Übergeordnete Festlegungen 3.Tabelle (Seite 36 unten) ist i.S. der Erwägungen umzuformulieren.	Bei den übergeordneten Festlegungen fordert die Gemeinde Massnahmen auf kantonalen Strassen, welche Bestandteil des regionalen Richtplans sind. Teilweise präzisieren oder ergänzen diese bestehenden Einträge den regionalen Richtplan. In jedem Fall müssen diese gewünschten Massnahmen jedoch zunächst im regionalen Richtplan festgesetzt sein, bevor die Inhalte in den kommunalen Richtplan übernommen werden können. Die vorliegende Formulierung ist nicht genehmigungsfähig. Wir schlagen vor, die Festlegungen in der Karte als Informationsinhalte aufzunehmen und im Text das geplante Vorgehen festzulegen. Dieses könnte die Antragstellung im Rahmen einer Richtplanrevision sein oder auch die Absicht darlegen, sich für die Realisierung der aufgeführten Massnahmen beim Kanton einzusetzen.	berücksichtigen	Aufführen der Forderungen, die bisher nicht im RRP enthalten sind, als Informationsinhalte und Angabe der nächsten Schritte.
4.2	36	Richtplantelex: Verkehr, Strassenverkehr, übergeordnete Festlegungen und Massnahmen	Folgende Massnahmen sind aus der Verkehrsstudie MIV Limmattal (Kap. 6.4.5 und 7.3) auf Staatsstrassen in Urdorf zu übernehmen: Optimierung A1-Anschluss Urdorf Nord, Optimierung Einmündung In den Luberzen/ Birmensdorferstrasse für den öffentlichen Verkehr (LTB), Pförtneranlage mit Busspur auf der Birmensdorferstrasse bei Oberurdorf.	Die Massnahmen, die im kantonalen und regionalen Richtplan festgelegt sind, sind im kommunalen Richtplan als übergeordnete Festlegungen zu übernehmen. Zudem wird in den Kapiteln 4.1.3 und 4.9 des regionalen Richtplans auf die Verkehrsstudie MIV Limmattal von 2010 verwiesen und festgehalten, dass diese umzusetzen sei.	bereits abgedeckt	Die erwähnten Massnahmen werden teilweise bereits aufgeführt. Prüfung und Ergänzung um weitere Informationen in Zusammenhang mit der Verkehrsstudie MIV Limmattal.
4.2	36	Richtplantelex und -karte: Verkehr, Strassenverkehr, übergeordnete Festlegungen und Massnahmen	Die Massnahmen SV-6a, SV-8, SV-13 und SV 17 dürfen weder im Richtplantelex noch in den Teilplänen als übergeordnete Festlegungen eingetragen werden.	Im Richtplantelex werden unter anderem folgende Einträge als übergeordnete Festlegungen aufgeführt: Knotenoptimierung Schlieren-/ Feldstrasse (SV-13), Knotenanpassungen im Bereich Anschluss Urdorf Süd (SV-17). Unabhängig davon, ob diese Massnahmen zweckmässig sein könnten, fehlt ein entsprechender Eintrag in den übergeordneten Richtplänen. Ferner sind die Forderungen der Gemeinde nach Tempo 30 und Nachtfahrverbote für den Schwerverkehr auf der Birmensdorferstrasse (SV-6a) und der Feldstrasse (SV-8) aufgeführt. Jedoch sind diese in den Teilplänen als übergeordnete Festlegungen eingetragen, was unabhängig von ihrer Zweckmässigkeit nicht zulässig ist, da eine solche Festlegung fehlt.	berücksichtigen	Aufführen der Forderungen, die bisher nicht im RRP enthalten sind, als Informationsinhalte und Angabe der nächsten Schritte.
4.2	35	Richtplantelex: Verkehr, Strassenverkehr, Stossrichtungen, SV-IV	Wesentlicher Bestandteil einer umweltverträglichen Verkehrsinfrastruktur ist die Förderung der Klang- und Aufenthaltsqualität von Strassenräumen. Die siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung ist nach akustischen Prinzipien zu planen und zu realisieren. Dabei ist darauf zu achten, dass durch gestalterische und bauliche Massnahmen keine Geräuschphänomene entstehen, die neu störend, in den Vordergrund treten. Ergänzend kommen Massnahmen zur aktiven Förderung der akustischen Aufenthaltsqualität hinzu. Als Arbeitshilfe dienen die Publikationen "Frag die Fledermaus" (Lärminfo 19) sowie die mit Basel und Zürich erarbeitete Planungshilfe "Klangqualität für öffentliche Stadt- und Siedlungsräume" Beide können unter <a href="http://www.cerclebruit.ch">www.cerclebruit.ch</a> (--> Themenordner Klangraumgestaltung) heruntergeladen werden. Wir empfehlen im Richtplantelex die Stossrichtung SV-IV zum Strassenverkehr dahingehend zu ergänzen, dass Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen auch unter Berücksichtigung akustischer Prinzipien gestaltet werden.		berücksichtigen	Ergänzung der Stossrichtung, entspricht dem ursprünglichen Sinn der Strategie.

Kap.	Seite	Thema/Betreff	Konkreter Änderungs-/Ergänzungsvorschlag	Begründung/Bemerkungen	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
4.4		Richtplantelex: Verkehr, Fuss- und Veloverkehr	Die Gemeinde Urdorf lässt dem Fussverkehr im vorliegenden Richtplan eine etwas höhere Bedeutung zukommen, vor allem, dass für den Fussverkehr ein eigener Teilrichtplan vorliegt, wird sehr begrüsst. Die wichtigste Grundlage für den Fussverkehr im kommunalen Richtplan ist das kommunale Gesamtverkehrskonzept (GVK) vom 8. November 2021 mit dem zugrundeliegenden Langsamverkehrskonzept. Im GVK wird unter Fussverkehr der Hinweis gemacht, dass, wie in der Verkehrsplanung üblich; vor allem auf Defizite eingegangen wird. Für eine gute Fussverkehrsplanung ist es jedoch elementar, dass eine ganzheitliche Netzbetrachtung resp. -beurteilung durchgeführt wird. Nur so können vorhandene Netzlücken aufgedeckt werden. Im vorliegenden kommunalen Richtplan wurden beim Fusswegnetz lediglich die Haupt(fuss)verbindungen zwischen den relevanten Attraktoren festgelegt. Für ein gut funktionierendes Fusswegnetz ist es jedoch essenziell, dass ein qualitativ hochwertiges, engmaschiges Wegenetz vorhanden ist. Für den Alltagsfussverkehr stellt das Handbuch Fusswegnetzplanung vom ASTRA eine gute Vollzugshilfe dar. Ein gutes Alltagsfusswegnetz sollte eine Maschenweite von 100 m nicht übersteigen. Wir empfehlen der Gemeinde Urdorf das Alltagsfusswegnetz unter Beizug des ASTRA Handbuchs Fusswegnetzplanung zu verfeinern und dieses langfristig zu sichern. Geme steht die Fachstelle Fussverkehr des Amts für Mobilität beratend zur Verfügung.		Kenntnisnahme	Das Netz und die Massnahmen zum Fussverkehr gehen auf das Langsamverkehrskonzept (LVK) der Gemeinde zurück. Eine Gesamtüberarbeitung des LVK soll nach dem Prozess zur kRP-Revision erfolgen.
		Teilplan Fussverkehr	Die Verbindung VV11 ist dem Netz von CH-Mobil zuzuordnen. Der Teilplan ist im Sinne der Erwägungen zu bereinigen. Text und Teilplan sind in Übereinstimmung zu bringen.	Die Verbindung VV11 ist eine geplante Freizeitroute von CH-Mobil im Rahmen des Konzepts 2030. Die Verbindung trägt im Teilplan Veloverkehr die Signatur einer übergeordneten Festlegung als geplante zusätzliche Freizeitroute, ist jedoch bei den kommunalen Festlegungen in der Legende gelistet. Im Richtplantelex wiederum ist sie im Kapitel 4.4 Fuss- und Veloverkehr korrekt als Massnahme des regionalen Richtplans ausgewiesen. Die Verbindung VV11 ist entgegen der Annahme nicht Bestandteil des kantonalen Velonetzplans (vgl. GIS-ZH). Der Kanton Zürich wird zudem keine zusätzlichen Freizeitrouten mehr aufnehmen und auch keine Planungen ausführen.	berücksichtigen	Vereinheitlichung: VV-11 wird im Teilplan Veloverkehr als übergeordnete Festsetzung mit Bezug auf den RRP aufgeführt. Keine Anpassung des Richtplantelexes.
		Teilplan Fussverkehr	Auch im Teilplan Fussverkehr ist die Massnahme SV-8 als übergeordnet eingetragen, was nicht zulässig ist (s. oben). Sie kann jedoch als kommunale Forderung festgelegt werden.		berücksichtigen	Aufführen der Forderungen, die bisher nicht im RRP enthalten sind, als Informationsinhalte und Angabe der nächsten Schritte.
		Teilplan Fussverkehr	Hingegen ist die Massnahme FV-13 in der Legende des Teilplans Fussverkehr als kommunale Massnahme aufgeführt, obschon es sich um eine regionale Festlegung handelt. Jedoch stimmt die Linienführung an der Grenze zu Ulitikon nicht mit derjenigen im regionalen Richtplan überein.		berücksichtigen	Anpassung Eintrag unter Berücksichtigung des Antrages der Fachstelle Fussverkehr (Anpassung Linienführung unter Berücksichtigung Ruhezonen Wild)
4.4	43	Richtplantelex und - Teilplan Veloverkehr: Verkehr, Strassenverkehr, übergeordnete Festlegungen und Massnahmen	Die Massnahmen VV-14 und VV-15 dürfen weder im Richtplantelex noch in den Teilplänen als übergeordnete Festlegungen eingetragen werden.	Die Velo-Massnahmen Erschliessung Bergermoos (VV-14) und die Einfahrt Sportanlagen Spitzacker (VV-15) sind keine übergeordneten Festlegungen und dürfen weder im Text noch in den Teilplänen als solche bezeichnet werden. Sie dürfen jedoch als kommunale Festlegungen eingetragen werden.	berücksichtigen	Präzisierung als kommunale Festlegungen. VV-15 ist zwar Bestandteil des Velonetzplanes, wird dort aber nicht als Schwachstelle aufgeführt.
5	48	Richtplantelex: Energie, Festlegungen und Massnahmen	Diese Präzisierung ist zu ergänzen oder es ist auf den Prüfauftrag zu verzichten.	In der Bauordnung sollen für Auto- und Veloparkplätze in Mehrfamilienhäusern Vorschriften zur Ladeinfrastruktur für E-Mobilität geprüft werden. Dafür fehlt aktuell die rechtliche Grundlage.	berücksichtigen	Hinweis auf derzeit noch fehlende Rechtsgrundlage im Richtplan, für den Planungshorizont (2040) ist mit einer neuen rechtlichen Grundlage zu rechnen.



Kap.	Seite	Thema/Betreff	Konkreter Änderungs-/Ergänzungsvorschlag	Begründung/Bemerkungen	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
6.3	61	Kommunales Gesamtverkehrskonzept, Massnahmen öffentlicher Verkehr	Gleichzeitig mit der Inbetriebnahme der Linie 20 wird das Busangebot auf verschiedenen Buslinien auf Mitte Dezember 2022 angepasst. Die VBZ haben dazu bereits frühzeitig entsprechende Planungen zusammen mit den Standortgemeinden an die Hand genommen. Die Studie "Teilstrategie Limmattal 2030" beinhaltet neben einer Schwachstellenanalyse eine Empfehlung für die Umgestaltung des Busnetzes. Im kommunalen Gesamtverkehrskonzept, Kap. 6.3 wird als öV-Massnahme 5 die Weiterentwicklung des Busnetzes mit konkreten Inhalten vorgeschlagen. Dazu ist anzumerken, dass das Angebot im öffentlichen Verkehr gemäss § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (LS 740.1) in den kommenden Fahrplanverfahren unter Mitwirkung der Gemeinden, der Regionalen Verkehrskonferenz und der Transportunternehmen festgelegt wird.		Kenntnisnahme	Abstimmung mit ÖV-Planung (VBZ) hat stattgefunden.
14, 15		Erläuterungsbericht, Siedlung, Analyse	Die Nichtbauzonen (Reservezonen) sind aus den Reservebauzonenplan und auch aus den Berechnung zu streichen.	In der Abbildung 10: Ausbaugrad gemäss bestehender BZO sind ebenfalls die Reservezonen dargestellt. Die Reservezonen sind Nichtbauzonen und beinhalten somit auch keine Bauzonenreserven.	teilweise berücksichtigen	Die Abbildung ist eine kantonal zur Verfügung gestellte Analysekarte. Im Text wird präzisiert, dass die Nichtbauzonen in der Berechnung nicht enthalten sind.
2.1	16	Erläuterungsbericht, Siedlung, Gesamtstrategie, Raumplanerische Massnahmen, Perimeter und Vorschriften Kernzone prüfen	Die Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, wie Stadt und Dorfkerne oder einzelne Gebäudegruppen, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen. Im Rahmen der Bau- und Zonenordnung können besondere Vorschriften mit erhöhten qualitativen Anforderungen über die Masse und die Erscheinung der Bauten formuliert werden, welche in einer Wohnzone nicht möglich sind. Auch gibt es einen grösseren Gestaltungsspielraum im öffentlichen Bereich. Deswegen empfehlen wir der Gemeinde, die Kernzonen in ihrem Ganzen möglichst zu erhalten. Auch wenn bereits bauliche Veränderungen in den Kernzonenbestimmungen vorgenommen worden sind, welche nicht dem Sinn der Kernzone entsprechen, ist es möglich, bei einem erneuten Bauvorhaben die Eigenheiten der Kernzone erneut einzufordern. Für die Kontrolle der Umsetzung ist die Gemeinde zuständig. Bei der Überarbeitung der Kernzonen ist darauf zu achten, dass es sich um Bebauungsstrukturen mit historischer Substanz handelt, denen besondere Aufmerksamkeit im Zuge der baulichen Innenentwicklung zu schenken ist. In der Regel beinhalten Kernzonen identitätsstiftende Orte und Strukturen, die besonders zur Siedlungsqualität und Identität eines Ortes beitragen. Die Bevölkerung kann sich mit diesen Orten identifizieren, nicht zuletzt durch die meist belebten zentralen Lagen in den Gemeinden. Kernzonen weisen zudem ortsspezifische Merkmale auf, die sie strukturell, funktional, gestalterisch und/oder bauhistorisch voneinander unterscheiden. Die historisch entstandenen Frei- und Aussenräume wie beispielsweise Plätze, Höfe, Wege oder Wiesen tragen zur besonders guten Aufenthaltsqualität in Kernzonen bei. Im Rahmen der koordinierten Gebietsentwicklungen ist weiter es vorgesehen, in gewissen Gebieten eine Gestaltungsplanpflicht zu prüfen, welche bei wesentlichem öffentlichem Interessen festgelegt werden kann. Damit die angestrebte koordinierte Entwicklung ermöglicht werden kann, benötigt es mehr als einzelne Gestaltungspläne. Wir empfehlen daher, eine räumliche Analyse der historischen Strukturen durchzuführen, welche neben den Bebauungsstrukturen, wie Gebäudestellungen, Fassadenbegrenzungen oder Dachgestaltungen, auch den Aussenraum, bspw. Plätzen, Höfe, Wege, Wiesen oder Vorgärten, und weitere wichtige Elemente der historischen und identitätsstiftenden historisch Struktur aufnimmt. Wichtige Elemente können neben Aussenraumstrukturen, auch Bäume, Brunnen, Hocheinfahrten oder Mauern sein. Idealerweise werden die wichtigsten Elemente im vorliegenden Richtplan behördenverbindlich festzuhalten.		berücksichtigen	Diese Thematik wird mit den Aussagen im Richtplantext zu den historischen Ortskernen explizit aufgegriffen. Die Präzisierungen des Kantons werden in den Erläuterungsbericht integriert.
2.1	17	Erläuterungsbericht, Siedlung, Gesamtstrategie, Raumplanerische Massnahmen, Umzonung in Wohn- und Mischzonen	Im Arbeitsplatzgebiet Luberzen sind Gewerbe, Produktion und Dienstleistungen erlaubt, wobei arbeitsplatzstarke Nutzungen gefördert werden sollen. Teile des Gebiets Luberzen sind im regionalen Richtplan als Mischgebiet festgehalten. Sowohl im Richtplantext als auch im Erläuterungsbericht ist auf den regionalen Richtplaneintrag zu verweisen.		berücksichtigen	

Kap.	Seite	Thema/Betreff	Konkreter Änderungs-/Ergänzungsvorschlag	Begründung/Bemerkungen	Vorschlag Umgang	Fachliche Begründung zu Umgang
7.1	33	Erläuterungsbericht, Wirkung und Controlling, Nutzungskapazität	Für die einzelnen zu verdichtenden Gebiete sind die geschätzten Nutzungspotenziale für eine bessere Nachvollziehbarkeit darzuliegen.	In Kap. 7.1 wird dargelegt, dass im Rahmen der heutigen BZO ein Nutzungspotential von gut 800 Einwohnenden und Beschäftigten vorhanden ist. Mit den im vorliegenden kommunalen Richtplanentwurf dargelegten Massnahmen soll zudem über die heutige BZO hinaus ein zusätzliches Nutzungspotenzial von rund 1'800 Einwohnenden und Beschäftigten erreicht werden. Die Berechnungen für die Nutzungspotenziale der einzelnen Gebiete werden aber nicht separat dargelegt. Damit der Beitrag der einzelnen Verdichtungsabsichten zur qualitätsvollen Siedlungsentwicklung besser abgeschätzt werden kann, ist die Darlegung der einzelnen Gebietspotenziale wichtig.	Kenntnisnahme	Auf Stufe kommunaler Richtplanung wurde eine grobe Abschätzung der Nutzungspotenziale vorgenommen, welche im Rahmen der Ortsplanungsrevision verfeinert wird (vgl. Erläuterungsbericht). Aus politischen und kommunikativen Gründen wird aktuell davon abgesehen, Nutzungspotenziale gebietsweise aufzuzeigen. In Rücksprache mit dem ARE kann auf diese Ergänzung verzichtet werden.
		Einreichung von Unterlagen zur Genehmigung	Für die Genehmigung der Revision der Richtplanung sind die Unterlagen (Kommunaler Richtplan, Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV) im Minimum siebenfach einzureichen, wovon je zwei Exemplare das Amt für Raumentwicklung, zwei das Baurekursgericht und eines das Verwaltungsgericht erhalten. Zusätzlich sind die Unterlagen in elektronischer Form gemäss CnechKisie "Unterlagen für die Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren von Richt- und Nutzungsplänen sowie Quartierplänen einzureichen. Diese kann unter <a href="http://www.are.zh.ch">www.are.zh.ch</a> (--> Raumplanung -> Nutzungspläne --> Merkblätter heruntergeladen werden. Weiter sind das Beschlussdokument der Gemeindeversammlung und eine Publikationsbestätigung sowie eine Rechtskraftbescheinigung betreffend den Rekurs in Stimmrechtssachen beizulegen. Der Erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV muss Angaben zur Vorprüfung, Mitwirkung und Festsetzung sowie den Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen beinhalten.		Kenntnisnahme	
		ÖREB-Kataster	In der Weisung vom 13. März 2017 ist der Nachführungsprozess kommunale (vgl. Kapitel 4.3) und kantonale Nutzungsplanung (vgl. Kapitel 4.4) beschrieben. Für die Verfahrensschritte "öffentliche Auflage", "Festsetzung" und "Genehmigung" sind die aktuellsten digitalen Daten (Geometrien und Dokumente) durch die zuständige Katasterbearbeiter-Organisation im ÖREB-Kataster nachzuführen (vgl. § 6 Abs.1 i.V.m. § 15 Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG) und § 9 Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen [KOREBKV]).		Kenntnisnahme	Der Hinweis bezieht sich auf die nachfolgende Nutzungsplanung, im Rahmen der Richtplanung ist keine Lieferung von digitalen Daten notwendig.
		Publikation	Die Planfestsetzung und der Genehmigungsentscheid der Baudirektion werden durch die Gemeinde gleichzeitig eröffnet (vgl. § 5 Abs. 3 PBG). Am Tag nach der Eröffnung beginnt für die Festsetzung und die Genehmigung die 30-tägige Rekursfrist zu laufen, innert der beide Akte gemeinsam beim Baurekursgericht (BRG) angefochten werden können. Sofern keine Rekurse eingegangen sind, haben die Gemeinden das Inkrafttreten nach eingeholter Bescheinigung zu publizieren. Erst am Tag nach der Publikation bzw. an dem von der Gemeinde individuell festgelegten Datum ist die Revision der Richtplanung Urdorf rechtskräftig.		Kenntnisnahme	